

Ausführungshinweise zur Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

Stand: 23. September 2026

*Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat
Baden-Württemberg*

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg (MLR) gibt nachfolgend Hinweise zur Anwendung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV).

Trotz Zunahme der Regelungsdichte lassen manche Bestimmungen in der Verordnung (einschließlich der Amtlichen Begründung) Interpretationsspielräume zu. Um einen soweit als möglich und notwendig einheitlichen Vollzug zu erreichen, sollen diese Ausführungshinweise Handlungsgrundlage für die unteren Gesundheitsbehörden sein. Unabhängig davon müssen die jeweiligen Umstände im Einzelfall betrachtet und regionale Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden (Ermessensausübung).

Diese Ausführungshinweise richten sich vornehmlich an die Überwachungsbehörden. Auf die Betreiberpflichten wird nur insoweit eingegangen, als sie Auswirkungen auf den Vollzug der TrinkwV durch die Überwachungsbehörden haben. Die Ausführungshinweise dienen den Behörden als Empfehlung. Rechtsverbindlich sind sie nicht.

Den Behörden wird empfohlen, auf kommunaler Ebene die Betreiber durch geeignete Medien oder z. B. mit Begleitschreiben zu kommunalen Schreiben, mit Informationsblättern oder im Internet über die Anzeigepflichten nach § 11 TrinkwV zu informieren. Als Anlage enthalten diese Ausführungshinweise Vorschläge für entsprechende Formblätter.

Diese Ausführungshinweise gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung. Sie werden bei Bedarf aktualisiert.

Diese Hinweise werden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Daraus folgt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.
--

Vorbemerkungen zur Trinkwasserverordnung

Am 24. Juni 2023 trat die neu gefasste **Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023** (BGBl. 2023 I Nr. 159) in Kraft [1]. Diese ersetzt die TrinkwV aus dem Jahr 2001 und setzt maßgeblich die Inhalte der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch um [2].

Wird die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zitiert, kann die amtliche Kurzbezeichnung „Trinkwasserverordnung“ oder die amtliche Abkürzung „TrinkwV“ gewählt werden. Kommt es darauf an, die Trinkwasserverordnung in einer bestimmten Fassung zu bezeichnen, so ist das Vollzitat geeignet. Dieses lautet für die aktuell geltende Fassung: **„Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)“**

Die Gliederung der Ausführungshinweise folgt weitgehend der Abschnittsgliederung der TrinkwV. Innerhalb der Ausführungshinweise beziehen sich Verweisungen auf Paragraphen, Absätze, Sätze und Anlagen stets auf die TrinkwV in ihrer aktuellen Fassung, sofern nichts anderes angegeben ist. Daher wird auf die Wiedergabe der TrinkwV nach jeder Nennung eines Paragraphen verzichtet.

Die bis zur Novellierung der TrinkwV vom 20. Juni 2023 gültige TrinkwV wird an entsprechender Stelle als „TrinkwV a. F.“ gekennzeichnet.

Historie

Mit Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) wird die Richtlinie 98/83/EG (Richtlinie des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) in nationales Recht umgesetzt. Bis zur Novellierung der TrinkwV im Jahr 2023 gab es folgende Anpassungen der TrinkwV 2001:

- Erste Verordnung zur Änderung der TrinkwV (2011): umfangreiche Umarbeitung
- Zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV: geändert am 5. Dezember 2012, Bekanntmachung am 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977)
- Dritte Verordnung zur Änderung der TrinkwV vom 18. November 2015: Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12) in nationales Recht, Ergänzung von Anforderungen an die Messung und Überwachung der Trinkwasserqualität im Hinblick auf radioaktive Stoffe
- weitere Änderung durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wodurch zum 1. Oktober 2021 § 19 Absatz 3 Satz 7 entfällt
- Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99): Die wesentlichste Änderung ist die Einführung einer Option für die Wasserversorger, Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrollen nicht mehr nur auf Basis der jeweiligen Wasserabgabemenge planen zu müssen, sondern auf Grundlage einer Risikobewertung für die Wasserversorgungsanlage gestalten zu können.
- Vierte Verordnung zur Änderung der TrinkwV vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934): In § 17 Absatz 7 Satz 2 der TrinkwV wird die Angabe „9. Januar 2020“ durch die Angabe

„9. Januar 2025“ ersetzt, in § 11 Absatz 2 Nummer 2 wurde ferner die enthaltene Ressortbezeichnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat angepasst

- Fünfte Verordnung zur Änderung der TrinkwV vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343): Umsetzung der RL (EU) 2020/2184 bezüglich des Umfangs der verpflichtenden Eigenuntersuchungen für sog. b-Anlagen (dezentrale Wasserversorgungsanlagen) als neuer Absatz 2d in § 14 TrinkwV a. F.

INHALT

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften	1
1. Anwendungsbereich (zu § 1).....	1
Sicherungseinrichtungen	1
In Lebensmittelunternehmen verwendetes Wasser	4
2. Begriffsbestimmungen (zu § 2).....	5
Trinkwasser (§ 2 Nr. 1)	5
Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2)	7
Betreiber (§ 2 Nr. 3).....	15
Trinkwasserinstallation (§ 2 Nr. 4).....	16
Wasserversorgungsgebiet (§ 2 Nr. 5).....	17
Gewerbliche und öffentliche Tätigkeit (§ 2 Nr. 8, 9)	17
Nichttrinkwasseranlage (§ 2 Nr. 10)	20
3. Vollzug (zu § 4).....	22
Abschnitt 2 – Beschaffenheit des Trinkwassers	26
4. Allgemeine Anforderungen (zu § 5)	26
5. Mikrobiologische Anforderungen (zu § 6).....	26
6. Höchstwertfestlegung durch das Gesundheitsamt (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 3)	29
7. Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter (zu § 8)	30
Abschnitt 3 – Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen.....	31
8. Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen (zu § 11).....	31
9. Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen (zu § 12)	33
Abschnitt 4 - Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen	34
10. Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (zu § 13)....	34
Allgemein anerkannte Regeln der Technik	34
Einbringungs- und Verwendungsverbot (§ 13 Abs. 5)	36
Ausnahme vom Einbringungsverbot für zentrale Wasserversorgungsanlagen (§ 13 Abs. 6)	37
11. Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen (zu § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14).....	38
Bestandsschutz bzgl. §§ 13 und 14	38
12. Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (zu § 15).....	39
13. Konformitätsvermutung (zu § 16)	40

14. Trinkwasserleitungen aus Blei (zu § 17)	40
Abschnitt 5 – Aufbereitung.....	42
15. Aufbereitungszwecke (zu § 18)	42
16. Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung (zu § 19)	43
17. Ausnahmen (zu § 21)	43
18. Pflicht zur Aufbereitung (zu § 23)	44
19. Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration (zu § 24).....	45
20. Aufzeichnungspflichten des Betreibers und Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung (zu §§ 25, 26).....	47
21. Untersuchungsumfang bei dezentralen WVA und EigenWVA.....	47
Abschnitt 7 – Risikobasierter Ansatz.....	50
Programm für betriebliche Untersuchungen (§ 30).....	52
Abschnitt 10 – Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher	55
22. Informationspflichten (zu § 45 Abs. 1 bis 3)	55
Abschnitt 11 – Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote	57
23. Anzeigepflichten (zu § 47).....	57
24. Abgabeverbot (zu § 49)	57
25. Maßnahmenplan des Betreibers (zu § 50).....	58
Inhalt des Maßnahmenplans	58
Vorgehen im Krisenfall	60
26. Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts (zu § 52)	60
27. Handlungspflichten des Betreibers (zu § 51) und besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec. (zu § 68)	61
Risikoabschätzung zur Trinkwasserinstallation.....	62
Kontinuierliche Desinfektion als Maßnahme	63
Maßnahmen des Gesundheitsamtes in Bezug auf Legionella spec. (§ 68)	64
Abschnitt 12 – Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle	66
28. Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec. (zu § 53)	66
Abschnitt 13 – Überwachung	67
29. Überwachung durch das Gesundheitsamt (zu §§ 54,55)	67
Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt (§ 55)	68

Ankündigung von Überwachungsmaßnahmen	69
Überwachungsuntersuchungen.....	69
Überwachung veränderlicher Parameter (§ 55 Abs. 5).....	70
30. Berichtsplan des Gesundheitsamtes für ein Wasserversorgungsgebiet (zu § 56)	72
Berücksichtigung dezentraler Wasserversorgungsanlagen im Berichtsplan	74
Abschnitt 14 – Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr	75
31. Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge (zu § 61).....	75
32. Beurteilung von Gefährdungen und Risiken (zu § 62)	76
33. Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen (zu § 63)	76
34. Zulassung von Abweichungen.....	77
35. Gefahrenabwehr im Hinblick auf Legionellen.....	80
Natürliche Radioaktivität in Trinkwasser	81
36. Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe (zu § 32)	81
37. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht (zu § 33).....	81
38. Untersuchungsstellen für Radioaktivität.....	82
39. Aufgaben der Gesundheitsämter.....	82
Überwachung von Wasserversorgungsanlagen (§ 57)	82
Überschreitung eines Parameterwerts	83
Informationspflichten des Gesundheitsamts (§ 67 Abs. 3).....	84
Literatur.....	85
Abkürzungen	90
Fragen	91
Abbildungen	95
Tabellen	96
Anlagen	97

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

1. Anwendungsbereich (zu § 1)

In § 1 wird der Bereich definiert, in dem die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Nach § 1 Abs. 1 gilt die Verordnung für das im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bezeichnete Wasser für den **menschlichen Gebrauch** [3].

In § 1 Abs. 2 werden verschiedene Arten von Wasser aufgelistet, die nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwV fallen. Unter anderem wird in § 1 Abs. 2 Nr. 4 die Abgrenzung vom Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung bezüglich wasserführenden, endständig an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen Apparaten mit Sicherungseinrichtung festgelegt.

Sicherungseinrichtungen

Zweck der Sicherungseinrichtung und Abgrenzung der Rechtsgebiete

Eine Sicherungseinrichtung soll das Trinkwasser in einer Trinkwasserinstallation vor Kontamination durch Rückfließen von Nichttrinkwasser aus den angeschlossenen Apparaten oder Geräten schützen und die Qualität des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation erhalten. Sie ist vor oder in Anlagen und Apparaten zu installieren, so dass ein Rückfließen verunreinigter Flüssigkeiten durch Rückdrücken und/oder Rücksaugen in die Trinkwasserinstallation sicher verhindert wird. An der Stelle der Verwendung (in Fließrichtung nach der den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechenden Sicherungseinrichtung) ist das Wasser definitionsgemäß nicht mehr Trinkwasser im Sinne der TrinkwV. Es unterliegt nicht mehr der Überwachung nach dieser Verordnung, sondern beispielsweise dem Lebensmittelrecht oder dem Medizinprodukte recht (Abbildung 1).

Sicherungseinrichtungen sind auch möglich bzw. notwendig zwischen Wasserversorgungsanlagen (Abbildung 1). Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung befinden sich Sicherungseinrichtungen beispielsweise an der Übergabestelle (Wasserzähler) zur Trinkwasserinstallation oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage. Bei diesen Fällen findet keine Trennung von Trinkwasser und Nichttrinkwasser statt, der Versorgungsteil hinter dieser Sicherungseinrichtung unterliegt weiterhin den Regelungen der TrinkwV.

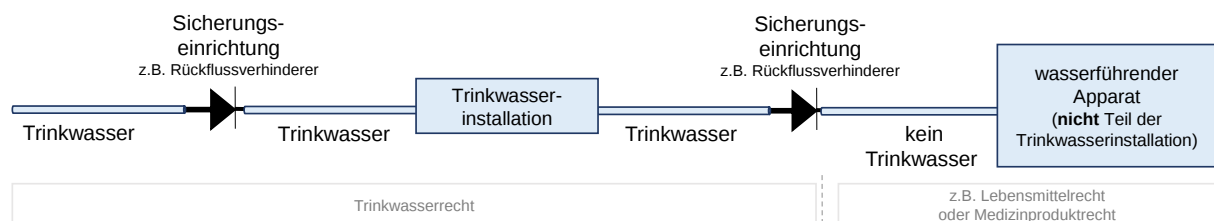


Abbildung 1 Abgrenzung Trinkwasserrecht

Wird das Trinkwasser behandelt, ohne dabei seine Trinkwasserbeschaffenheit zu verlieren, wie z. B. bei der Kühlung oder Erwärmung, ist nach den a. a. R. d. T. ebenfalls eine Sicherungseinrichtung erforderlich.

Art der Sicherungseinrichtung

Die Art der Sicherungseinrichtung richtet sich nach dem Grad der möglichen Gesundheitsgefährdung, die von dem Nichttrinkwasser ausgeht. Es werden Rückflussverhinderer, Rohrunterbrecher, Rohrtrenner und der freie Auslauf unterschieden. Die Normen **DIN EN 1717** „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ und als Ergänzung **DIN 1988-100** „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)“ definieren als a. a. R. d. T. die **unterschiedlichen Gefährdungskategorien** und entsprechende **Arten von Sicherungseinrichtungen**.



a. a. R. d. T. zu Sicherungseinrichtungen: DIN EN 1717 und DIN 1988-100

Im technischen Regelwerk (hier DIN EN 1717 und DIN 1988-100) ist festgelegt, mit **welcher Art von Sicherungseinrichtung** die **Trinkwasserinstallation** gegen verschiedene Nichttrinkwasser führende Anlagen und Apparate abzusichern ist (Abbildung 2). Durch Sicherungseinrichtungen abzusichernde Anlagen und Apparate können dazu dienen, Wasser für spezielle medizinische Anwendungen aufzubereiten (z. B. Dialyseeinrichtungen → Kategorie 5) oder das Wasser als technisches Hilfsmittel zu verwenden (z. B. Zahnarztstühle → Kategorie 5), oder dem Trinkwasser Chemikalien oder Medikamente (z. B. Enthärtungsanlagen, Druckerei, Tierställe → Kategorie 4) o. ä. zuzusetzen. Weitere Anlagen sind z. B. Anlagen zum Befüllen von Heizungen (ohne Additive → Kategorie 3) oder Maschinen zur Verarbeitung von Fleisch und Fisch (Kategorie 5) oder Tränkeeinrichtungen in Viehställen (Kategorie 5) [4]. Auch Getränkeautomaten, die dem Trinkwasser flüssige Lebensmittel wie z. B. Fruchtsaft oder Kaffee zusetzen, müssen durch eine Sicherungseinrichtung von der Trinkwasserinstallation getrennt werden (Kategorie 2).

Kategorien	nötige Sicherungseinrichtung
Kategorie 1 Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer TWI entnommen wird.	nicht notwendig
Kategorie 2 Flüssigkeit, die keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, aber eine Veränderung in Geschmack, Geruch, Farbe oder Temperatur aufweisen kann.	mind. Rückflussverhinderer Typ EA
Kategorie 3 Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch weniger giftige Stoffe darstellt.	mind. Rohrtrenner Typ GA oder CA
Kategorie 4 Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch giftige Stoffe oder radioaktive, mutagene oder kanzerogene Substanzen darstellt.	mind. Rohrtrenner Typ GB oder BA
Kategorie 5 Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch mikrobielle oder viruelle Erreger darstellt.	Freier Auslauf Typ AA oder AB

Abbildung 2 Flüssigkeitskategorien und die dafür nötigen Sicherungseinrichtungen nach DIN EN 1717

Zuständigkeit für die Sicherungseinrichtung

Bis zur Sicherungseinrichtung und diese einschließend sind endständig an die Trinkwasserinstallation angeschlossene Anlagen oder Apparate der Trinkwasserinstallation zuzurechnen. Erst nach der Sicherungseinrichtung fällt das Wasser aus dem Anwendungsbereich der TrinkwV. „Verlängerungen“ der Trinkwasserinstallation, z. B. Schläuche oder flexible

Zwischenstücke, müssen der Wasserversorgungsanlage zugerechnet werden, wenn sie sich vor einer Sicherungseinrichtung entsprechend den a. a. R. d. T. befinden.



Was bedeutet das Fehlen einer erforderlichen, den a. a. R. d. T. entsprechenden Sicherungseinrichtung?

Primär verantwortlich für den rechtskonformen Betrieb der Wasserversorgungsanlage und die Einhaltung der a. a. R. d. T. bei der Sicherungseinrichtung ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage (Wasserverteilung, Trinkwasserinstallation). Er hat entsprechend § 13 Absatz 1 die Anlage mindestens nach den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Nach § 13 Abs. 3 müssen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, und wasserführende Teile, in denen sich kein Trinkwasser befindet, durch eine Sicherungseinrichtung nach den a. a. R. d. T. abgesichert sein. Nach § 13 Abs. 4 hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme, Trinkwasser und Nichttrinkwasser, dauerhaft unverwechselbar nach den a. a. R. d. T. gekennzeichnet sind.

Betreiber haben Entnahmestellen von Nichttrinkwasser bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und sie haben sicherzustellen, dass die Entnahmestellen von Nichttrinkwasser gegen einen versehentlichen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Wassers als Trinkwasser gesichert sind. Verantwortlich ist der Betreiber, an dessen Wasserversorgungsanlage eine durch Sicherungseinrichtung abgegrenzte Anlage bzw. ein Apparat angebracht ist bzw. der die unterschiedlichen Versorgungssysteme nutzt.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften zur Sicherungseinrichtung kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 72 Nr. 3 bzw. Nr. 4 geahndet werden.

Zuständigkeit für Überwachung bei Trinkwasserspendern und Eiswürfelbereitern

Leitungsgebundene Trinkwasserspender oder Eiswürfelbereiter unterliegen, sofern sie eine den a. a. R. d. T. entsprechende Sicherungseinrichtung haben, bis an die Stelle der Sicherungseinrichtung der Überwachung durch das Gesundheitsamt (siehe § 10 Nr. 2 „Stelle der Einhaltung“). Nach der Sicherungseinrichtung handelt es sich bei dem Wasser bzw. Eis im rechtlichen Sinn um ein Lebensmittel. Es muss den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen (wonach die Erzeugnisse jeweils Trinkwasserqualität haben sollten). Die Überwachung liegt in der Zuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Trinkwasserbrunnen als Innenanlage



Welche Vorgaben gibt es für die öffentliche (Trink-)Wasserabgabe in Gebäuden?

Für entsprechende Außenanlagen hat sich der Begriff „Trinkwasserbrunnen“ etabliert (siehe „Was sind Trinkwasserbrunnen?“). Für Innenanlagen gibt es bisher keine eigene Definition, sie stellen Entnahmestellen für Trinkwasser dar.

Die öffentliche Abgabe von Trinkwasser in Gebäuden kann auch ohne spezielle Anlagen über übliche Trinkwasser-Entnahmearmaturen erfolgen. Da es sich dabei um Entnahmestellen für Trinkwasser (Zapfstellen) einer Gebäudewasserversorgungsanlage handelt, unterliegen das abgegebene Wasser sowie der Betrieb und die Überwachung den Bestimmungen der TrinkwV. Verantwortlich ist der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage.

Besondere Untersuchungspflichten nach TrinkwV entstehen für die Betreiber dadurch nicht.

In Lebensmittelunternehmen verwendetes Wasser

Mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird für in Lebensmittelunternehmen verwendetes Wasser ein weiterer Ausnahmetatbestand vom Anwendungsbereich der TrinkwV geregelt. Danach gilt die TrinkwV nicht für Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Abs. 2 der Lebensmittelhygieneverordnung erteilt worden ist [5]. Wichtig für die Genehmigung ist, dass die **Genusstauglichkeit** des **Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt** wird. Ansonsten fällt alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, die Verarbeitung oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, ebenfalls unter den Begriff „Trinkwasser“ und die Anforderungen der TrinkwV (§ 2 Nr. 1 Buchstabe b).

Wasser, das im Lebensmittelunternehmen z. B. für Handwaschbecken oder Duschen in Hygienebereichen verwendet wird, unterliegt stets dem Trinkwasserrecht. Es kann in die Ausnahme aus dem Anwendungsbereich nicht einbezogen werden.

Hintergrundinformationen zum Lebensmittelrecht

In § 3a Abs. 2 Lebensmittelhygieneverordnung wird die Genehmigung von Wasser in Lebensmittelunternehmen, das nicht den Anforderungen an die TrinkwV entspricht, geregelt.



§ 3a Abs. 2 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Wer Wasser oder aufbereitetes Wasser nach Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, das nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung entspricht, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Der in der TrinkwV verwendete Begriff „**Lebensmittelunternehmen**“ wird in der TrinkwV nicht definiert. Da gemäß Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unter den Begriff „Lebensmittel“ grundsätzlich auch Wasser fällt, kann insofern auf die Definition des „Lebensmittelunternehmens“ in Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurückgegriffen werden [6]. Danach sind „Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“.

Die **Zuständigkeit** für die **Überwachung** von **Lebensmittelbetrieben** liegt primär bei den **Lebensmittelüberwachungsbehörden**. Der Übergang der Zuständigkeit von Trinkwasserüberwachung und Lebensmittelüberwachung findet an der Stelle der Einhaltung im Sinne des § 10 statt.

Voraussetzung für eine Genehmigung nach LMHV ist es, dass die Wasserqualität die Sicherheit und die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses, z. B. von Milch und daraus hergestellter Produkte, in keiner Weise beeinträchtigen kann. Dies ist nicht nur dahingehend auszulegen, dass eine derartige Beeinträchtigung mit einer potentiellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit einhergehen muss. Der Lebensmittelunternehmer muss entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (EU-Lebensmittel-Hygieneverordnung) so weit

wie möglich sicherstellen, dass beispielsweise die Milch vor Kontaminationen geschützt ist [7]. Die Überprüfung der damit verbundenen Eigenkontrollen durch den Unternehmer ist Bestandteil von Betriebskontrollen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden.



Ist eine Genehmigung gemäß § 3a Abs. 2 LMHV auch für das in der Milchküche eines milchwirtschaftlichen Betriebs verwendete Wasser möglich?

Ja. Für einen milchwirtschaftlichen Betrieb, der der Primärproduktion zugerechnet wird, ergibt sich durch den Übergang der Bestimmung aus der TrinkwV a. F. in die LMHV keine Änderung. Der in § 3a Abs. 2 LMHV enthaltene Verweis auf Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der die Anforderungen für Unternehmen der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe enthält, bezieht sich nur auf „aufbereitetes Wasser“ und nicht auch auf „Wasser“.



Welche Auswirkungen kann eine Genehmigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 haben?

Eine dezentrale Wasserversorgungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes versorgt sowohl das Wohngebäude als auch die Milchküche mit Trinkwasser. Hier könnte das Wasser für die Milchküche auch ohne Vorliegen von Grenzwertüberschreitungen aus der Trinkwasserüberwachung herausgenommen werden. Demzufolge würde die gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV wegfallen und übrig bliebe eine Eigenwasserversorgungsanlage.

Der Einfluss chemischer Parameter, die ggf. im Einzelfall die Anforderungen der TrinkwV nicht einhalten oder nur unter nicht angemessenem Aufwand eingehalten werden können, wird hierbei von nachrangiger Bedeutung sein, da das Wasser in der Milchküche lediglich zum Reinigen der Anlage verwendet wird. Bezüglich der mikrobiologischen Anforderungen an Trinkwasser sollte die Wasserqualität allerdings stets konform mit der TrinkwV sein, entweder dadurch, dass die Wassergewinnung gegen äußere, z. B. wetterbedingte Einflüsse ausreichend geschützt ist oder eine Aufbereitungs- bzw. Desinfektionsanlage vor Verteilung des Wassers auf die verschiedenen Nutzungsbereiche des Betriebs vorhanden ist.

Infolge einer Genehmigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwV (nach § 3a Abs. 2 LMHV, Lebensmittelüberwachung) unterliegt das Wasser des Lebensmittelunternehmens (Milchküche) dann dem allgemeinen Lebensmittelrecht und dessen Überwachung in der Zuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden. Es gelten die lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften, ein Verweis auf die Durchführung von aufgrund anderer Rechtsgebiete notwendiger Untersuchungen, z. B. nach Rohmilchgüteverordnung, ist nicht ausreichend.

Weitere Sicherheit bezüglich der Einhaltung der notwendigen Anforderungen an die Wasserqualität bieten darüber hinaus die regelmäßigen Eigenkontrolluntersuchungen des Wassers für die im Anwendungsbereich der TrinkwV verbleibenden Bereiche der Wasserversorgung, insbesondere Handwaschbecken sowie Nutzung im Haushalt, die nach § 29 für Eigenwasserversorgungsanlagen verpflichtend sind. Hiermit kann auch gegenüber der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen an das Wasser nachgewiesen werden.

2. Begriffsbestimmungen (zu § 2)

Trinkwasser (§ 2 Nr. 1)

Die Begriffe „Wasser für menschlichen Gebrauch“ und „Trinkwasser“ sind als Synonyme zu betrachten. In § 2 Nr. 1 wird „Trinkwasser“ über die Zweckbestimmung definiert. Umgekehrt bedeutet dies, dass das zu den genannten Zwecken verwendete Wasser Trinkwasserqualität haben muss. (Werbe)Aussagen „Regenwasser könne für die Waschmaschine genutzt

werden“ stehen demnach in der Regel (mögliche Ausnahme: gewerbliche Wäschereien, siehe „*Eigenwasserversorgung einer gewerblichen Wäscherei*“) nicht im Einklang mit den Bestimmungen der TrinkwV (vgl. Zweck nach § 2 Nr. 1 Buchst. a Unterpunkt ee).

- § 2 Nr. 1 Buchst. a Unterpunkt cc:
Die Zweckbestimmung „Körperpflege und -reinigung“ bedeutet, dass auch Wasser, das „nur“ zum Hände waschen verwendet wird, z. B. an Handwaschbecken oder Behältern, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, die Anforderungen der TrinkwV einhalten muss.
- § 2 Nr. 1 Buchst. a Unterpunkt dd:
Unter „Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen“, ist in der Regel das Geschirrspülen zu verstehen.
- § 2 Nr. 1 Buchst. a Unterpunkt ee:
Unter „Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen“, ist in der Regel das Wäschewaschen zu verstehen.
- § 2 Nr. 1 Buchst. a Unterpunkt ff:
„Zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken“

„Sonstige häusliche Zwecke“ bedeutet, dass auch die übrigen unter Buchstabe a aufgezählten Tätigkeiten, dem Zweck, den die Tätigkeit im Haushalt hat, entsprechen muss und dass die Tätigkeit unter „haushaltsnahen Bedingungen“ stattfinden muss. Ein Beispiel hierfür stellt eine gewerbliche Wäscherei dar.

Eigenwasserversorgung einer gewerblichen Wäscherei

Der Zweck der Tätigkeit im Haushalt entspricht in einer Wäscherei dem Wäschewaschen. Haushaltsnahe Bedingungen sind bei der Nutzung von haushaltsüblichen Waschmaschinen gegeben.

Sofern eine Wäscherei Wasser aus eigener Gewinnung für die Zwecke gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a Unterpunkt ee und ff TrinkwV nutzt, gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Verordnung. Je nach Größe der Anlage bzw. Menge des genutzten Wassers handelt es sich um eine zentrale- oder dezentrale Wasserversorgungsanlage. Untersuchungsumfang und -häufigkeit ergeben sich aus § 28 Abs. 1 i. V. m. Anlage 6 Teil I. Die Höchstwerte der Liste nach § 20 zu Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren sind einzuhalten. Die Trinkwasserqualität muss an der Stelle der Einhaltung im Sinne § 10 nachgewiesen werden, hier z. B. Eingang Waschmaschine.

In der gewerblichen Textilreinigung sind die haushaltsnahen Bedingungen dagegen häufig nicht gegeben. Hier fallen sehr unterschiedliche Textilien an, für die teilweise besondere Hygieneanforderungen bestehen, sowie Textilien, die besondere Waschmittel benötigen, wie z. B. Reinraumkleidung [8]. Der Waschprozess hängt von der Art des Waschguts, der Maschinenbeladung sowie der Waschkdauer ab. Unternehmen, die nachweislich über ein

Hygienemanagement im Einklang mit der DIN EN 14065:2016 Textilien – In Wäschereien aufbereitete Textilien – Kontrollsystem Biokontamination verfügen, halten – je nach Art und Verwendungszweck der Textilien – bestimmte mikrobiologischen Anforderungen ein. Teilweise sind desinfizierenden Waschverfahren anzuwenden. Die Notwendigkeit zur Nutzung von Trinkwasser wird dann auf den Spülvorgang beschränkt sein, sofern sich an diesen nicht ebenfalls ein desinfizierendes Verfahren anschließt.

Wasser für Vernebelung, z. B. Nebelduschen, zum Kühlen der Nutzer oder der Umwelt sollte bestimmte, insbesondere mikrobiologische Anforderungen erfüllen. Allein risikovergleichende Erwägungen etwa dahingehend, dass eine öffentliche Nebeldusche mindestens genauso relevant für die öffentliche Gesundheit sei wie ein öffentlicher Trinkwasserbrunnen, können den Anwendungsbereich der TrinkwV nicht eröffnen, wenn nicht alle Kriterien einer Fallgruppe des § 2 Nummer 1 TrinkwV erfüllt sind.

Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2)

§ 2 Nr. 2 Buchst. a – zentrale Wasserversorgungsanlagen (sog. a-Anlagen):

Anlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, die der Versorgung der Bevölkerung und anderer Abnehmer in einem räumlich abgegrenzten Gebiet mit Trinkwasser aus leitungsgebundenen Systemen dienen und aus denen **mehr als 10 m³** Trinkwasser pro Tag an Anschlussnehmer oder an **mindestens 50 Personen** abgegeben werden (zentrale Wasserversorgungsanlagen). Hierzu gehören neben den Wasserwerken auch Druckerhöhungsstationen, Zwischenpumpwerke, Reinwasserspeicher und Überpumpwerke, etc.

§ 2 Nr. 2 Buchst. b - dezentrale Wasserversorgungsanlagen (sog. b-Anlagen):

Anlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag **weniger als 10 m³** Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer **gewerblichen** oder **öffentlichen Tätigkeit** genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt.

Die Differenzierung zwischen dezentralen Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2 b) und Eigenwasserversorgungsanlagen (§ 2 Nr. 2 c) wurde durch die Erste Änderung der TrinkwV 2001 vorgenommen. Die Änderung der Definition durch die Zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 grenzte die Anlagen nach Buchstabe b klarer von den Anlagen nach den Buchstaben a und c ab. Sie soll insbesondere Zweifel aufgrund der bisherigen Formulierung beseitigen, ob Anlagen, die Trinkwasser nicht an Personen abgeben, deren Wasser aber im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit genutzt wird, Anlagen nach Buchstabe b sind. (Beispiel: Wasserversorgungsanlage einer kleinen Bäckerei, die Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen im Rahmen der gewerblichen Brotherstellung nutzt, es aber nicht an Personen abgibt.) Darüber hinaus wird durch die Wörter „entnommen oder“ eine bisher bestehende Lücke in Buchstabe b geschlossen: Eine Anlage, aus der Wasser nicht lediglich zur eigenen Nutzung entnommen wird, ist zumindest eine Anlage nach Buchstabe b.

Sobald Dritte, zum Beispiel durch Vermietung einer Einliegerwohnung oder Ferienwohnung (Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit), ggf. auch nur saisonal, versorgt werden, handelt es sich nicht mehr um eine Eigenwasserversorgungsanlage (c-Anlage), sondern es gelten die Regelungen für dezentrale kleine Wasserversorgungsanlagen. Für die Einstufung einer Kleinanlage zur Wasserversorgung als Anlage nach § 2 Nr. 2 b (dezentrale kleine Wasserversorgungsanlage) oder § 2 Nr. 2 c (Eigenwasserversorgungsanlage) ist aber die gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV nicht das einzige Kriterium. Der letzte Halbsatz der Begriffsbestimmung zu dezentralen Wasserversorgungsanlagen, „ohne dass eine Anlage nach Buchst. a oder Buchst. c vorliegt“, stellt klar, dass hier Buchst. b gegenüber den Buchst. a und c nachrangig zu sehen ist. Bei Abgabe von pro Tag mindestens 10 m³ oder an mindestens 50 Personen ist die Wasserversorgungsanlage als zentrale Wasserversorgungsanlage einzustufen. Eigenwasserversorgungsanlagen sind auf die „eigene Nutzung“ beschränkt. Treffen die Merkmale für eine zentrale- oder Eigenwasserversorgungsanlage nicht zu, ist die Anlage als dezentrale Wasserversorgungsanlage einzustufen („Auffangtatbestand“).

§ 2 Nr. 2 Buchst. c - Eigenwasserversorgungsanlagen (sog. c-Anlagen):

Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag **weniger als 10 m³** Trinkwasser zur **eigenen Nutzung** entnommen werden.

Der Begriff „eigene Nutzung“ der Definition für Eigenwasserversorgungsanlagen kann als gleichbedeutend mit der „Nutzung in einem bzw. im eigenen Haushalt“ ausgelegt werden. Das bedeutet, dass die Wasserversorgungsanlage (in Abgrenzung zur dezentralen Wasserversorgungsanlage) auch dann als Eigenwasserversorgungsanlage eingestuft werden kann, wenn das Trinkwasser an Personen abgegeben wird, die nicht der Familie zuzurechnen sind, aber mit dieser im selben Haushalt leben. Der Behörde verbleibt ein Auslegungsspielraum auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dann, wenn die Personen als landwirtschaftliche Mitarbeiter, Auszubildende, Au-pair-Schüler oder Pflegekraft ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.



Welche Art der Wasserversorgungsanlage, dezentrale kleine Wasserversorgungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage, werden den folgenden Beispielen zugeordnet?

1. Ein Brunnen mit mehreren installierten Pumpen, die jede ein Gebäude bzw. einen Haushalt versorgen.

Ein Brunnen mit unterschiedlichen Pumpen ist als **Eigenwasserversorgungsanlage** zu betrachten, sofern über den Brunnen nur Familienangehörige versorgt werden und insgesamt weniger als 10 m³ pro Tag entnommen werden.

2. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, deren Bewohner nicht miteinander verwandt sind. Der Brunnen wird gemeinschaftlich betrieben.

Diese Anlage ist als **Eigenwasserversorgungsanlage** zu betrachten, sofern die abgegebene Wassermenge 10 m³ pro Tag nicht überschreitet. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss

von Personen zu einem gemeinsamen Zweck (GbR), der wie eine Genossenschaft betrachtet werden kann.

3. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, in denen ausschließlich Familienangehörige (Eltern, Geschwister, Kinder) wohnen.

Derartige Anlagen werden weder gewerblich noch öffentlich im Sinne der Trinkwasserverordnung betrieben und sind somit **Eigenwasserversorgungsanlagen**, wenn weniger als 10 m³ pro Tag entnommen werden. (siehe auch 1.)

4. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, die an Fremde vermietet wird.

In diesem Beispiel werden Dritte versorgt (Einliegerwohnung, Fremdvermietung: gewerbliche Tätigkeit) und somit handelt es sich um eine **dezentrale Wasserversorgungsanlage**.

5. Milchgewinnungsbetrieb mit eigenem Brunnen; das Trinkwasser wird zum Spülen der Milchleitungen benutzt.

Diese Anlage ist als **dezentrale Wasserversorgungsanlage** zu betrachten, soweit die genutzte Wassermenge 10 m³ pro Tag nicht überschreitet, da die Verwendung des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet.

6. Einfamilienhaus mit Eigenwasserversorgung, das komplett vermietet ist und nur durch die mietende Familie bewohnt wird.

Wegen des Mietverhältnisses zum Eigentümer (gewerbliche Tätigkeit) ist die Wasserversorgungsanlage als **dezentrale Wasserversorgungsanlage** einzustufen.

7. Landwirtschaftliches Anwesen mit Eigenwasserversorgung, das komplett verpachtet ist und nur durch den Pächter bewohnt wird.

Einstufung als **dezentrale Wasserversorgungsanlage** wegen Verpachtung durch den Eigentümer (wie Nr. 7).

Grundsätzlich gelten beim Pachtvertrag die Bestimmungen des Mietrechtes entsprechend. Pacht und Miete unterscheiden sich darin, dass dem Pächter mehr Nutzungsrechte eingeräumt werden. So darf der Pächter das Pachtobjekt nicht nur nutzen, sondern ihm ist auch der Genuss der Früchte zu gewähren [BGB].

8. Genossenschaftliche Nutzung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung

Von Genossenschaften geführte kleine Wasserversorgungsanlagen, die jeweils nur an die **Mitglieder** und deren **Familien** Trinkwasser bereitstellen, werden als **Eigenwasserversorgungsanlagen** betrachtet.

Wenn aus den Anlagen über die Mitglieder und deren Familien hinaus **weitere Personen** mit Trinkwasser versorgt werden, handelt sich bei der Wasserversorgungsanlage je nach versorgter Personenzahl und abgegebener Trinkwassermenge um eine **dezentrale oder zentrale Wasserversorgungsanlage**.

Nach der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 (BR-Drs. 530/10, S. 63) werden Wasserversorgungsanlagen von Genossenschaften mit weniger als 50 Mitgliedern als Eigenwasserversorgungsanlagen eingestuft. In der amtlichen Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 (BR-Drs. 530/10, S. 63) wird ferner zu § 3 Nr. 11 „öffentliche Tätigkeit“ folgendes ausgeführt:

„Auch von Genossenschaften geführte Wasserversorgungen zählen hierzu, wenn über die Mitglieder hinaus mit einem unüberschaubaren Personenkreis (etwa ab 50 Personen) als Besucher und damit zeitweisen Nutzern zu rechnen ist oder die Wasserversorgung in Übernahme von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch einen anderen nichtgewerblichen Träger erfolgt.“

Der Verordnungsgeber geht hier davon aus, dass trotz der Erfüllung der Anforderungen für eine Eigenwasserversorgungsanlage (Wasserabgabe von max. 10 m³ zur eigenen Nutzung) bei einer größeren Zahl an versorgten Personen allein aufgrund der Wahrscheinlichkeit für Besucher eine öffentliche Tätigkeit angenommen werden muss. Die Wasserversorgungsanlage wäre damit also als dezentrale Wasserversorgungsanlage einzustufen.



Sind Wassergemeinschaften, Wasserverbände und/oder Wasservereine mit den von Genossenschaften geführten Wasserversorgungen gleichzusetzen?

Nein. Nach dem Wasserverbandsgesetz wird ein Wasserverband als Körperschaft des **öffentlichen Rechts** zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, z. B. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, eingerichtet. Wassergemeinschaften sind Zusammenschlüsse verschiedener Art mit dem Ziel der Bereitstellung von Trinkwasser. Es handelt sich um Anlagen, die im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit** weniger als 10 m³ pro Tag abgeben. Die Anlagen sind als **dezentrale Wasserversorgungsanlagen** einzustufen.



Kann bei einer Eigenwasserversorgungsanlage der Trinkwasserbrunnen in einen Brauchwasserbrunnen umgewandelt und die Trinkwasserversorgung durch Mineralwasser sichergestellt werden?

Nein. Der Begriff des Trinkwassers umfasst weitaus mehr als das bloße Trinken von Wasser. Nach der Definition des § 2 Nr. 1 Buchst. a gehört zum Trinkwasser auch das Wasser zur Körperpflege oder zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln oder nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen. Damit fällt das Wasser zum Duschen, Baden, Zähneputzen, Geschirrspülen und Wäschewaschen unter die TrinkwV. Dass diese Tätigkeiten allein mit Mineralwasser durchgeführt werden können, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit.

Grundsätzlich ist es möglich, einen bestehenden Trinkwasserbrunnen stillzulegen und in einen Brauchwasserbrunnen umzuwandeln. Die definitionsgemäß (§ 2 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV) zum Trinkwasserbrunnen gehörende gesamte Trinkwasserinstallation muss dann aber ebenfalls stillgelegt und zurückgebaut werden.

An eine solche Stilllegung werden hohe Anforderungen gestellt. Nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 12.1.1993, Az.: 3 ObOWi 110/92) ist dazu ein auf dem Willen des Betreibers beruhender Eingriff in die Anlage erforderlich, der die Bestimmung bzw. Eignung zur Trinkwasserentnahme für unbestimmte Zeit beseitigt. Dabei kommt es nicht auf den Umstand der bloßen Nichtbenutzung oder vorübergehenden bzw. leicht behebbaren Nichtbenutzbarkeit an. Vielmehr müssen neben dem ernstlichen, auf unbestimmte und nicht nur vorübergehende Zeit gerichteten Willensentschluss des Betreibers (subjektive Komponente) Vorkehrungen getroffen werden, die eine Wiedereinbetriebnahme ausschließen oder wesentlich erschweren (objektive Komponente).

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) (2014)“ des Umweltbundesamts [9]:

§ 2 Nr. 2 Buchst. d – mobile Wasserversorgungsanlagen (sog. d-Anlagen):

Dazu gehören **bewegliche Anlagen**, aus denen Trinkwasser entnommen wird, einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und Anlagen, aus denen aus Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasser-installation (§ 2 Nr. 4) und etwaiger Wassergewinnungsanlagen, z. B. auf Kreuzfahrtschiffen. Weitere Beispiele für mobile Versorgungsanlagen sind Wassertransportfahrzeuge oder fahrbare Schank- und Verkaufsstände.

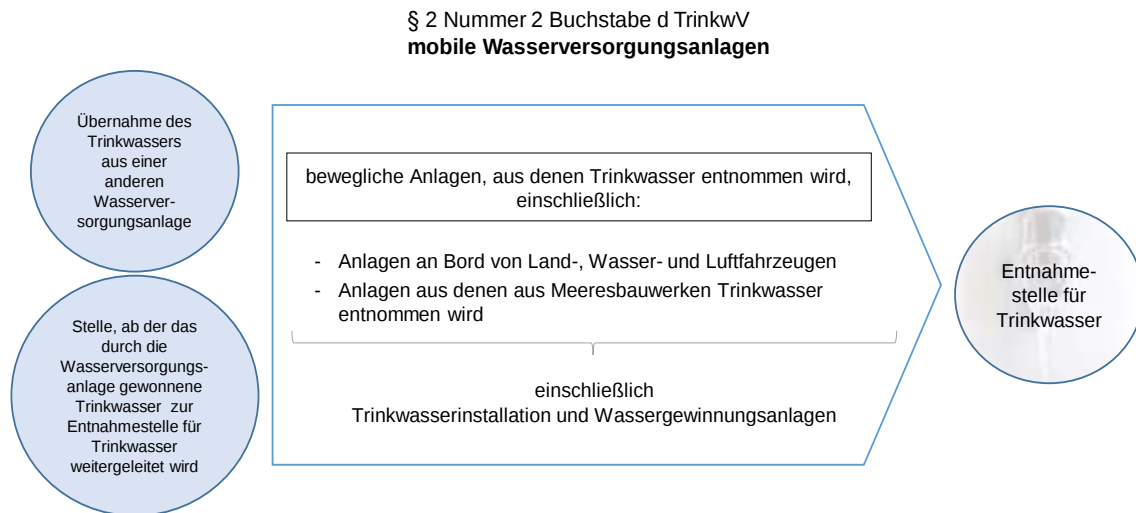


Abbildung 3: Mobile Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 Buchst. d TrinkwV

Die Begriffsbestimmung für mobile Wasserversorgungsanlagen umfasst außer Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen auch "andere bewegliche Versorgungsanlagen". Das heißt, hierunter ist auch die Möglichkeit einer Versorgung mit Kanistern o. ä. Behältern bei Fehlen einer leitungsgebundenen Wasserversorgung oder eigenen Wassergewinnung, z. B. bei Forsthütten oder Waldkindergärten, zu sehen.

Mobile Wasserversorgungsanlagen, deren Wasser nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt wird, fallen nicht unter die Anzeigepflicht seitens der Betreiber an das Gesundheitsamt nach § 11 sowie die Handlungspflichten nach § 25 und § 48 Abs. 1. Diese bezieht das Gesundheitsamt in der Regel nur dann in die Überwachung ein, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist (§ 54 Abs. 3). Aber auch für solche Wasserversorgungsanlagen gelten die grundlegenden Anzeige- und Handlungspflichten nach § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 2.



Welche Anforderungen gelten an mobile „Handwaschbecken“ für Heilpraktiker oder Tattoo-Studios?

Beispielsweise bei Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen nutzen Heilpraktiker oder Betreiber von Tattoo-Studios eine mobile Wasserversorgungsanlage zum Händewaschen. Wird dieses „Handwaschbecken“ auch den Kunden zur Verfügung gestellt, handelt es sich um eine Nutzung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit, der Betrieb ist dann u.a. anzeigepflichtig (siehe oben).

Das Trinkwasser muss über die Dauer der Veranstaltung bzw. jeweiligen Nutzung die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach der TrinkwV einhalten. Hat das Gesundheitsamt hier Zweifel hinsichtlich der Hygiene, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Tätigkeiten, Heilpraktikerbehandlung oder Tätowieren, da beispielsweise abgefülltes Trinkwasser über viele Stunden bei relativ hohen Temperaturen steht und sich hinsichtlich der mikrobiologischen Beschaffenheit nachteilig verändern kann oder aufgrund der Art der Entnahme, kann es behördlich tätig werden, ggf. Proben nehmen oder anordnen, dass der Betreiber eine Probennahme veranlasst. Liegt keine öffentliche (oder im Sinne der TrinkwV gewerbliche) Tätigkeit vor, müssen entsprechende Umstände zum Schutz der menschlichen Gesundheit dies erforderlich machen.

Diese Art der Wasserversorgung ist nicht auf zeitlich befristete Veranstaltungen begrenzt. Gibt es in einem Gebäude keine Möglichkeit einer leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung, kann die mobile Versorgung auf Grundlage der TrinkwV nicht untersagt werden. Es können aber auch hier Vorgaben zur Hygiene formuliert werden, insbesondere wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechenden Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.



Welches Gesundheitsamt ist für mobile Wasserversorgungsanlagen zuständig?

Der Betreiber einer mobilen Versorgungsanlage, aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, hat gegenüber dem Gesundheitsamt verschiedenen **Anzeigepflichten** nachzukommen (siehe § 11). Die Anzeige ist dem Gesundheitsamt zuzusenden, in dessen Bereich die Wasserversorgungsanlage angemeldet oder zugelassen ist. Für **mobile Landfahrzeuge** ist dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in denen das **Fahrzeug zugelassen** ist. Für **Wasserfahrzeuge** ist dies das Gesundheitsamt des **Heimathafens** und für **Luftfahrzeuge** das Gesundheitsamt des **Heimatflughafens**.

Die unverzügliche Mitteilung der **Nichteinhaltung von Grenzwerten** und **technischen Maßnahmenwerten** oder anderen mitteilungspflichtigen Tatbeständen nach § 47 erfolgt an das Gesundheitsamt, das die **Untersuchung veranlasst** oder angeordnet hat und an das Gesundheitsamt, in dessen **Zuständigkeitsgebiet** die **Nichteinhaltung auftritt** (um ggf. Sofortmaßnahmen zu ermöglichen). Ist dieses Gesundheitsamt der Auffassung, dass ein weiteres Gesundheitsamt einbezogen werden muss, gibt es die Information weiter. Die Vorort-Behörde sollte die Ergebnisse immer erhalten.

Entsprechend den Vorgaben der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen“ hat der Betreiber und sonstige Inhaber Unterlagen über die durchgeführten Anzeigen und Untersuchungen mitzuführen und auf Wunsch dem jeweiligen Gesundheitsamt vor Ort vorzulegen.

Das Gesundheitsamt überwacht nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 mobile Wasserversorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer **öffentlichen oder gewerblichen** Tätigkeit erfolgt, durch entsprechende Prüfungen. Die Prüfung soll bei mobilen Wasserversorgungsanlagen nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 mindestens einmal in drei Jahren erfolgen, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und in der Regel viermal jährlich, wenn es sich um Wassertransport-Fahrzeuge handelt. Die Prüfung erfolgt durch das **Gesundheitsamt vor Ort am momentanen Standort der mobilen Wasserversorgungsanlage**.

Sofern kein besonderer Anlass für eine Prüfung besteht, kann darauf verzichtet werden, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass in den vergangenen drei Jahren eine Prüfung nach § 54 TrinkwV

durchgeführt wurde. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen.



Ist das Gesundheitsamt auch für mobile Schankanlagen und Verkaufsstände für Lebensmittel zuständig?

Mobile Wasserversorgungsanlagen fallen in den Überwachungsbereich des Gesundheitsamts, soweit aus ihnen Trinkwasser abgegeben oder entnommen wird.

Eine **Anzeigepflicht** besteht für die Betreiber, sofern die **Trinkwasserbereitstellung** im Rahmen einer **gewerblichen** oder **öffentlichen Tätigkeit** erfolgt. Die öffentliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die mobile Wasserversorgungsanlage, z. B. ein Handwaschbecken, nicht nur für die Betreiber des Verkaufsstands gedacht ist, sondern auch den Gästen bzw. Kunden zugänglich gemacht wird. Ansonsten stellt ein Verkaufsstand für Lebensmittel im lebensmittelrechtlichen Sinn eine lebensmittelrechtliche Tätigkeit dar. Wasser für Lebensmittelunternehmen, hier ggf. zur Zubereitung oder für die Reinigung des Geschirrs, unterliegt den Bestimmungen nach TrinkwV, die Überwachung des Verkaufsstands an sich liegt bei der Lebensmittelüberwachung.

§ 2 Nr. 2 Buchst. e - Gebäudewasserversorgungsanlagen (sog. e-Anlagen):

Mit der Novellierung der TrinkwV in 2023 wurden die zuvor als „Anlagen zur ständigen Wasserverteilung“ bezeichneten Wasserversorgungsanlagen in „Gebäudewasserversorgungsanlagen“ umbenannt. Dabei handelt es sich um **Anlagen zur Wasserverteilung**. Sie dienen der ständigen Versorgung der Verbraucher oder des Eigentümers und sind **dauerhaft** an eine **zentrale** oder **dezentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen**. Diese Begriffsbestimmung erhält dann Bedeutung, wenn das Trinkwasser zwischen Übergabestelle und Entnahmestelle in der Trinkwasserinstallation in seiner Beschaffenheit nachteilig verändert wird.

Als Kriterium für die Gebäudewasserversorgungsanlagen gilt, dass das übernommene Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird. Demnach fallen definitionsgemäß auch öffentliche Trinkwasserbrunnen unter die Definition nach § 2 Nr. 2 Buchst. e, sofern sie nicht nur zeitweilig betrieben werden.



Was sind Trinkwasserbrunnen?

Trinkwasserbrunnen stellen der Öffentlichkeit Trinkwasser zum Zweck des Trinkens und der Erfrischung zur Verfügung.

Trinkwasserbrunnen sind:

- Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Raum,
- außerhalb von Gebäuden,
- frei zugänglich,
- an eine zentrale, dezentrale oder an eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen.

Aufgrund der Witterung werden Trinkwasserbrunnen meist nur saisonal betrieben, können aber ebenfalls ganzjährig betrieben werden.

Trinkwasserbrunnen sind in der TrinkwV nicht als eigenständige Wasserversorgungsanlagen definiert. Wird aus Trinkwasserbrunnen **ganzjährig** Trinkwasser zur Verfügung gestellt, handelt es

sich definitionsgemäß um eine **Gebäudewasserversorgungsanlage**. Wird der Trinkwasserbrunnen nur **saisonal betrieben**, so ist dieser als **zeitweilige Wasserversorgungsanlage** einzuordnen. [10,11]

§ 2 Nr. 2 Buchst. f - zeitweilige Wasserversorgungsanlagen (sog. f-Anlagen):

Zu diesen Anlagen gehören Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser, z. B. auf Festplätzen, die nur für die jeweilige Veranstaltung aufgebaut werden, ihr Wasser vom örtlichen Wasserversorger über eine zentrale Übergabestelle beziehen und über ein Leitungsnetz eine größere Anzahl von Verkaufswagen, Festzelten oder anderen nicht ortsfesten Versorgungsanlagen, z. B. fahrbare Schank- und Verkaufswagen, Kioske, mit temporärer Nutzung ohne eigenes Trinkwasser, versorgen (Abbildung 4).

Eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage ist auch gegeben, wenn eine Wasserversorgung saisonal betrieben wird, z. B. Campingplatz, Ausflugsgaststätte. Die Versorgung kann aus einer eigenen Wassergewinnung erfolgen oder über Tankwagen. Nach der amtlichen Begründung zur 4. Änderung der TrinkwV bedeutet die Formulierung „einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasserinstallation“ nicht, dass diese vorhanden sein muss, sondern vorhanden sein kann. Diese Formulierung wurde bei allen (betroffenen) Anlagearten im Hinblick auf die Angleichung an das IfSG ergänzt.

In der Regel ist der jeweilige Veranstalter als Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzusehen, sofern andere vertragliche Regelungen nicht nachgewiesen werden. Seine Pflichten ergeben sich u. a. nach § 11 und § 29. Die Anlagen sind vom Gesundheitsamt gemäß den §§ 54 und 55 zu überwachen. Die Übergabestelle aus der Trinkwasserinstallation oder einer nicht ortsfesten Wasserversorgungsanlage an eine weitere nicht ortsfeste Anlage (z. B. Imbissstand, Festzelt) ist vom Veranstalter festzulegen. Die Einhaltung der a. a. R. d. T. wird im gesamten System als erforderlich angesehen.

Die Stelle der Übergabe des Trinkwassers vom örtlichen Wasserversorger aus einer zentralen, dezentralen, mobilen oder Gebäudewasserversorgungsanlage zur zeitweiligen Wasserversorgungsanlage stellt keine Schnittstelle zwischen Trinkwasser und Lebensmittel dar. Es handelt sich lediglich um eine Stelle der Übergabe von Trinkwasser (Abbildung 4).

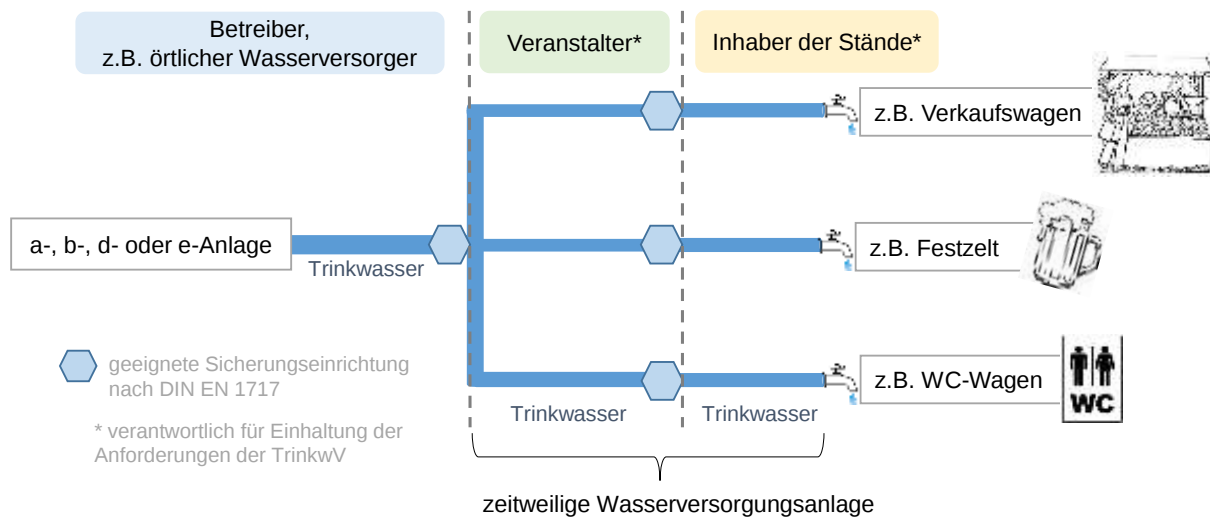


Abbildung 4 Beispiel für eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage auf einem Volksfest [nach 12]

Betreiber (§ 2 Nr. 3)

Nach der TrinkwV kommen dem Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, also dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber, verschiedene Pflichten und Aufgaben zu. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist dafür verantwortlich, dass diese nach den Vorgaben der TrinkwV ordnungs- und vorschriftsgemäß betrieben wird. Als „sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage“ (§ 2 Nr.3) ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Anlage (im Sinne des Besitzers nach § 854 BGB) zu verstehen.



Wer ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage?

Versorgungsleitungen, z. B. als Teil des kommunalen Verteilnetzes, bis zum Hauptzähler sind Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens, weshalb hier das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen als Betreiber gilt. Für den Hausanschluss gilt folgendes:

Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV gehören Hausanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum [13].

Nach der Hauptabsperrvorrichtung ist der Eigentümer des Gebäudes verantwortlicher Betreiber.

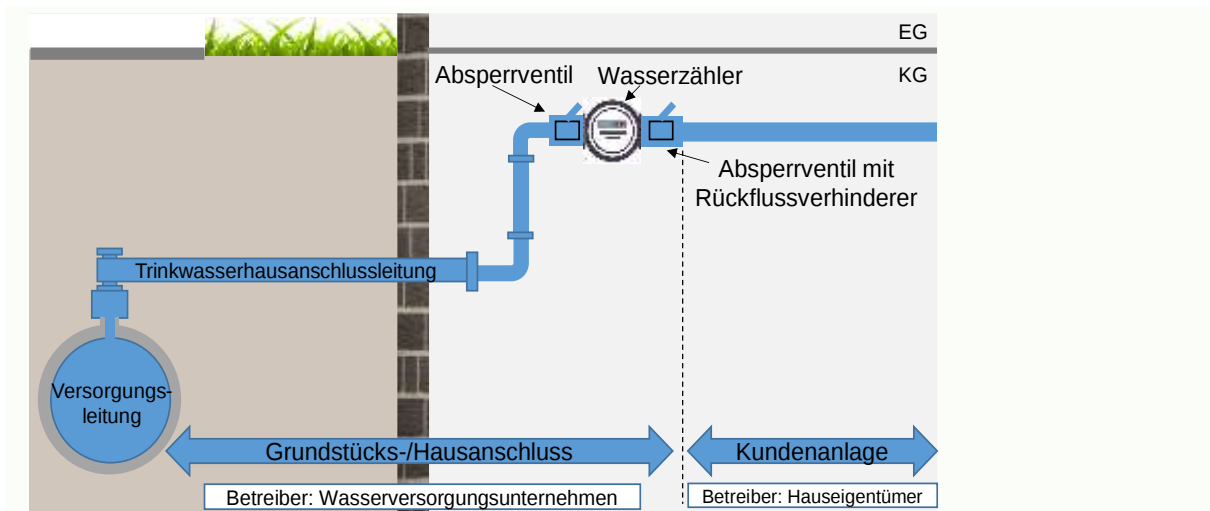


Abbildung 5 zuständige Betreiber einer Wasserversorgungsanlage

Eine Gaststätte, saisonal betrieben und verpachtet, bezieht sein Trinkwasser aus zwei Tanks (ca. 5 m³). Diese werden entsprechend den a. a. R. d. T. befüllt und das Wasser nochmals gechlort. Da der Eigentümer dort ganzjährig lebt, ist dieser Betrieb als dezentrale WVA eingestuft. Vertraglich ist nichts festgelegt. Ist der Pächter aufgrund der tatsächlichen Gewalt nach § 854 BGB der Betreiber oder der Eigentümer?

Bei einer dezentralen Wasserversorgungsanlage ist es im Zusammenhang mit einer Vermietung oder Verpachtung teilweise nur anhand der Umstände **im Einzelfall zu entscheiden**, wer Betreiber der Anlage, also Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Anlage (im Sinne des Besitzers nach § 854 BGB) ist. In den meisten Fällen wird der Vermieter bzw. Verpächter der Betreiber sein, da er die Anlage im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Mieter bzw. Pächter wird Änderungen an der Anlage nicht ohne Beteiligung und Zustimmung des Vermieters bzw. Verpächters vornehmen (dürfen). Ist vertraglich nichts festgelegt, das heißt der Vermieter bzw. Verpächter stellt das Wasservorkommen (z. B. Wasserrecht, mobile Tanks) zur Verfügung und überlässt – in Verbindung mit dem Gebäude – ansonsten die Versorgungsanlage dem Mieter bzw. Pächter, wird dieser als Betreiber im Sinne der TrinkwV anzusehen sein.

Trinkwasserinstallation (§ 2 Nr. 4)

Bei Trinkwasserinstallationen handelt es sich um Trinkwasserleitungen, Trinkwasserspeicher, Apparate und Armaturen einer Wasserversorgungsanlage, die sich zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und einer der folgenden Stellen befinden:

- ab der das durch die **Wasserversorgung gewonnene/aufbereitete** Trinkwasser zu den Entnahmestellen für Trinkwasser **weitergeleitet** wird (z. B. beginnende Trinkwasserinstallation von Eigenwasserversorgungsanlagen, bei denen es keine Stelle der Übernahme von Trinkwasser gibt), oder
- an der das Trinkwasser aus einer **anderen Wasserversorgungsanlage übernommen** wird (Regelfall, z. B. Gebäudewasserversorgungen: Stelle ab Übernahme ist häufig der Wasserzähler)

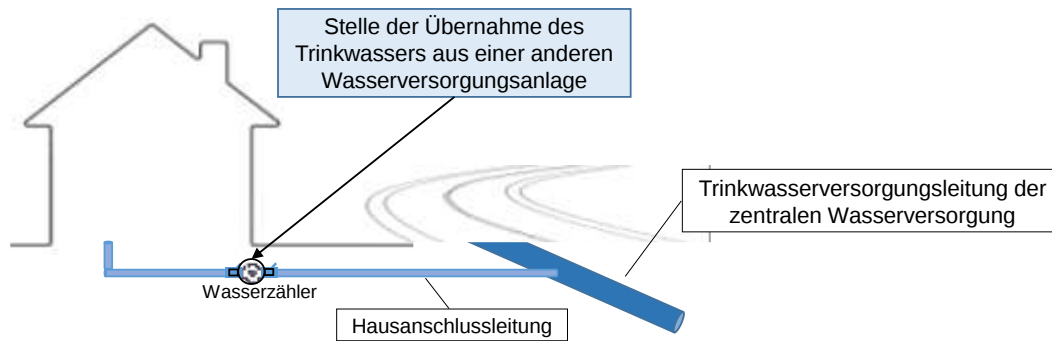


Abbildung 6 Stelle der Weiterleitung nach § 2 Nr. 4 Buchst. b TrinkwV

Wasserversorgungsgebiet (§ 2 Nr. 5)

Nach § 2 Nr. 5 TrinkwV ist ein „Wasserversorgungsgebiet“ ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das an Verbraucher oder an Zwischenabnehmer abgegebene Trinkwasser aus einem oder mehreren Wasservorkommen stammt, und in dem die erwartbare Trinkwasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.

Das Wasserversorgungsgebiet ist die Bezugsgröße für die von den Gesundheitsämtern zu erstellenden Berichtspläne. Bei landkreisübergreifenden Versorgungsgebieten ist es sinnvoll, dass sich die jeweils zuständigen Gesundheitsämter bei der Erstellung des Berichtsplans sowie der Festlegung und Durchführung der zu berücksichtigenden Untersuchungen abstimmen.

Gewerbliche und öffentliche Tätigkeit (§ 2 Nr. 8, 9)

Gewerbliche Tätigkeit (§ 2 Nr. 8)

Als gewerbliche Tätigkeit gilt nach § 2 Nr. 8 die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn das zur Verfügungstellen von Trinkwasser unmittelbar oder mittelbar, zielgerichtet Teil einer Tätigkeit ist, für die ein Entgelt bezahlt wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein.

Oft ist eine gewerbliche Tätigkeit auch mit einer öffentlichen verbunden (siehe unten). Ein Beispiel für eine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit stellt die Vermietung von Wohnraum (Immobilien) und Arbeitsstätten dar. In den gemieteten Räumen kann dann nachfolgend sowohl eine öffentliche als auch gewerbliche Nutzung erfolgen. Die Vermietung wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV als der zahlenmäßig bedeutendste Fall der gewerblichen Tätigkeit beispielhaft in die Definition aufgenommen.

Der Begriff „gewerblich“ hat hier seine eigene, trinkwasserrechtliche Ausformung. Das ist nichts Ungewöhnliches, denn der Begriff „Gewerbe“ bzw. „gewerblich“ hat in unterschiedlichen Rechtsgebieten durchaus unterschiedliche Bedeutungen, je nach dem Regelungskontext, z. B. im Gewerberecht, im Steuerrecht, im Wohnungseigentumsrecht usw. Im Trinkwasserrecht ist die Legaldefinition in § 2 Nr. 8 maßgebend. Es muss bzw. darf zur Auslegung

des Begriffes in der TrinkwV daher nicht auf andere Rechtsgebiete (einschließlich diesbezüglicher Rechtsprechung) zurückgegriffen werden, auch nicht auf das Gewerbeberecht.

Öffentliche Tätigkeit (§ 2 Nr. 9)

Im Sinne der TrinkwV beschreibt die „öffentliche Tätigkeit“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis.

Einrichtungen, die – ohne im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht – der Allgemeinheit Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden: Beispiele sind unter anderem Krankenhäuser; Altenheime; Schulen; Kindertagesstätten; Jugendherbergen; Gemeinschaftsunterkünfte wie Behinderten-, Kinder-, Obdachlosen-, Asylbewerberheime; Justizvollzugsanstalten; Entbindungseinrichtungen; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen; Bahnhöfe; Flughäfen oder Häfen.



Handelt es sich bei einer Besonderen Wohnform um eine öffentliche oder ausschließlich gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV?

Es wird empfohlen, bei Eingliederungsheimen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), z. B. Besondere Wohnform, aufgrund eines recht großen und letztlich schwer bestimm- baren Personenkreises nicht nur von einer gewerblichen Tätigkeit, sondern auch von einer öffentlichen Tätigkeit im Sinne der TrinkwV auszugehen. Dies führt dazu, dass die Untersuchungen gemäß § 31 auf Legionellen jährlich durchzuführen sind.

Gegenüberstellung öffentliche und gewerbliche Tätigkeit

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu (amtliche Begründung zur 1. Novellierung, BR- Drucksache 530/10). Ausschlaggebend ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit. Beispiele sind Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen, kommerzielle Sportstätten.

Wenn ein **angemietetes Gebäude** eine **Trinkwasserinstallation**, aber keine Duschen etc. enthält, gibt es keine zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung mit Legionellen-Relevanz durch den Vermieter. Baut der Mieter Duschen ein und belegt das Gebäude als Gemeinschaftsunterkunft, ergibt sich für die Gebäudewasserversorgungsanlage eine öffentliche Tätigkeit. Die Untersuchung auf Legionellen ist (zunächst) jährlich zu veranlassen. Enthält das **angemietete Gebäude keine Trinkwasserinstallation** und baut der Mieter eine ein, einschließlich Duschen, agiert der Mieter im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit als Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Pflicht zur Untersuchung auf Legionellen liegt bei ihm als Mieter.

Beispiele (Abbildung 7):

1. Ein Landkreis oder eine Kommune mietet Wohnungen zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Asylunterkünfte) an. Sofern die anderen Kriterien der TrinkwV zutreffen, hat der Vermieter auf Grund seiner gewerblichen Tätigkeit die

Untersuchungspflicht hinsichtlich Legionellen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: mindestens einmal in drei Jahren). Der Landkreis nutzt die Wohnungen zwar zur Erfüllung einer hoheitlichen Tätigkeit. Aufgrund des privatrechtlichen Charakters des geschlossenen Mietvertrages bestehen für den Landkreis jedoch keine Untersuchungspflichten nach den Vorschriften der TrinkwV. Wichtig für die Abgrenzung ist auch, dass in diesem Beispiel der Landkreis als Mieter nicht für die Trinkwasserbereitstellung verantwortlich ist.

2. Würde der Landkreis eigene Räumlichkeiten für seine öffentliche Tätigkeit nutzen, ergäbe sich daraus die Pflicht, einmal jährlich auf Legionellen untersuchen zu lassen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b).
3. Mietet ein Landkreis ein Gebäude (z. B. Halle) zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft ohne Trinkwasserinstallation und baut in dieses Gebäude eine Trinkwasserinstallation ein, wird der Landkreis zum Betreiber der Wasserversorgungsanlage. In diesem Fall ist der Landkreis für die jährliche Untersuchungspflicht hinsichtlich Legionellen verantwortlich.

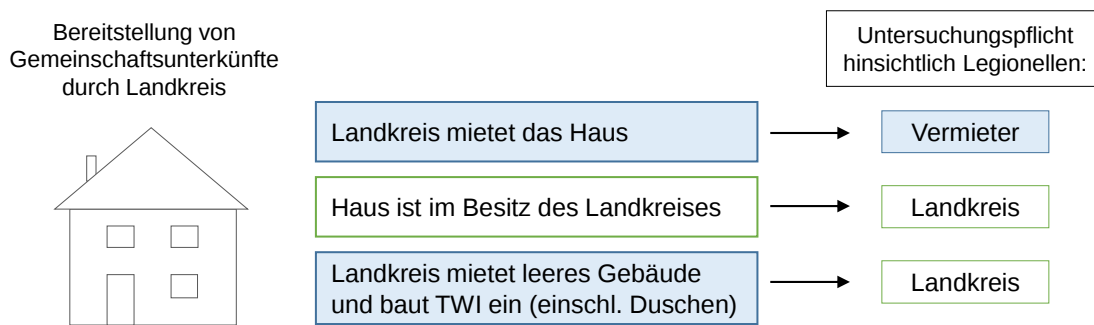


Abbildung 7 Beispiel für die Zuständigkeit zur Untersuchungspflicht hinsichtlich Legionellen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

Hinweis: Eine „nicht-gewerbliche“ (und „nicht-öffentliche“) Tätigkeit besteht bei Wohnungseigentümergeinschaften, wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden.



Welche Pflichten des Betreibers einer Gebäudewasserversorgungsanlage bestehen bei öffentlicher Tätigkeit im Vergleich zur ausschließlich gewerblichen Tätigkeit?

Nur bei öffentlicher Tätigkeit besteht eine **Anzeigespflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 11 Abs. 1 bei u. a. **baulicher** oder **betriebstechnischer Veränderung** an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann. Beispielsweise wäre eine Sanierung der Anlage mit Epoxid bei öffentlicher Tätigkeit dem Gesundheitsamt mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen, bei gewerblicher Tätigkeit nicht. Auch die **Häufigkeit** der verpflichtenden **Untersuchungen auf Legionellen** unterscheiden sich bei öffentlicher und gewerblicher Tätigkeit (§ 31 Abs. 2).

Für die Anlagen der Wasserverteilung wie für andere Wasserversorgungsanlagen, unabhängig davon, ob eine gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit vorliegt, sind nach § 13 Abs. 1 bei Planung,

Errichtung und Betreibung von Wasserversorgungsanlagen mindestens die a. a. R. d. T. einzuhalten.



Welche Rechtsvorschriften sind bei der Abgabe von Trinkwasser an Mitarbeitende in Arbeitsstätten zu beachten?

Stellt ein Unternehmen innerhalb eigener Räumlichkeiten Trinkwasser zur Verfügung und erfolgt die Abgabe des Trinkwassers nur an die Mitarbeitenden, geschieht dies nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit im Sinne der TrinkwV.

Der Arbeitgeber muss bei der Abgabe des Trinkwassers jedoch die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beachten. Die zuständige Überwachungsbehörde für den Vollzug des ArbSchG ist die staatliche Gewerbeaufsicht. Eine Konkretisierung der Vorgaben des ArbSchG erfolgt mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und weiterhin mit den Arbeitsstättenregeln. Demnach hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und dabei u. a. den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, wie z. B. die TrinkwV, die einschlägigen technischen Regeln des DVGW (insbesondere Arbeitsblatt W 551) oder die Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Dem Arbeitgeber bleibt freigestellt, die Schutzzielvorgaben auf die für seinen Betrieb am besten geeignete Weise umzusetzen.

Dabei sind mindestens die a. a. R. d. T. einzuhalten, die beispielsweise für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung auch regelmäßige Untersuchungen auf Legionellen vorsehen. Wird dabei festgestellt, dass das abgegebene Trinkwasser nicht den Vorgaben der TrinkwV entspricht, ist dies gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 dem Gesundheitsamt zu melden (siehe Abschnitt 11), unabhängig davon, ob es eine Untersuchungspflicht nach TrinkwV gibt.

Wird die Arbeitsstätte hingegen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der TrinkwV an einen Arbeitsstättenbetreiber vermietet oder verpachtet, hat der Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage, also der Vermieter bzw. Verpächter, die sich aus der Abgabe des Trinkwassers im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gemäß TrinkwV ergebenden Untersuchungen durchzuführen.

Nichttrinkwasseranlage (§ 2 Nr. 10)

Eine Nichttrinkwasseranlage dient zur Entnahme und Abgabe von Wasser, das nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung bezüglich Trinkwasser genügt (Abbildung 8). Eine Anlage, die **zusätzlich** zu einer **Trinkwasserinstallation installiert** ist und zur **Entnahme von Nichttrinkwasser** dient, kann z. B. für die Toilettenspülung oder zur Bewässerung von Pflanzen genutzt werden. Ein Beispiel für eine Anlage, in der Nichttrinkwasser im Kreislauf geführt wird, ist z. B. das Wasser, das durch den Heizungskreislauf geführt wird. Wasserführende Teile von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Abs. 2 dürfen ohne eine den a. a. R. d. T. entsprechende Sicherungseinrichtung nicht mit Nichttrinkwasseranlagen verbunden werden. Nach § 12 gilt für eine Nichttrinkwasseranlage, die im selben Gebäude wie die Gebäudewasserversorgungsanlage betrieben wird, eine Anzeigepflicht. Nicht unter den Begriff Nichttrinkwasseranlage fallen z. B. Gartenbrunnen oder Regenwasserzisternen, die nur zur Pflanzenbewässerung im Garten dienen und nicht an gleicher Stelle wie eine Trinkwasserinstallation, z. B. im Wohnhaus, installiert sind.

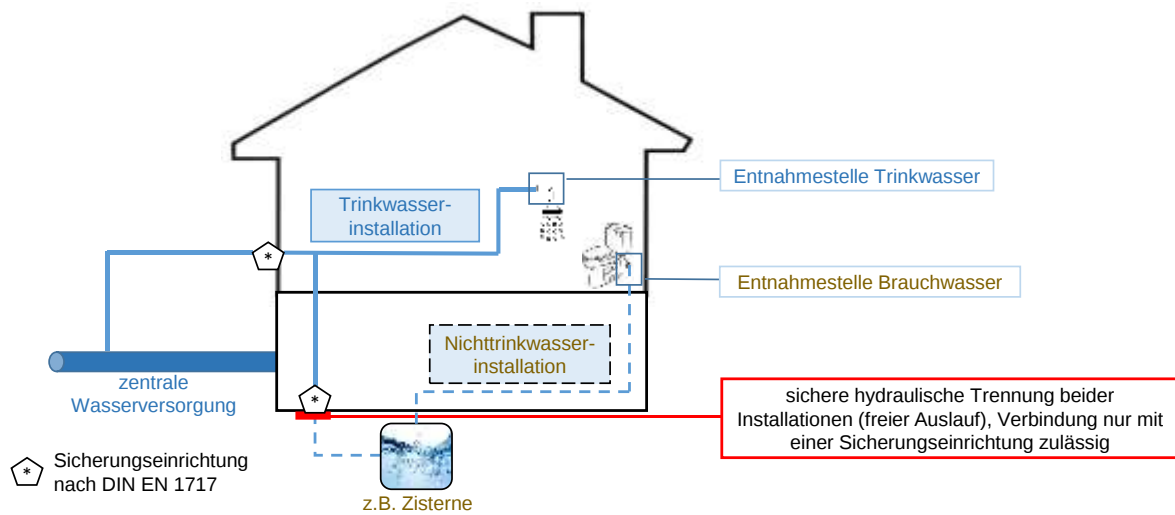


Abbildung 8 Trinkwasser- und Nichttrinkwasserinstallation innerhalb eines Gebäudes

3. Vollzug (zu § 4)

In § 4 wird die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug der Trinkwasserverordnung geregelt. Hierzu wird auf **§§ 54 bis 54b IfSG** verwiesen, wonach die **Länder** für den Vollzug der Trinkwasserverordnung bzw. im Bereich der **Bundeswehr** deren zuständige Stellen (§ 54a IfSG) und im Bereich der Eisenbahnen des Bundes das **Eisenbahn-Bundesamt** (§ 54b IfSG) zuständig sind.

In Baden-Württemberg sind die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bestimmungen des IfSG im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) vom 17. Dezember 2015, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1035), geregelt [14].

In **§ 2 ÖGDG** werden die Gesundheitsämter als untere, die Regierungspräsidien als höhere Gesundheitsbehörde benannt. Ferner ist das MLR (amtliche Kurzform: Ministerium Ländlicher Raum) – abweichend zu den sonstigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes – oberste Fachaufsichtsbehörde für den Bereich der Trinkwasserüberwachung (siehe Abbildung 9 Aufbau der Trinkwasserüberwachung in Baden-Württemberg).



Abbildung 9 Aufbau der Trinkwasserüberwachung in Baden-Württemberg

Nach § 11 Abs. 1 ÖGDG sind folgende **Aufgaben der Gesundheitsämter** im Rahmen der Trinkwasserüberwachung festgelegt:

- **Überwachung** der Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch in den im Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes und den darauf beruhenden weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere der TrinkwV genannten Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen
- **Treffen notwendiger Anordnungen und Maßnahmen**, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen (= Anordnungsermächtigung),
- **Wahrnehmung** als **untere Trinkwasserüberwachungsbehörde** der ihnen nach der TrinkwV zugewiesenen Aufgaben

Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten abweichend hiervon durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn es insbesondere zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahme oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.

Die übergeordneten Trinkwasserüberwachungsbehörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Trinkwasserüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

Durch die Bestimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ÖGDG ist ferner geregelt, dass es sich bei der in § 39 Abs. 2 IfSG genannten „**zuständigen Behörde**“ um das **Gesundheitsamt** handelt.

Das MLR hat die Ermächtigung in § 11 Abs. 1 ÖGDG genutzt und eine Zuständigkeitsverordnung zur TrinkwV (ZustVO TrinkwV) erlassen [15].



ZustVO TrinkwV

§ 1 Zuständigkeiten für Fernwasserversorgungen: Landesgesundheitsamt

§ 2 CVUA Stuttgart benannt für Berichtspflicht

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Landesgesundheitsamt ist als Trinkwasseruntersuchungsstelle zugelassen, hat aber auch behördliche Kompetenzen. Auf Grundlage der Zuständigkeitsverordnung zur TrinkwV wird das Landesgesundheitsamt als „zuständiges Gesundheitsamt“ für die überregional aufgestellten Fernwasserversorgungsunternehmen festgelegt.

Zuständigkeit für den Vollzug bei Eisenbahnen

In § 4 wird in Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug im Bereich der Eisenbahnen auf § 54b des IfSG verwiesen.



§ 54b IfSG

Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebebahnen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes für Schienenfahrzeuge sowie für Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen dem **Eisenbahnbundesamt**, soweit die Aufgaben des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörde nach den §§ 15a, 37 bis 39 und 41 betroffen sind.

Zu den Eisenbahnen des Bundes gehören laut Leitfaden Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen) für die Gesundheitsämter (Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt Bad Elster / Berlin, Stand 2018) und aufgrund ergänzender Hinweise des Eisenbahnbundesamts (EBA) [16]:

- DB Fernverkehr AG
- DB Regio AG
- DB Services AG
- DB ZugBus - Regionalverkehr Alb-Bodensee
- Deutsche Bahn AG
- S-Bahn Hamburg GmbH
- DB Cargo AG
- DB Fahrwegdienste GmbH
- DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- DB Systemtechnik GmbH
- S-Bahn Berlin GmbH

- Verkehrsgesellschaft Start Ostsachsen GmbH
- Usedomer Bäderbahn GmbH
- Verkehrsgesellschaft Start Emscher-Münsterland mbH
- Vorpommernbahn GmbH

Durch die Verwaltungsvorschrift zur Wahrnehmung der behördlichen Überwachung gemäß § 54b Infektionsschutzgesetz im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, ist die Zuständigkeit für die Überwachung nichtbundeseigener Eisenbahnen festgelegt (§ 5 VV IfSG) [17].



§ 5 VV IfSG

Alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen (z. B. Landes-, Privat-, Museumseisenbahnen) werden gemäß Festlegung des BMVI von den je nach Sitz des Eisenbahnunternehmens zuständigen **Landesgesundheitsbehörden** überwacht. Die Zuständigkeit des EBA für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleibt dabei unberührt.

Während der Benutzung der Infrastruktur einer Eisenbahn des Bundes durch Schienenfahrzeuge einer nichtbundeseigenen Eisenbahn kann das EBA in begründeten Einzelfällen diese Fahrzeuge während dieser Benutzung auf die Einhaltung der Anforderungen des IfSG und der TrinkwV überprüfen. Die entsprechende Landesgesundheitsbehörde bleibt aber auch in diesem Fall weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde für das EVU selbst.

Begründete Einzelfälle können z. B. sein:

- Kenntnis über Grenzwertüberschreitungen und Nichteinhaltung von Anforderungen der TrinkwV in Schienenfahrzeugen
- Beschwerden/Eingaben von Reisenden

Schiffe, die von der Deutschen Bahn AG betrieben werden, werden ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich des § 54b IfSG erfasst. Sie unterliegen folglich der Überwachung durch die Gesundheitsämter.

Grundsätzlich ist bei den nichtbundeseigenen Bahnen dann diejenige Behörde zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Bezogen auf den hier vorliegenden Sachverhalt ist es jedoch sinnvoll, dass das Gesundheitsamt die Überwachung gemäß TrinkwV übernimmt, in dessen Bezirk die mobilen Wasserversorgungsanlagen jeweils befüllt werden, z. B. Standort des Betriebswerks (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die Behörden sollten sich über das Vorgehen abstimmen.



§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Örtlich zuständig ist in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und nicht der wiederkehrenden Befüllung von mobilen Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich

des EBA dienen, werden vom für die Befüllungsanlage örtlich zuständigen Gesundheitsamt mindestens jährlich überwacht (§ 55 Abs. 3 Nr. 4).

Wird bei Baustellen im Bereich der Eisenbahn eine zeitweilige Wasserversorgung für das an der Baustelle beschäftigte Personal eingerichtet, unterliegt diese der Überwachung durch das für den Bereich der Baustelle örtlich zuständige Gesundheitsamt. Ggf. ist der Betreiber auf die Pflichten nach der Trinkwasserverordnung und die Einhaltung der a. a. R. d. T. hinzuweisen. Bei länger währenden Bauarbeiten sollte diese Wasserversorgung und davon ggf. ausgehende Gefährdungen oder besondere Umstände im Maßnahmeplan für die Wasserversorgung, an die die zeitweilige Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, z. B. öffentliches Trinkwassernetz, bzw. beim Risikomanagement (Abschnitt 7) berücksichtigt werden.

Abschnitt 2 – Beschaffenheit des Trinkwassers

4. Allgemeine Anforderungen (zu § 5)

In § 5 wird auf die Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser nach § 37 Abs. 1 IfSG verwiesen.

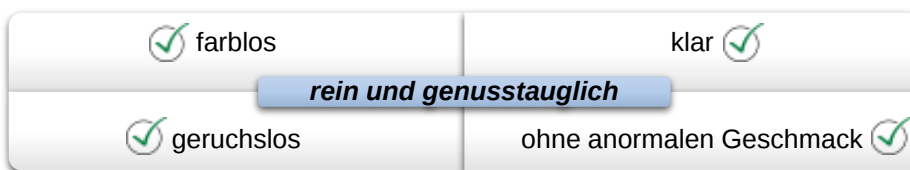


§ 37 Abs. 1 IfSG

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine **Schädigung der menschlichen Gesundheit**, insbesondere durch Krankheitserreger, **nicht zu besorgen** ist.

Hierbei handelt es sich um einen Besorgnisgrundsatz. Jede noch so wenig naheliegende **Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts** darf nicht bestehen. D.h. es reicht nicht aus, dass eine **konkrete Eignung** zur Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht gegeben ist. Dies ist dementsprechend nicht nur dahingehend auszulegen, dass eine derartige Beeinträchtigung mit einer potentiellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit einhergehen muss.

Ein Kriterium, das zeigt, dass die Erfüllung der Anforderungen nach § 37 Abs. 1 IfSG eingehalten werden, ist die Reinheit und Genusstauglichkeit des Wassers.



Genusstauglichkeit

Genusstauglich bedeutet, das Wasser enthält Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch das Enderzeugnis darstellt, und es entspricht den rechtlichen Anforderungen.

5. Mikrobiologische Anforderungen (zu § 6)

§ 6 Abs. 5 enthält ein **Minimierungsgebot** für Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können. Dies ist dadurch sicherzustellen, dass bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers die a. a. R. d. T. beachtet und eingehalten werden. Mit dieser Minimierungsvorgabe ist ausdrücklich nicht ein Desinfektionsgebot gemeint.

Umfang und **Erfordernis aufbereitungstechnischer Maßnahmen** richten sich u. a. nach der mikrobiellen Beschaffenheit des Rohwassers. Um feststellen zu können, ob im Einzelfall weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserbeschaffenheit notwendig sind,

können Erkenntnisse eines beim Technologiezentrum Wasser (TZW) durchgeführten Forschungsvorhabens zu Grunde gelegt werden.

Zur Beurteilung der **Notwendigkeit von Maßnahmen** zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit (z. B. Vorfeldmaßnahmen, Sanierung der Fassungsanlagen, Ausleitung, Aufbereitung) empfiehlt sich danach die Durchführung eines abgestuften Untersuchungsprogramms, um die Rohwässer auf biologische Indikatoren für fäkale Verunreinigungen zu prüfen.

Die Messprogramme I, I a bzw. II sollen dabei die in Tabelle 1 genannten Parameter und Häufigkeiten umfassen. Für alle Parameter sind quantitative Messverfahren einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass das in § 43 Abs. 1 genannte Verfahren zur Zählung von *Escherichia coli* (*E. coli*) und coliformen Bakterien mittels Colilert®-18/Quanti Tray®-Verfahren (DIN EN ISO 9308-2:2017-09) ohne Einschränkungen, die Verfahren zur Zählung von intestinalen Enterokokken DIN EN ISO 7899-2:2000-11) und *Clostridium perfringens* (DIN EN ISO 14189:2016-11) mit Einschränkungen auch für Rohwasseruntersuchungen geeignet sind.

Das in § 43 genannte Verfahren zur Zählung von *E. coli* und coliformen Bakterien mittels Membranfiltration (DIN EN ISO 9308-1:2017-09) ist nur für Wasserproben mit niedriger Begleitflora geeignet. Daher können bei der Untersuchung von Rohwasserproben Probleme aufgrund der zu erwartenden störenden Begleitflora auftreten.

Da Rohwasser nicht nach den Vorgaben der TrinkwV untersucht werden muss, können hier auch alternative quantitative Methoden eingesetzt werden. Für den Nachweis von *E. coli* und coliformen Bakterien in Rohwasser sind MPN-Verfahren zur Quantifizierung nach EG-Badegewässerrichtlinie oder mittels Colilert®-18/Quanti Tray®-Verfahren (DIN EN ISO 9308-2:2014-06 oder DIN EN ISO 9308-3:1999-07) zu empfehlen.

Ggf. kann im Einzelfall eine Koloniezahlbestimmung sinnvoll sein. Die Verfahren zur Koloniezahlbestimmung nach der in § 43 Abs. 1 genannten DIN EN ISO 6222:1999-07 bzw. nach § 43 Abs. 3 sind auch für Rohwasser geeignet. Ergänzend ist die Bestimmung des 7-Tage-Wertes bei 20°C zu empfehlen.

Tabelle 1 Untersuchungsprogramm für Rohwässer

Messprogramm	Parameter	Häufigkeit	Probenanzahl gesamt	Ort der Probennahme
I	- <i>E. coli</i> - Coliforme Bakterien	1 x wöchentlich	20	Rohmischwasser (vor Desinfektion)
I a	- <i>E. coli</i> - Coliforme Bakterien	1 x wöchentlich	10	Einzelquellen

Messprogramm	Parameter	Häufigkeit	Probenanzahl gesamt	Ort der Probennahme
II	- <i>E. coli</i> - Coliforme Bakterien - Enterokokken - <i>Clostridium perfringens</i> - Trübung - weitere Parameter (*)	1 x wöchentlich	10	Rohmischwasser

(*) Optional sind einzelfallabhängig zeitgleich weitere physikalisch-chemische Parameter zur Festlegung des Desinfektionsverfahrens zu ermitteln. Ergänzend können im Einzelfall die Koloniezahlen als Indikator für leicht abbaubare organische Verunreinigungen bestimmt werden.

In Anlage 1 dieser Ausführungshinweise sind basierend auf dem genannten Forschungsvorhaben die für bakteriologische Rohwasseruntersuchungen empfohlenen Nachweisverfahren in einer Übersicht zusammengefasst.

Im Messprogramm der Stufe I sollen die Rohmischwässer ermittelt werden, die entweder nicht bzw. nur gering belastet oder die hochbelastet sind. Parallel dazu ist das Messprogramm I a mit Untersuchungen der Einzelquellen bzw. der Quellgruppen durchzuführen, sofern > 10 Coliforme Bakterien/100 ml oder Positivbefunde von *E. coli* in Rohmischwasserproben auftreten. In Tabelle 2 sind die Einstufungskriterien für diese Messprogramme I (Rohmischwasser) bzw. I a (Einzelfassungen) genannt. Bei hoch belasteten Einzelquellen sollen bereits während der Messungen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit ergriffen werden.

Tabelle 2 Mikrobiologische Kriterien zur Priorisierung für Messprogramme I und I a, [Bakterien / 100 ml]

	Kein Handlungsbedarf niedrige Priorität	Hohe Priorität
<i>E. coli</i>	< 1	> 10
Coliforme Bakterien	< 1	> 100

Für die Rohwässer, die hierbei nicht eindeutig zugeordnet werden können, ist das Messprogramm II durchzuführen. Die hierbei heranzuziehenden Kriterien sind in Tabelle 3 genannt.

Tabelle 3 Mikrobiologische Kriterien zur Priorisierung für Messprogramm II, [Bakterien/100 ml]

Priorität	Niedrig	Mittel	Hoch
<i>E. coli</i>	< 1	1 – 10	> 10
Coliforme Bakterien	< 10	10 – 100	> 100
Enterokokken	< 1	1 – 10	> 10
<i>Clostridium perfringens</i>	< 1	1 – 5	> 5

Bei den Kriterien der Tabelle 2 und Tabelle 3 handelt es sich nicht um feste „Grenzwerte“, sondern um Orientierungswerte.

Die Unterteilung entsprechend den vorgeschlagenen Werten erlaubt eine Einschätzung über die Priorität von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Die in den Tabellen für die niedrige bzw. die mittlere Priorität angegebenen Werte müssen für 90 % der Messwerte eingehalten werden, sonst gilt die jeweils nächsthöhere Prioritätsstufe. Für die Einstufung ist der Parameter maßgebend, bei dem die vorgegebenen Anforderungen nicht eingehalten werden.

Rohwasser muss von einem akkreditierten Labor untersucht werden (siehe § 11 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV) [18]. Es muss sich dabei nicht um eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle handeln.

6. Höchstwertfestlegung durch das Gesundheitsamt (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 3)

Wenn einem Gesundheitsamt bekannt wird, dass im Trinkwasser eines Wasserversorgungsgebietes Mikroorganismen (§ 6 Abs. 4) oder chemische Stoffe (§ 7 Abs. 3) vorkommen,

- die eine **Schädigung** der **menschlichen Gesundheit besorgen** lassen

und

- für die in der TrinkwV **kein Grenzwert** festgelegt ist,

legt das Gesundheitsamt für das betroffene Wasserversorgungsgebiet unter Beachtung von § 6 Abs. 1 (Mikroorganismen) bzw. § 7 Abs. 1 (chemische Stoffe) einen Höchstwert fest, der nicht überschritten werden darf. Bei chemischen Sachverhalten könnte im Fall einer Überschreitung des Höchstwerts die Möglichkeit einer Zulassung gemäß § 66 in Betracht kommen.

Maßnahmenhöchstwerte für eine Zulassung gemäß § 66 enthalten außerdem die *Leitlinien zu §§ 62 bis 68 des UBA nach Anhörung der Trinkwasserkommission* [32].

7. Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter (zu § 8)

Eine Sonderstellung innerhalb der Parameter nach Anlage 3 haben die unter § 8 Abs. 3 genannten Parameter. Nach § 8 Abs. 3 soll Trinkwasser nicht korrosiv wirken.



Was ist korrosives Wasser und welche Folgen zieht es mit sich?

Korrosives Wasser führt zur Zersetzung von Metallen und wirkt sich dementsprechend negativ auf Wasserleitungen aus. Je nach Zusammensetzung der Wasserleitung können gesundheitsgefährdende Stoffe, wie z. B. Kupfer, Blei und Zink, herausgelöst werden und ins Trinkwasser gelangen. Folgende Parameter können zur Beurteilung des Korrosionspotenzials eines Wassers herangezogen werden:

- Calcitlösekapazität:	Je höher die Calcitlösekapazität, desto höher das Korrosionspotenzial
- Chlorid:	beeinflusst mit zunehmender Konzentration die Korrosion
- Elektrische Leitfähigkeit:	je höher die elektrische Leitfähigkeit, desto höher das Korrosionspotenzial
- Sulfat:	je höher die Sulfat-Konzentration, desto höher das Korrosionspotenzial
- Wasserstoffionen-konzentration:	Je nach Materialzusammensetzung können zu geringe oder zu hohe Wasserstoffionenkonzentrationen das Korrosionspotenzial steigern

Die Beurteilung, ob Trinkwasser in Bezug auf die Materialien und Werkstoffe korrosiv wirkt, erfolgt nach den a. a. R. d. T. und anhand der genannten Parameter. Deuten Prüfergebnisse hierzu auf ein hohes bzw. erhöhtes Korrosionspotential hin, sollte die Korrosivität hinsichtlich der verwendeten Materialien und Werkstoffe anhand entsprechender Untersuchungen, z. B. auf Metalle, geprüft werden. Werden alle Grenzwerte nach TrinkwV eingehalten, sind Maßnahmen in Bezug auf das Korrosionspotenzial nicht erforderlich. Eine evtl. Abweichung bei den genannten Indikatorparametern kann geduldet werden.

Die Anforderung zur Calcitlösekapazität gilt nur für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen. Entsprechend der amtlichen Begründung zur zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung wird seitens des UBA für Eigenwasserversorgungsanlagen empfohlen, sich nach dieser Anforderung zu richten, wenn nicht andere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aggressivität des Trinkwassers gegenüber Werkstoffen getroffen werden.

Abschnitt 3 – Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

8. Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen (zu § 11)

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat bestimmte routinemäßig zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt, um diesem die amtliche Überwachung der Anlage nach dem 13. Abschnitt der TrinkwV zu ermöglichen. Diese betreffen bei **zentralen, dezentralen, Eigen- und Gebäudewasserversorgungsanlagen** (öffentliche Tätigkeit):

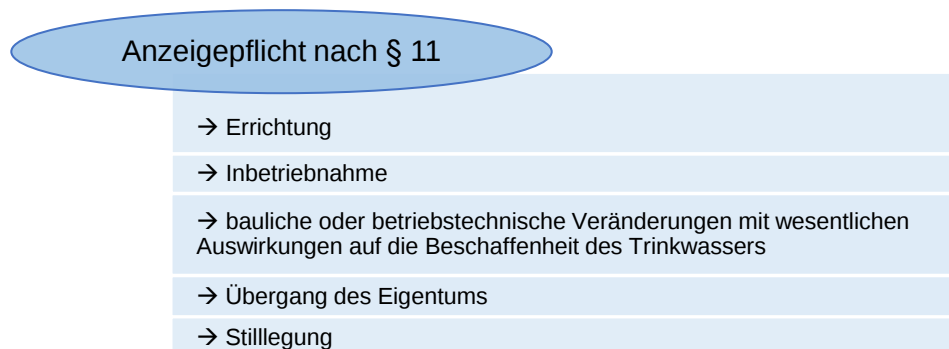


Abbildung 10 Anzeigepflichten nach § 11 Abs. 1 für zentrale, dezentrale, Eigen- und Gebäudewasserversorgungsanlagen (öffentliche Tätigkeit)

Bei **mobilen Wasserversorgungsanlagen** (gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit) sind die Anzeigepflichten, bis auf die Anzeigepflicht bei Errichtung der Wasserversorgungsanlage, analog zu den oben dargestellten Anzeigepflichten.

Anstelle der Anzeigepflicht bezüglich baulicher oder betriebstechnischer Veränderungen ist bei **zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen** die voraussichtliche Dauer des Betriebs der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

Eine Übersicht über die Anzeigepflichten nach § 11 ist in Anlage 2 dargestellt.



Ist die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens anzeigepflichtig?

Bei einem Trinkwasserbrunnen handelt es sich definitionsgemäß um eine Gebäudewasserversorgungsanlage bzw. bei saisonalem Betrieb um eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage. Wird der Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum errichtet (öffentliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV), so unterliegt diese Errichtung der Anzeigepflicht nach § 11. Dies gilt auch für einen bereits bestehenden Brunnen, dessen Wasser die Anforderungen an die TrinkwV erfüllt und der vom Betreiber als Trinkwasserbrunnen gekennzeichnet werden soll. Dies ist gleichbedeutend mit der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 anzeigepflichtig ist.

Ein Beispiel für eine bauliche Veränderung an trinkwasserführenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, die wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann, stellt die Innenrohrsanierung von Trinkwasserinstallationen mit Epoxidharz

dar, wodurch es zu einer Kontamination des Warmwassers mit Bisphenol A (BPA) kommen kann. Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat dies bei einer öffentlichen Tätigkeit, z. B. für ein Hotel, beim Gesundheitsamt **spätestens vier Wochen vor Beginn der Sanierungsmaßnahme** beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.



Rohrinnenbeschichtung mit Epoxidharz – Bisphenol A

Rohrinnenbeschichtungen mit Epoxidharz wurden v.a. zwischen 2000 und 2015 bzw. werden weiterhin als Alternative zu einem aufwändigen Komplettaustausch von Rohrleitungen beworben und durchgeführt. Nach Entleeren, Trocknen und Sandstrahlen der Trinkwasserinstallation werden die Komponenten des Harzes, üblicherweise bestehend aus BPA und Epichlorhydrin, in die Trinkwasserleitungen gepresst. Nachdem die Komponenten ausgehärtet sind, kann das Leitungssystem wieder befüllt werden. Das Problem der Epoxidharzbeschichtung liegt darin, dass bei weitverbreiteten Leitungssystemen weder eine vollständige Reinigung noch eine vollständige und gleichmäßige Beschichtung gewährleistet werden kann. Zudem sind Epoxidharze nur bis 65 °C temperaturbeständig, was dazu führt, dass u. a. thermische Desinfektionen des Trinkwassersystems (mind. 70°C, Empfehlung zur Beseitigung von Kontaminationen mit Legionellen) die Epoxidharzschicht beschädigen können. In der Folge kann es zu einer Kontamination des Wassers, insbesondere des Warmwassers, mit BPA kommen. BPA hat eine hormonähnliche Wirkung und gilt als reproduktionstoxisch. Seit 12. Januar 2024 gilt für BPA ein Grenzwert von 2,5 µg/L. [19]

In einem Untersuchungsprojekt von Trinkwasser aus Gebäuden mit bekannter Epoxidharzsanie- rung am CVUA Stuttgart (2022), konnte im Warmwasser nahezu aller dieser sanierten Objekte BPA bestimmt werden. Der seit 2024 gültige Grenzwert von 2,5 µg/L wurde von 87 % der unter- suchten Warmwasserproben überschritten. In Kaltwasserproben konnte kein BPA nachgewiesen werden. [19]

Die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten nach § 47 bleiben von den Anzeigepflich- ten nach § 11 unberührt. Anders als bei § 11 gibt es bei § 47 Abs. 1 keinen Bezug zu bestimm- ten Anlagen. Die Anzeige gemäß § 11 kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies be- deutet, dass die Anzeige in der herkömmlichen Schriftform oder grundsätzlich auch in der einfachsten elektronischen Variante, z. B. per E-Mail, erfolgen kann. Enthält die Meldung personenbezogene Daten, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Einsatz elektronischer Verfahren durch die Behörde setzt eine entsprechende Zugangseröffnung durch den Adressaten, z. B. Betreiber der Wasserversorgungsanlage, vo- raus.

Die Gesundheitsämter können die Formblätter in den Anlagen 3 bis 6 für Gebäudewasser- versorgungsanlagen (öffentliche Tätigkeit), zentrale Wasserversorgungsanlagen und Kleinanlagen (Einzelwasserversorgung, dezentrale- und Eigenwasserversorgungsanlage gemeinsam, Einstufung erfolgt erst durch das Gesundheitsamt), mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen sowie Nichttrinkwasseranlagen als Grundlage für eigene Formblätter bzw. elektronische Formulare verwenden.

Ein Formblatt für die Anzeige einer Einzelwasserversorgung (dezentrale- oder Eigenwas- serversorgungsanlage) und andere Vorlagen enthält auch die Broschüre des Umweltbun- desamts „Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen, Empfehlungen für Be- trieb und Nutzung“ [20].



Formblätter – Datenschutzrechtliche Hinweise

Bei Nutzung von zur Verfügung gestellten Formblättern durch die unteren Trinkwasserüberwachungsbehörden, sollten datenschutzrechtliche Hinweise ergänzt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung hierzu liegt bei der datenerhebenden Stelle, also beim jeweiligen Landratsamt bzw. für die betroffenen Stadtkreise beim Bürgermeisteramt.

Allgemein gilt:

Entsprechend § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, und die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als ihren Erhebungszwecken ist zulässig, sofern sie den Bestimmungen von §§ 5 und 6 LDSG genügt. Aufbewahrungs- und Löschungsfristen ergeben sich aus der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage. [21]

9. Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen (zu § 12)

Aufgrund möglicher Auswirkungen von Nichttrinkwasseranlagen auf Trinkwasserversorgungsanlagen, z. B. die im selben Gebäude vorhandene Wasserverteilung, aber auch das kommunale Verteilnetz, und das Trinkwasser darin, werden in § 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen, die zur Entnahme von Wasser bestimmt sind, geregelt. Demnach hat der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage, also in der Regel der Hauseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft, eine Verteilung von Nichttrinkwasser, z. B. Brauch- oder Regenwasser, die im selben Gebäude zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage installiert wird, dem Gesundheitsamt **spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung** anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Eine Stilllegung ist innerhalb von drei Tagen danach anzuzeigen. Es wird empfohlen, mindestens die im Formblatt nach Anlage 7 genannten Angaben zu erheben.

Nichttrinkwasseranlagen müssen nach § 3 Abs. 2 AVBWasserV zwar auch dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt werden, bei diesem handelt es sich aber nicht um eine Behörde bzw. es ist nicht in jedem Fall Teil der Kommunalverwaltung.

Löschwasseranlagen und Tränkewasseranlagen, in die ausschließlich Trinkwasser eingespeist wird, sind von der Anzeigepflicht nach § 12 ausgenommen.

Abschnitt 4 - Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

10. Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (zu § 13)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

In der TrinkwV wird häufig auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a. a. R. d. T.) verwiesen, u. a. in § 13 Abs. 1. Danach sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass sie mindestens den a. a. R. d. T. entsprechen.



Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Für den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ gibt es keine gesetzliche Definition, es handelt sich dabei um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**. Daher stellt sich die Frage, welche Regeln der Technik „allgemein anerkannt“ sind. Für diese Beurteilung kann im Allgemeinen auf bestehende technische Regelwerke zurückgegriffen werden. Im Trinkwasser umfassen diese vor allem **nationale** (z. B. **DIN, DVGW, VDI**) und **internationale** (z. B. **CEN, ISO**) **Normen** zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser. Diese Regelwerke werden im Trinkwassersektor allgemein akzeptiert und verwendet. Sie legen für einen breiten Kreis von „Normalanwendern“ umsetzbare technische Mindestanforderungen fest und dienen der Aktualisierung des technischen Know-hows, die an der praktischen Realisierbarkeit orientiert ist. Werden diese detaillierten technischen Vorschriften und Hinweise nachweisbar beachtet, stellen Anwender sicher, dass das Trinkwasser die Anforderungen der TrinkwV erfüllt. Den Kern der a. a. R. d. T. im Bereich des Trinkwassers bilden laut UBA das DVGW-Regelwerk und einige DIN-Normen. [22]

Die Begriffe „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ und „Stand von Wissenschaft und Technik“ sind unter Rdn 253 ff im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ definiert [23]:

- **Allgemein anerkannte Regeln der Technik** sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.
- **Stand der Technik** ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.
- **Stand von Wissenschaft und Technik** ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen.



Empfehlungen des Umweltbundesamts

Teilweise sind die UBA-Empfehlungen der TrinkwV direkt untergeordnet und demzufolge als rechtlich bindend einzustufen, teilweise sind sie den a. a. R. d. T. nachgeordnet bzw. als solche bei weiter Auslegung der a. a. R. d. T. zugehörig. Die Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (§ 15) und Regelungen in § 20 (Aufbereitungsstoffe) sind verbindlich zu beachten. Weiterhin sind Regelungen der TrinkwV mit „muss“ oder „ist zu (beachten)“ verpflichtend einzuhalten. Andere Empfehlungen des UBA sollten als allgemein anerkannte Hinweise im Zusammenhang mit der Trinkwasserhygiene ebenfalls beachtet werden.



Muss das Gesundheitsamt tätig werden, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass bei Planung, Bau oder Betrieb einer Wasserversorgungsanlage Anforderungen des technischen Regelwerks nicht eingehalten werden?

Es ist Aufgabe des Betreibers, seine Wasserversorgungsanlage entsprechend den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, ob die bestehende Anlage die Anforderungen der a. a. R. d. T. an Technik und Betrieb erfüllt, ohne dass es hierzu einer Aufforderung des Gesundheitsamtes bedarf.

Die Nichteinhaltung der a. a. R. d. T. ist per se kein zwingender Grund für eine Besorgnis einer Gesundheitsschädigung. Eine Gesundheitsgefahr durch Nichteinhaltung einer a. a. R. d. T. führt z. B. dann nicht zur Besorgnis, wenn durch anderweitige Maßnahmen des Betreibers das Schutzziel mindestens gleichwertig erreicht wird.

Mindesttemperatur von erwärmtem Trinkwasser aus Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Gemäß **DVGW Arbeitsblatt W 551**, also den a. a. R. d. T., gelten für Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserinstallationen in Großanlagen oder Anlagen mit einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle bzw. Anlagen mit Zirkulation die Mindesttemperaturen von 60 °C am Abgang vom Trinkwassererwärmer sowie von mindestens 55 °C an jeder Stelle der Warmwasserzirkulation.

Ein Betrieb mit niedrigeren Temperaturen mit dem Ziel, Energie einzusparen, steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung. Das UBA weist zur Kollision zwischen Trinkwasserverordnung und Gebäudeenergiegesetz (GEG) darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 des GEG die Anforderungen zur Errichtung von Gebäuden keine Anwendung finden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften [...] zum Schutz der Gesundheit entgegensteht [24]. Der Schutz der menschlichen Gesundheit steht eindeutig über der Intention zur Energieeinsparung (gemäß § 10 Abs. 3 GEG).



Energieeinsparung bei der Warmwasserbereitstellung: Legionellen-Problematik

Zur Einsparung von Energie wird häufig eine Absenkung der Warmwassertemperatur in Gebäuden in Betracht bezogen. Eine Absenkung steht jedoch im Konflikt mit dem Vorkommen von Legionellen in Trinkwasserleitungen.

Durch Legionellen können verschiedene z.T. sehr schwere Erkrankungen beim Menschen, wie z. B. die Legionärskrankheit (Lungenentzündung durch Legionellen) oder das Pontiac-Fiber, ausgelöst werden. Erkrankungen, die von Legionellen ausgelöst werden (Legionellose), können nahezu vollständig vermieden werden, da die Infektionserreger ausschließlich aus Wasser führenden Systemen wie z. B. Trinkwasserinstallationen stammen und die Risiken durch entsprechende Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich beherrscht werden können. [25]

Legionellen vermehren sich vor allem bei Temperaturen zwischen 25 und 45°C. Bei Wassertemperaturen oberhalb 60 °C sterben Legionellen ab, die Vermehrung wird bei Temperaturen oberhalb 48 °C und unterhalb 20 °C gehemmt. Dementsprechend hat die Sicherstellung einer entsprechenden Temperatur neben den technisch einwandfreien Bedingungen der Trinkwasserinstallation eine große Bedeutung zur Vorsorge von Legionellose.

In seiner Stellungnahme „Energiesparen bei der Warmwasserbereitung – Vereinbarkeit von Energieeinsparung und Hygieneanforderungen an Trinkwasser“ folgt das UBA in der Frage *energieeffiziente und hygienische Warmwasserbereitung* den a. a. R. d. T. (insbesondere DVGW-Arbeitsblätter W 551 und W 553) und hält für Großanlagen eine Warmwassertemperatur von 60 °C notwendig. Bei niedrigeren Temperaturen kommt es innerhalb von Tagen schnell zu einer Vermehrung der Legionellen, vor allem bei einer Stagnation des Wassers. [26]

Eine Energieeinsparung durch die Absenkung der Warmwassertemperatur unterhalb von 60 °C am Ausgang des Warmwasserspeichers steht demnach nicht im Einklang mit den a. a. R. d. T., deren Einhaltung nach § 13 Abs. 1 beim Betrieb einer Wasserversorgungsanlage verpflichtend ist.

Einbringungs- und Verwendungsverbot (§ 13 Abs. 5)

Nach § 13 Abs. 5 dürfen bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, wenn sie in Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser kommen, nur solche Stoffe oder Gegenstände verwendet und nur solche physikalische, chemische oder biologische Verfahren angewendet werden, die dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen (Abbildung 11). Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, waren bis zum 9. Januar 2025 aus dem Roh- oder Trinkwasser zu entfernen. Satz 2 gilt entsprechend für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund früherer Diskussionen zum Einbringen von Telekommunikationskabeln in Trinkwasserleitungen zu sehen. Für die Auslegung des Begriffs "bestimmungsgemäß" wird die amtliche Begründung zur Bundesrats-Drucksache 700/17 mit den dort genannten Beispielen herangezogen.

§ 13 Abs. 5 stellt demnach klar, dass beispielsweise neben Aufbereitungsstoffen, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, keine anderen Stoffe oder Gegenstände in das Trinkwasser eingebracht werden dürfen. Außerdem dürfen auch keine Verfahren angewandt werden, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen (Abbildung 11). Jegliche unnötige Kontamination soll dadurch vermieden werden.

Ein hygienisches Risiko, sei es noch so gering, ist nicht hinnehmbar, wenn es einem Umstand geschuldet ist, der in keinem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung steht (→ Minimierungsgebot).

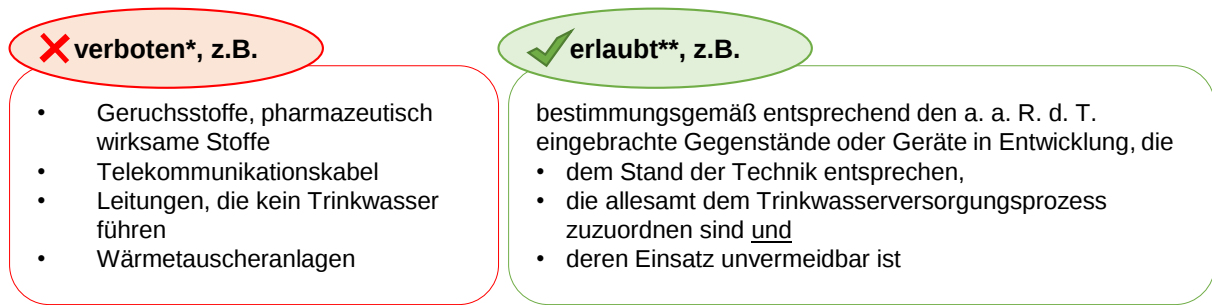


Abbildung 11 Beispiele zum Einbringungs- und Verwendungsverbot nach § 13 Abs. 5

* Sollten verbotene Gegenstände bereits eingebracht sein oder Stoffe verwendet werden, ist bis Anfang des Jahres 2025 der geforderte Zustand herzustellen; ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, ggf. früher.

** Alle genannten Kriterien "a. a. R. d. T." (bzw. Stand der Technik bei Geräteentwicklung), "Zuordenbarkeit" und "Unvermeidbarkeit" müssen zutreffen. Das können dann beispielsweise Unterwasserpumpen oder Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern sein. Die Gegenstände bzw. Geräte müssen die Anforderungen an Kontaktmaterialien gemäß § 14 erfüllen.

Nicht dem Verbot unterliegen laut amtlicher Begründung ferner Verfahren, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, wie die Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen oder Trinkwasserleitungen. Außerdem können Geräte in Entwicklung, die dem Stand der Technik entsprechen und die bestimmungsgemäß dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, in die Wasserversorgungsanlage eingebracht werden. [27]

Die Energierückgewinnung durch Wasserkraftanlagen in der Trinkwasserversorgung beschreibt das DVGW-Arbeitsblatt W 613 (A). Dieses wurde im Mai 2018 nochmals aktualisiert.

Ausnahme vom Einbringungsverbot für zentrale Wasserversorgungsanlagen (§ 13 Abs. 6)

Vom grundsätzlichen Einbringungsverbot kann das Gesundheitsamt für zentrale Wasserversorgungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Wärmetauscheranlagen genehmigen. Dies umfasst, dass die Verwendung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren

- Energie nutzt oder abführt,
- dies dem Betrieb der zentralen Wasserversorgungsanlage dient und
- eine nachteilige Veränderung* der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.

* z.B. kann eine Temperaturerhöhung des Wassers (dauerhaft ab > 1 °C, vorübergehend ab > 2 °C) mit einer nachteiligen Veränderung der Trinkwasserqualität verbunden sein [28]

Beispiele hierfür sind die Kühlung von Pumpen der zentralen Wasserversorgungsanlage sowie die Entfeuchtung von Filterhallen im Wasserwerk. Die Anforderungen nach §§ 13 ff sind für die eingebrachten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren einzuhalten. Des Weiteren ist im Rahmen des Risikomanagements nach § 34 auch für **genehmigte Ausnahmen** eine **Risikoabschätzung** durchzuführen.

Über die Genehmigung entscheidet das Gesundheitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung ist, dass alle Anforderungen erfüllt sind. Das Gesundheitsamt kann dabei ggf. vorliegende Verwaltungsvorschriften der zuständigen obersten Landesbehörde und Empfehlungen des UBA sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik berücksichtigen. Die Genehmigung wird nur befristet erteilt, wobei das Gesundheitsamt bei der Fristdauer berücksichtigt, wann eine erneute Prüfung aus hygienischer Sicht angeraten ist. Hierbei soll es sich um eine risikobasierte Entscheidung handeln, wobei die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Beispielsweise ist das hygienische Risiko, das durch die Erwärmung des Trinkwassers infolge einer Abführung von Wärmeenergie **in** das Trinkwasser entsteht, in Abhängigkeit von den örtlichen und saisonalen Gegebenheiten zu beurteilen. Die Genehmigung kann verlängert werden.

Weitere Informationen enthält die Empfehlung des Umweltbundesamtes bezüglich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Einbringungsverbot gem. § 13 Absatz 5 TrinkwV. [28]

11. Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen (zu § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14)

Bestandsschutz bzgl. §§ 13 und 14

Nach § 13 Abs. 1 sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen, errichten und betreiben, dass sie mindestens den a. a. R. d. T. entsprechen.

Es ist klar und allgemein anerkannt, dass sich das technische Regelwerk stetig mit dem Stand der Technik weiterentwickelt. Bei Planung und Bau eines Bauwerks sind mindestens die zu diesem Zeitpunkt gültigen technischen Regeln zu beachten. Die **konsequente Einhaltung der a. a. R. d. T.** ist bei einem **jahrzehntelangen Betrieb** der Anlagen häufig **nicht auf Dauer gegeben**. Wenn notwendige bauliche Anpassungen nicht in Betracht kommen bzw. nicht verhältnismäßig sind, muss der Betreiber dann auf andere Weise die Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität gemäß § 5 sicherstellen. Das bedeutet vor allem ein Risikomanagement des Betreibers im Hinblick auf die wichtigsten Schutzziele des Regelwerks, beispielsweise bei einem Speicherbehälter die Sicherstellung der Dichtigkeit der Wasserkammer und die Verhinderung des Eindringens von Verunreinigungen von außen.

Auch bezüglich der verbauten Werkstoffe und Materialien ist von einem Bestandsschutz auszugehen. § 14 konkretisiert die Anforderung in § 13 Abs. 2 Nr. 1 für Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser haben.

Die amtliche Begründung, Drucksache 525/12 vom 31. August 2012, stellt zum Sachverhalt klar, dass § 17 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV a. F. wie die bisherige Regelung **keine Verpflichtung** mit sich bringt, **Altanlagen**, deren Betrieb beanstandungsfrei verläuft, **zu verändern**. Die Bestandsschutzregelung für Altanlagen bezieht sich damit auf § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14, da Bestimmungen zu Werkstoffen und Materialien im Zusammenhang mit einer Neuerrichtung oder Instandhaltung eben dort formuliert sind.

Für bauliche Mängel an einem Quellschacht, beispielsweise Einstieg direkt auf Wasseroberfläche, fehlender Grundablass, fehlendes Sandfangbecken, ist § 13 Abs. 1 einschlägig. Zu den dort genannten a. a. R. d. T. gehören laut amtlicher Begründung insbesondere die technischen Regeln, die auf die hygienisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers gerichtet sind und einen störungsfreien Betrieb der Wasserversorgungsanlagen gewährleisten sollen.

Der Betreiber einer Anlage mit Mängeln kann sich jedoch nicht allein auf einen Bestandsschutz für Altanlagen berufen – erst recht nicht, wenn trinkwasserhygienische Mängel beim Betrieb der Anlage gegeben oder zu besorgen sind. Zwingend erforderlich sind in solchen Fällen Maßnahmen des Risikomanagements, die der Betreiber zur Gewährleistung eines vorschriftsgemäßen und sicheren Betriebs auch dokumentieren muss.

12. Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (zu § 15)

Nach § 15 Abs. 1 ist das UBA ermächtigt, anhand von Bewertungsgrundlagen die allgemeinen Anforderungen an Werkstoffe und Materialien nach § 14 zu konkretisieren. Für welche Werkstoffe- oder Materialgruppen Bewertungsgrundlagen festgelegt werden, entscheidet das UBA selbst. Gemäß § 15 Abs. 2 sind diese zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger rechtsverbindlich.

Die Veröffentlichung der Bewertungsgrundlagen erfolgt im Internet auf der Seite des Umweltbundesamtes. [29]



Gelten die Anforderungen der UBA-Bewertungsgrundlagen auch für bestehende Anlagen?

Nein, die Anforderungen der UBA-Bewertungsgrundlagen gelten nur für die **Errichtung** und **Instandhaltung** (Wartung, Reparatur) von Anlagen.

Kommt es jedoch zur Überschreitung von Qualitätsparametern, kann das Gesundheitsamt die Beseitigung der Überschreitungsursachen anordnen, gegebenenfalls auch durch Sanierung oder Austausch ungeeigneter Komponenten der Trinkwasserinstallation. [30]

13. Konformitätsvermutung (zu § 16)

Durch die Konformitätsvermutung nach § 16 wird dargelegt, dass die für ein Produkt verwendete Werkstoffe und Materialien:

- den **a. a. R. d. T.** und
- den **allgemeinen Anforderungen** an die **Werkstoffe und Materialien** nach § 14 und
- den durch das **UBA** festgelegten **Bewertungsgrundlagen** nach § 15

entsprechen, wenn dies durch ein Zertifikat (Zertifizierer muss für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditiert sein) bestätigt wird.

Die Konformitätsvermutung bezieht sich nur auf Produkte im Kontakt mit Rohwasser oder Trinkwasser, es ist also keine Zertifizierung von ganzen Trinkwasserinstallationen umfasst.



Besteht in Deutschland für Produkte im Kontakt mit Rohwasser oder Trinkwasser eine Zertifizierungspflicht?

Nein, nach TrinkwV besteht **keine Pflicht**, die Produkte zertifizieren zu lassen. Um Produkte verwenden zu können, ist jedoch in jedem Fall eine **Konformitätserklärung** zur Übereinstimmung mit den Anforderungen der UBA-Bewertungsgrundlagen durch den Hersteller notwendig. Diese sollte sich auf eine gültige Konformitätsbestätigung durch eine externe akkreditierte Zertifizierungsstelle beziehen. Falls dies nicht der Fall ist, hat der Hersteller im Zweifelsfall die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der UBA-Bewertungsgrundlagen vorzulegen. [30]

14. Trinkwasserleitungen aus Blei (zu § 17)



Blei in Trinkwasserleitungen – Vorkommen in Baden-Württemberg

Aufgrund eines Erlasses des Königlich Württembergischen Ministerium des Innern aus dem Jahr 1878 und eines großherzoglichen Erlasses von 1909 ist und bleibt die Verwendung von Bleileitungen für Versorgungsleitungen und Leitungen in Gebäuden verboten. Für Baden-Württemberg dürfte die Pflicht zum Entfernen oder Stilllegen von Bleileitungen daher keine Bedeutung mehr haben. Befunde an Blei im Trinkwasser aus Trinkwasserinstallationen sind in Baden-Württemberg dennoch nicht ausgeschlossen. Verursacht werden sie durch die Verwendung ungeeigneter Legierungen, Lötstellen oder Armaturen in der Trinkwasserinstallation, vor allem in Verbindung mit einer Stagnation des Trinkwassers in der Leitung.

Sollten – bezogen auf Baden-Württemberg – im wenig wahrscheinlichen Fall noch Bleileitungen festgestellt werden, waren diese auf Grund der möglichen Gesundheitsgefährdungen bis zum 12. Januar 2026 zu **entfernen** oder **stillzulegen**. Dies betrifft auch kleinere Teilstücke, die aus Blei gefertigt sind.

**Reicht eine Beschichtung von alten Bleileitungen aus?**

Nein! § 17 Abs. 1 gilt auch für beschichtete Leitungen oder beschichtete Teilstücke aus dem Werkstoff Blei. Eine **Beschichtung** von Bleileitungen stellt **keine geeignete Sanierungsmaßnahme** dar, da vor dem Auftragen einer Beschichtung vorhandene Schutzschichten aus Korrosionsprodukten auf den Bleileitungen entfernt werden und dadurch sehr aktive Bleioberflächen geschaffen werden. Bei einer nicht vollständigen oder teils abplatzenden Beschichtung treten sehr hohe Bleikonzentrationen auf.

Abschnitt 5 – Aufbereitung

In Abschnitt 5 greift die TrinkwV Inhalte aus der „Bekanntmachung der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023)“ auf, passt diese an und ergänzt diese. Die „§ 20-Liste“ ist verbindlich zu beachten (§ 20 in Verbindung mit dem Abgabeverbot gemäß § 22). [31]

15. Aufbereitungszwecke (zu § 18)

Nach der Einleitung der Liste der zulässigen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren dürfen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nur während der in Abbildung 12 dargestellten Vorgänge eingesetzt werden:

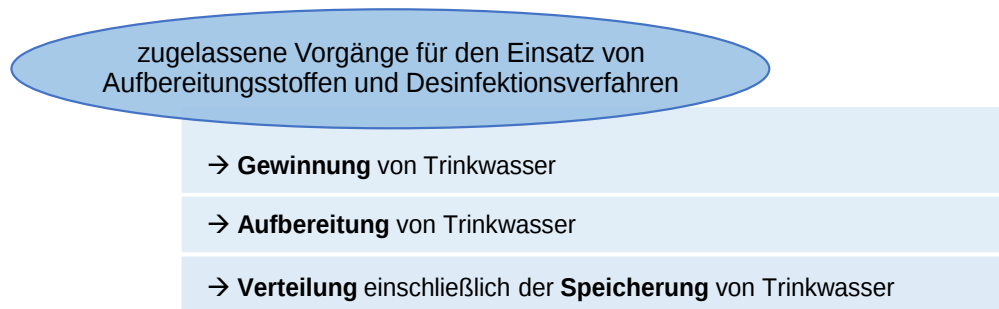


Abbildung 12 Vorgänge bei denen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren eingesetzt werden dürfen

In § 18 sind alle Aufbereitungszwecke aufgelistet, für die eine Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser und von Trinkwasser stattfinden darf. Danach ist die Desinfektion ebenfalls der Aufbereitung zuzurechnen, stellt also ein Aufbereitungsverfahren dar.

Nach § 18 Nummer 2 darf eine Aufbereitung zum Zweck der „Entfernung von Feststoffpartikeln in der Trinkwasserinstallation“ erfolgen. Hierbei sind die a. a. R. d. T., vor allem die DIN 1988-200 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe“, anzuwenden.

Nach § 18 Nummer 4 Buchstabe d ist eine Aufbereitung „zur Desinfektion begleitend zu der Sanierung einer Trinkwasserinstallation“ zulässig, jedoch nur, wenn diese nach den a. a. R. d. T. durchgeführt wird und eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ohne die Desinfektion nicht ausgeschlossen werden kann. Demnach darf die Desinfektion nur als Sofortmaßnahme zur Gefahrenabwehr und nur in Verbindung mit einer Sanierung der Trinkwasserinstallation stattfinden (§ 23 Abs. 3). Eine thermische Desinfektion der Trinkwasserinstallation im Fall einer mikrobiologischen Verunreinigung kollidiert zwar nicht mit dem Minimierungsgebot gemäß § 7 Abs. 4, ist aber von der Einschränkung gemäß § 23 Abs. 3 (Verbindung mit Sanierung) auch nicht ausgenommen.



Kontinuierliche Chlor-Desinfektion z. B. bei einer Legionellen-Kontamination

Im Hinblick auf die Kontamination einer Trinkwasserinstallation mit Legionellen ist es **nicht erlaubt**, dem Problem mit einer **kontinuierlichen Desinfektion** des Trinkwassers vorbeugend entgegenzuwirken.

Eine Desinfektion ist nur begleitend zu der Sanierung einer Trinkwasserinstallation zulässig (§ 18 Nummer 4 Buchstabe d, § 23 Abs. 3).

Grundsätzlich entspricht eine mit Legionellen kontaminierte Trinkwasserinstallation nach § 13 Abs. 1 auch nicht den a. a. R. d. T. Der Nachweis von Legionellen stellt ein Hinweis auf Mängel beim Betrieb der Anlage dar.

Außerdem sind entsprechend W 551 des DVGW verfahrenstechnische Maßnahmen wie eine chemische Desinfektion in erster Linie als Sofortmaßnahmen zu sehen.

Ein **dauerhafter Sanierungserfolg** ist nur in Kombination mit **bautechnischen Maßnahmen** zu erwarten. Darüber hinaus werden Legionellen durch eine kontinuierliche Zugabe von chemischen Desinfektionsmitteln nicht ausreichend beseitigt. Eine **kontinuierliche Desinfektion** mit Chemikalien ist daher **nicht zweckmäßig**. Eine Desinfektion kann eine Sanierung der Trinkwasserinstallation nicht ersetzen.

Wenn jedoch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit vor oder während einer solchen Sanierung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine **Desinfektion im Zeitraum der Sanierung** möglich – auf Anordnung des Gesundheitsamts.

Ferner stünde eine kontinuierliche Einspeisung von z. B. chlorhaltigen Desinfektionschemikalien in eine Trinkwasserinstallation nicht im Einklang mit dem Minimierungsgebot nach § 7 Abs. 4. Durch den Gehalt an Chlor und Gehalte an Reaktionsprodukten wie Trihalogenmethane, Halogenessigsäuren, Bromat und Chlorat würde das Wasser nachteilig beeinflusst.

(Siehe auch Punkt 18. Pflicht zur Aufbereitung)

16. Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung (zu § 19)

Bei der Sicherstellung des Betreibers nach § 19 Abs. 4 bezüglich der Reinheit eines Aufbereitungsstoffes, kann sich dieser an das Arbeitsblatt W 204 „Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung – Regeln für Auswahl, Beschaffung und Qualitätssicherung“ des DVGW beziehen.

17. Ausnahmen (zu § 21)

Wenn für die Entscheidung für eine Aufnahme eines Aufbereitungsstoffes in die Liste des Umweltbundesamtes nach § 20 Abs. 4 eine Wirksamkeitsprüfung oder Erprobung notwendig ist, kann das Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 19 Abs. 3 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung ist im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen. Antragsformulare wie auch die Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 21 sind auf der Internetseite des UBA abrufbar (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagen-empfehlungen-regelwerk/aufbereitungsstoffe-desinfektionsverfahren-ss-20>).

Hintergrund der Ausnahmemöglichkeit für befristete Ausnahmen im Hinblick auf die Anforderungen an die Stoffe entsprechend § 21 Abs. 5 ist die Rohstoffmangellage infolge des Ukraine-Kriegs und anderer weltweiter Krisen im Jahr 2022.



Wann endet eine nach § 21 Abs. 5 zugelassene Ausnahme durch das Gesundheitsamt?

Nach § 21 Abs. 5 kann das Gesundheitsamt für Zeiträume bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den in der Liste nach § 20 in Bezug auf die Reinheit und die Verwendungszwecke getroffenen Festlegungen zulassen. Unabhängig davon, ob die Lieferengpässe fortbestehen, gilt die zugelassene Ausnahme für den jeweils **bewilligten Zeitraum**. Dadurch haben die Betreiber, die für den Bezug von Aufbereitungsstoffen oftmals längerfristige Lieferbeziehungen eingehen müssen, die Planungssicherheit, beschaffte Aufbereitungsstoffe bis zum jeweiligen Ende der Zulassung einsetzen zu können.

Das BMG hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 Wasserversorger und Länder darüber informiert, dass die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme gemäß § 21 Abs. 5 mit der nächsten Änderung der TrinkwV entfristet werden soll. Diese Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2026 gelten.

18. Pflicht zur Aufbereitung (zu § 23)

Das Rohwasser zur Produktion von Trinkwasser soll nach Möglichkeit aus mikrobiologisch einwandfreien und entsprechend geschützten Vorkommen stammen. Würde dies zutreffen, wäre der Einsatz von Bioziden während der Wasseraufbereitung nicht angezeigt. Bei Gewinnung und Verteilung schützt dann die Anwendung der aaRdT das Wasser (auch) vor mikrobiologischen Verunreinigungen.

Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hinsichtlich des Rohwassers Tatsachen feststellt, die zum Auftreten von Krankheitserregern im Sinne des § 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes oder zu einer sonstigen mikrobiellen Belastung des Rohwassers oder des Trinkwassers führen können.

Für die Art der Aufbereitung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Desinfektion bzw. eine in das Verteilnetz hineinwirkende Desinfektion mit Chlor notwendig ist.

Nur in den Fällen, wo ein konkreter Desinfektionsbedarf verbleibt, kann desinfiziert werden. Eine nicht-anlassbezogene und damit „prophylaktische“ Chlorung widerspräche dem chemischen Minimierungsgebot.

Nach Abschluss einer Wasseraufbereitung, die nachweisbare und/oder zu vermutende mikrobiologische Risiken aus einem nicht einwandfreien Rohwasser bereits beseitigt haben muss, erlaubt das doppelte Minimierungsgebot die „Transportchlorung“, d. h. Desinfektion des aufbereiteten Wassers vor seiner Einspeisung als „Reinwasser“ ins Verteilungsnetz, wenn der Wasserversorger anders nicht sicherstellen kann, dass es als mikrobiologisch einwandfreies Trinkwasser bei den Kunden ankommt.

Wenn mikrobiologische Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden und diese Nichteinhaltung auf eine Trinkwasserinstallation zurückzuführen ist, hat der Betreiber

technische oder betriebliche Mängel im Rahmen einer Sanierung der Trinkwasserinstallation zu beheben. Eine Desinfektion des Trinkwassers darf in der Trinkwasserinstallation nur erfolgen, wenn das Gesundheitsamt diese anordnet und der Betreiber eine Sanierung vornimmt.



Legionellen-Kontamination

Im Falle einer Kontamination der Trinkwasserinstallation durch Legionellen darf die Desinfektion der Trinkwasserinstallation nur dann erfolgen, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet. Zusätzlich hat der Betreiber die Trinkwasserinstallation zu sanieren.

(Ergänzung zu 15. Aufbereitungszwecke (zu § 18))

19. Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration (zu § 24)

Filtrationsverfahren werden zur Aufbereitung von Rohwasser angewendet, um Partikel aus dem Wasser zu entfernen. Eine regelmäßige Untersuchung des Filtrats zentraler Wasserversorgungsanlagen auf den Betriebsparameter Trübung dient der Kontrolle der Wirksamkeit der physikalischen Entfernung von Partikeln. Außerdem kann dadurch die Wasserqualität, die mit der Filtration erzielt wurde, bewertet werden. Die Untersuchungshäufigkeit des Filtrats auf die Trübung richtet sich nach der Menge des Wassers, das in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegeben oder produziert wird (Anlage 5 Teil II).



Reicht bei Vorhandensein mehrerer Filter die Untersuchung des Sammelfiltrates aus?

Die Anzahl der Untersuchungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Partikelentfernung bei der Filtration richtet sich nach der Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag (Anlage 5 Teil II).

Abhängig vom Einzelfall führte bei parallel angeordneten Filtern die Untersuchung des Sammelfiltrats oder die Festlegung von Einzeluntersuchungen zu mehr Untersuchungen pro Woche. Nach TrinkwV spricht nichts dagegen, dass die Untersuchung des Sammelfiltrats ausreichend ist. Bei Nichteinhaltung der Anforderung müssten sich unverzüglich Nachuntersuchungen an allen Einzelfiltraten anschließen.

Für die Untersuchung der Trübung nach den a. a. R. d. T. kann beispielsweise Abschnitt 6 des DVGW-Arbeitsblattes W 213-6 herangezogen werden.

Werden die in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte für die Trübung überschritten, hat der Betreiber geeignete Maßnahmen nach den a. a. R. d. T. zu ergreifen.

Je nach Grund der Überschreitung können geeignete Maßnahmen beispielsweise die Rückspülung der Filter, der Austausch der Filter oder die technische Anpassung der partikelabtrennenden Filterstufe sein.

Ausgenommen von der Untersuchungspflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 sind Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, die Grundwasserressourcen nutzen und bei der die Trübung durch Eisen oder Mangan verursacht wird. Grund für diese Ausnahme ist, dass bei der Entfernung von Eisen und Mangan aus mikrobiologisch unbedenklichen Grundwässern

keine Besorgnis in Bezug auf die Hygiene besteht. Die Trübung des Wassers wird in diesem Fall lediglich durch die Ausfällung von Eisen und Mangan hervorgerufen und ist gesundheitlich unkritisch. In diesen Fällen ist die Untersuchung auf den Indikatorparameter Trübung im Trinkwasser Teil der Pflichtuntersuchungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 3.

20. Aufzeichnungspflichten des Betreibers und Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung (zu §§ 25, 26)

Im Folgenden ist eine Übersicht über die Aufzeichnungspflichten des Betreibers nach § 25 und die Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über die Aufbereitung nach § 26 dargestellt.

Tabelle 4 Übersicht über die Aufzeichnungspflichten des Betreibers (§ 25) und die Informationen der Anschlussnehmer und Verbraucher über die Aufbereitung (§ 26)

zentrale WVA	dezentrale WVA	mobile WVA	Gebäude-WVA	zeitweilige WVA
		gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit		
§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers				
mind. wöchentliche Aufzeichnung der verwendeten Aufbereitungsstoffe und Konzentrationen (6 Monate zugänglich zu halten, auf Verlangen Zurverfügungstellung einer Kopie)				
§ 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung				
unverzügliche Bekanntgabe des Beginns des Einsatzes von Aufbereitungsstoffen oder der Anwendung eines Desinfektionsverfahrens und der Konzentrationen bei Anschlussnehmern/Verbrauchern				
Bekanntgabe in örtlichen Tageszeitungen möglich		-	Bekanntgabe durch Aushang an geeigneter Stelle	-

21. Untersuchungsumfang bei dezentralen WVA und EigenWVA

Bei dezentralen WVA und EigenWVA besteht auf unterschiedliche Art eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs.



Festlegung bzw. Anpassung des Untersuchungsumfangs

Bei EigenWVA ergänzt das Gesundheitsamt ausgehend von den Pflichtuntersuchungen gemäß TrinkwV (mikrobiologische Parameter) aufgrund eines Verdachts auf das Risiko einer Nichteinhaltung den Untersuchungsumfang um weitere Parameter. Bei dezentralen WVA hat das Gesundheitsamt eine Reduzierung des Untersuchungsumfangs ausgehend von den Vorgaben nach Anlage 6 (B-Parameter einmal in drei Jahren) zu begründen. Es muss sich dabei sicher sein, dass die Anforderungen an die Trinkwasserqualität eingehalten werden, obwohl auf Untersuchungen verzichtet wird. Das Gesundheitsamt handelt jeweils unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall.

Der Betreiber einer **EigenWVA** hat (zunächst) die Pflicht, das Trinkwasser einmal im Jahr auf die in § 29 Abs. 1 genannten mikrobiologischen Parameter untersuchen zu lassen. Darüber hinaus bestimmt das Gesundheitsamt, (ob und) welche Parameter über die verpflichtend zu untersuchenden mikrobiologischen Parameter hinaus untersucht werden müssen.

Bei der Festlegung weiterer Parameter sollten im Einzelfall Kriterien berücksichtigt werden wie beispielsweise der Schutz der Gewinnung bzw. des Rohwassers vor möglichen Einträgen aus der Umgebung der Fassung, Hinweise auf vorhandene geogene oder anthropogene Verunreinigungen in gesundheitlich relevanten Konzentrationen (z. B. durch Grundwasseruntersuchungen, Untersuchungsbefunde oder die Risikobewertung zum Einzugsgebiet einer nahen zentralen Wasserversorgung), Art der versorgten Bevölkerung (z.B. sensible Personengruppen) und ein möglicher Einfluss des Wassers auf Leitungsmaterialien. Die Erweiterung des Untersuchungsumfangs ausgehend von den mikrobiologischen Parametern muss hinreichend begründbar sein mit Blick auf den Gesundheitsschutz der versorgten Personen. Der Betreiber muss dann die ergänzend festgelegten Parameter mindestens alle 5 Jahre untersuchen lassen.

Für **dezentrale WVA** sind Umfang und Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen (zunächst) festgelegt (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6). Nach § 28 Abs. 3 ist das Gesundheitsamt ermächtigt, den Untersuchungsumfang bezüglich der chemischen Parameter (B-Parameter) anpassen bzw. reduzieren zu können. Voraussetzungen sind, dass dem Gesundheitsamt keine Tatsachen bekannt sind, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte oder einer Nichteinhaltung der §§ 6 bis 8 führen können und die Reduzierung der Häufigkeit vom Gesundheitsamt begründet werden kann. Laut amtlicher Begründung (Drucksache 633/21) soll die Anpassung gegenüber dem Betreiber als Verwaltungsakt bekannt gegeben werden. Das Gesundheitsamt wird auf Antrag des Betreibers tätig.

Für die Möglichkeit der Einschränkung des Untersuchungsumfangs für dezentrale WVA durch Anpassung der Untersuchungshäufigkeiten sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Für die erforderliche Begründung müssen die Gesundheitsämter die Situation zu den jeweiligen Parametern sicher einschätzen können. Sollten Informationen, z. B. Untersuchungsbefunde, noch nicht vollständig für alle Parameter der Gruppe B vorliegen, kann die Einschränkung des Untersuchungsumfangs auch stufenweise erfolgen. Das heißt, das Gesundheitsamt nimmt erste Parameter aus dem Untersuchungsumfang heraus, für weitere ggf. in Frage kommenden Parameter reicht der Betreiber der Anlage zuvor entsprechende Nachweise zur sicheren Einhaltung der Anforderungen nach.
- Das Gesundheitsamt sollte den Untersuchungsumfang nicht einschränken, wenn ihm zu den infrage kommenden Parametern nicht jeweils mindestens ein Untersuchungsergebnis aus den letzten 5 Jahren vorgelegt wurde.
- Die Einschränkung des Untersuchungsumfangs sollte nicht unbefristet erfolgen. Parameter, die vom Umfang ausgenommen werden sollen und deren Gehalt nachweislich unter 30 % des Grenzwerts liegt, sollten spätestens nach 10 Jahren wieder in eine Untersuchung einbezogen werden. Parameter, die vom Umfang ausgenommen werden sollen und deren Gehalt nachweislich unter 60 % des Grenzwerts liegt, sollten spätestens nach 5 Jahren wieder in eine Untersuchung einbezogen werden. Für alle übrigen B-Parameter (Konzentrationen oberhalb 60 % des Grenzwerts) bleibt es bei der Vorgabe zur Untersuchung einmal in drei Jahren (Anlage 6).

- Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit können Parameter, die ausschließlich aus Kontaktmaterialien oder Aufbereitungsstoffen in das Trinkwasser gelangen können, z. B. Acrylamid, Epichlorhydrin oder Bisphenol A, ausnahmsweise ohne Vorlage von Untersuchungsergebnissen aus dem Untersuchungsumfang genommen werden. Deren Verwendung bei der Aufbereitung (z. B. Flockungsmittel Polyacrylamid), Speicherung oder Verteilung (z. B. Epoxidharz) muss dann im Einzelfall ausgeschlossen werden können. Bezüglich des Ausschlusses der Untersuchung von Reaktionsprodukten aus der Desinfektion wird darüber hinaus auf die entsprechenden Bemerkungen in Anlage 2 verwiesen. Spätestens nach 10 Jahren sollten die Anpassungen des Untersuchungsumfangs überprüft werden, hierbei sollte das Gesundheitsamt auch prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch erfüllt sind. Unabhängig davon ist der Betreiber grundsätzlich verpflichtet, Änderungen beim Betrieb der Anlage mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können.
- Die Festlegung des Untersuchungsumfangs sollte unter Vorbehalt erfolgen, so dass sie bei einer Änderung der Rahmenbedingung oder neuen Umständen im Einzelfall angepasst werden kann, z. B. aufgrund der Absenkung bzw. Neufestlegung eines Grenzwerts oder neuer Erkenntnisse im Hinblick auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnung, z. B. durch Grundwasseruntersuchungen, Untersuchungsbefunde oder die Risikobewertung zum Einzugsgebiet einer nahen zentralen Wasserversorgung.

Verwaltungshandeln muss verhältnismäßig sein. Daher kann das Gesundheitsamt eine Einzelfallprüfung nicht ablehnen, wenn der Betreiber Daten und Untersuchungsergebnisse vorlegt, die eine Reduzierung des Untersuchungsumfangs erlauben.

Abschnitt 7 – Risikobasierter Ansatz

Das Risikomanagement ist ein Prozess, bei dem verschiedene, aufeinander aufbauende Schritte regelmäßig durchgeführt werden. In § 34 Abs. 1 ist das Risikomanagement daher auch als „kontinuierliches Risikomanagement“ definiert. Die einzelnen Prozessschritte sind in § 35 Abs. 2 skizziert. Eine ausführliche Beschreibung der Grundsätze eines prozessorientierten Risikomanagements zur Verbesserung der Integrität des Trinkwasserversorgungssystems ist in der DIN EN 15975-2 beschrieben.

Grundsätzlich geht es beim Risikomanagement immer darum, **gesundheitliche Risiken**, die durch das Trinkwasserversorgungssystem entstehen können, zu **ermitteln**, zu **bewerten** und zu **beherrschen**. Der Schwerpunkt beim risikobasierten Ansatz liegt auf der **Prozesskontrolle** und nicht mehr nur auf einer Endproduktkontrolle. Dazu ist es erforderlich, das Prozessverständnis zu erhöhen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Da in der Regel nicht alle Gefährdungen vollständig gebannt werden können, müssen verbleibende Risiken so weit wie möglich minimiert und überwacht werden.



Gehört eine Betrachtung der quantitativen Versorgungssicherheit (Dargebot) verpflichtend zum Risikomanagement dazu?

Nein. Nach § 34 Abs. 1 ist das Risikomanagement zur **Sicherstellung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers** durchzuführen, die Sicherstellung der benötigten Wassermenge ist bei der Risikobewertung und beim Risikomanagement für die Wasserversorgungsanlage nicht zu berücksichtigen.

TrinkwV und TrinkwEGV bleiben damit im Rahmen der dem risikobasierten Ansatz zugrundeliegenden TW-RL. Diese verweist zwar auf die DIN EN 15975-2 (Sicherheit in der Trinkwasserversorgung) mit international anerkannten Grundsätzen für die Gewinnung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und benennt die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen als Risiken, beschränkt sich als „Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bei den getroffenen Regelungen aber auf Aspekte und Risiken bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers.

Da Menge (also Dargebot, Bezugsrechte), Kontinuität und Druck auch die Beschaffenheit des Trinkwassers beeinflussen können, aber auch einer umfassenden Betrachtung der Versorgungssicherheit einer Wasserversorgung zuzurechnen sind, ist es – auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels – **sinnvoll, diese Aspekte ebenfalls beim Risikomanagement zu berücksichtigen**, wenn auch eine gesetzliche Grundlage in der TrinkwV für eine verpflichtende Berücksichtigung dieser zusätzlichen Aspekte nicht besteht.



Müssen Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste im Untersuchungsplan aufgenommen werden?

Ja. Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste müssen **gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 7** im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden. Es muss demnach mindestens geprüft werden, ob eine Wasserversorgungsanlage betroffen ist. Dies kann insbesondere durch Untersuchungen im Trinkwasser festgestellt werden. Da für Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste keine Anforderungen bezüglich der Untersuchungshäufigkeit festgelegt sind, sind wenige repräsentative Untersuchungen für eine Beurteilung ausreichend. Eine Aufnahme in den jährlichen Untersuchungsplan ist also nur erforderlich, wenn beim Risikomanagement entsprechende Risiken festgestellt wurden.

Das Risikomanagement muss zudem die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebietes der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet berücksichtigen. Gemäß TrinkwEGV hat der Betreiber einer Gewinnungsanlage bei der Auswahl der zu untersuchenden Parameter im Rohwasser oder in der genutzten Wasserressource im Trinkwassereinzugsgebiet auch die Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste zu berücksichtigen. Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, hat er Untersuchungen des Rohwassers oder der genutzten Wasserressource im Trinkwassereinzugsgebiet auf Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nur dann durchzuführen, wenn deren Auftreten wahrscheinlich ist.

Als wahrscheinlich kann ein Auftreten beispielsweise angenommen werden, wenn in Trinkwassereinzugsgebieten in der näheren Umgebung diese Stoffe auffällig sind.

In § 17 TrinkwEGV sind zudem weitere Maßnahmen der zuständigen Behörde und des Betreibers zu Stoffen und Verbindungen der Beobachtungsliste festgelegt; u.a. was zu tun ist, wenn im Grund-, Oberflächen- oder Rohwasser ein Stoff oder eine Verbindung der Beobachtungsliste „in einer Konzentration nachgewiesen (wird), die dazu führt, dass der in der Beobachtungsliste festgelegte Leitwert im Trinkwasser überschritten wird“.



Sind Untersuchungsergebnisse zu Parametern, die im Rahmen des Risikomanagements zusätzlich im Untersuchungsplan aufgenommen werden, dem Gesundheitsamt zu melden?

Ja. Viele Stoffe (z. B. Arzneistoffe, Industriechemikalien) werden bereits regelmäßig im Trinkwasser untersucht. Diese bisher freiwilligen Eigenkontrollen werden unter anderem durchgeführt, da eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Stoffe im Roh- und Trinkwasser vorkommen können. Folglich ist anzunehmen, dass einige dieser bisher freiwillig untersuchten Stoffe nach der Risikobewertung künftig Bestandteil des Untersuchungsplans werden. Nach Aufnahme in den Untersuchungsplan gelten für diese Stoffe die Anforderungen nach § 44 und § 47. Sie sind in den dem Gesundheitsamt zu übermittelnden Niederschriften enthalten und ggf. als „außergewöhnliche Vorkommnisse“ oder Nichteinhaltung von nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 3 durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerten dem Gesundheitsamt anzuzeigen.



Müssen Parameter, die im Rahmen des Risikomanagements aus dem Untersuchungsplan gestrichen wurden, gar nicht mehr untersucht werden?

Die Genehmigung eines Antrags auf Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans ist gemäß § 38 Abs. 6 Satz 1 für die Dauer von sechs Kalenderjahren gültig. Auf Antrag des Betreibers wird sie gemäß § 38 Abs. 6 Satz 2 und 3 um jeweils weitere sechs Jahre verlängert, wenn auf Grund

- a) einer Überprüfung und falls erforderlich Aktualisierung des Risikomanagements sowie
- b) einer vollständigen Untersuchung aller nach § 28 (für zentrale Wasserversorgungsanlagen) oder nach § 29 (für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen) zu untersuchender Parameter

dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen. Demnach sind Parameter, die nach einer Risikobewertung aus dem Untersuchungsplan gestrichen wurden, **mindestens einmal in sechs Jahren** zu untersuchen. Für den Antrag auf Verlängerung darf diese Untersuchung nicht älter als zwölf Monate sein.

**Wie weit kann für einen Parameter die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden?**

Eine Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit kann nicht weniger als die Geltungsdauer der Genehmigung für die Anpassung des Untersuchungsplans betragen. Ansonsten käme die Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit einer Streichung der Untersuchungspflicht gleich. Da vor der Verlängerung einer Genehmigung der Anpassung des Untersuchungsplans (die Geltungsdauer einer Genehmigung beträgt sechs Jahre) alle Parameter mindestens einmal zu untersuchen sind, sind Parameter, die aus dem Untersuchungsprogramm gestrichen werden, mindestens einmal in sechs Jahren zu untersuchen. Parameter, für die lediglich die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden kann, müssen demnach häufiger als einmal (mindestens zweimal) in sechs Jahren untersucht werden.

**Müssen Betriebe, die eine zentrale Wasserversorgungsanlage betreiben, das Trinkwasser aber nur innerhalb des eigenen Unternehmens nutzen, auch der Pflicht zum Risikomanagement nachkommen?**

Ja. Grundsätzlich muss für zentrale Wasserversorgungsanlagen das Risikomanagement durchgeführt werden. Wird das Trinkwasser der zentralen Wasserversorgungsanlage allerdings ausschließlich zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, erfolgt die Risikobewertung der Wasserversorgung bzw. -qualität in Lebensmittelbetrieben im Rahmen des verpflichtend durchzuführenden HACCP-Konzepts. Hierbei ist die Risikobewertung für das Einzugsgebiet nach TrinkwEGV ebenfalls zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 7 LMHV).

**Muss das zuständige Gesundheitsamt bereits bei der Durchführung des Risikomanagements durch den Betreiber beteiligt werden?**

Nein. Es besteht keine Verpflichtung des Betreibers, das zuständige Gesundheitsamt vor Übermittlung der Dokumentation in das Risikomanagement einzubeziehen.

Das Gesundheitsamt muss aber das durchgeführte Risikomanagement auf Basis der Dokumentation prüfen und die beantragte Anpassung des Untersuchungsplans genehmigen. Dazu ist die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Dokumentation entscheidend. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Betreiber und Gesundheitsamt kann die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Dokumentation erheblich verbessern. Daher wird eine **Beteiligung des Gesundheitsamts** bei der Durchführung des Risikomanagements **empfohlen**.

**Muss der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ohne eigene Gewinnung auch ein Risikomanagement durchführen?**

Ja. Wenn eine zentrale Wasserversorgungsanlage vorliegt, besteht die Pflicht zum Risikomanagement. Das Risikomanagement des Weiterverteilers sollte die Ergebnisse des Risikomanagements des Vorlieferanten berücksichtigen.

Programm für betriebliche Untersuchungen (§ 30)

Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist unter anderem Teil des Risikomanagements, welches nach § 35 für Wasserversorgungsanlagen nach den a. a. R. d. T. aufgestellt werden muss. Die Anforderungen an die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bzgl. des Programms für betriebliche Untersuchungen sind in § 30 geregelt.



Wer stellt ein Programm für betriebliche Untersuchungen auf?

Betreiber folgender Wasserversorgungsanlagen haben ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufzustellen:

- zentrale Wasserversorgungsanlagen
- mobile Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung und Abgabe von mindestens 10 m³ Trinkwasser oder Lieferung auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer oder Versorgung von mindestens 50 Personen auf festen Leitungswegen
- zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung und Abgabe von mindestens 10 m³ Trinkwasser oder Lieferung an Zwischenabnehmer auf festen Leitungswegen oder Versorgung von mindestens 50 Personen auf festen Leitungswegen

Für dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt festlegen, dass ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufgestellt werden muss.



Wie ist ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufzustellen?

Ein Programm für betriebliche Untersuchungen ist **unter Einhaltung der a. a. R. d. T.** aufzustellen. Insbesondere die DIN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“ ist dabei einzuhalten. Die TW-RL definiert in Anhang II Teil A Nummer 3 die Ziele eines Überwachungsprogramms für betriebliche Parameter. Es beinhaltet insbesondere:

- Wasseruntersuchungen,
- Prüfungen der Wasserversorgungsanlage durch Ortsbesichtigungen sowie
- die Überprüfung organisatorischer Maßnahmen.

Das Programm für betriebliche Untersuchungen muss die Ergebnisse der Risikoabschätzung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Ergebnisse der Bewertung von Einzugsgebieten und das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete berücksichtigen.

Der Betriebsparameter **Trübung** ist bspw. zu untersuchen, um die Wirksamkeit der Entfernung von Partikeln durch Filtration zu kontrollieren. Die Häufigkeit der Messung ist in Anlage 5 Teil II angegeben.

Auch der Betriebsparameter **somatische Coliphagen** gehört in ein solches Überwachungsprogramm, um den Erfolg der Aufbereitung zu kontrollieren. Für die Betriebsparameter Trübung und somatische Coliphagen gibt die TrinkwV einen Referenzwert vor.

Die Parameter **Arsen** oder **Uran** sollten zusätzlich zu den Untersuchungspflichten nach TrinkwV in ein betriebliches Überwachungsprogramm aufgenommen werden, wenn im Einzugsgebiet der Entnahmestelle geogene Vorkommen dieser Stoffe bekannt sind.

Besteht die Gefahr der Überschreitung des Grenzwertes für **Nitrat**, so sollte dieser Parameter zusätzlich in das betriebliche Untersuchungsprogramm aufgenommen werden.

Wird bspw. eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit durchgeführt, so sollte der Parameter **Chlorat** in dem Zeitraum der Desinfektion untersucht werden. Wird Trinkwasser aus einer Talsperre gewonnen, welche saisonal bedingt ein erhöhtes Vorkommen von Cyanobakterien aufweist, so sollte im Fall einer potenziellen Blüte auf **Microcystin-LR** untersucht werden.

Weiterhin kann die Frequenz der Ortsbesichtigungen dahingehend angepasst werden, dass neue Anlagen aufgrund der höheren Zuverlässigkeit zu Beginn der Standzeit seltener besichtigt werden müssen.

Wichtig ist, dass der Plan für die betrieblichen Untersuchungen an die jeweiligen Gegebenheiten der Wasserversorgungsanlage angepasst ist.



Wer überprüft das Programm für betriebliche Untersuchungen?

Die Dokumentation der Durchführung und die Ergebnisse des Risikomanagements nach §§ 34f. sind dem **Gesundheitsamt** zu übermitteln. Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist auch Bestandteil des Risikomanagements (§ 35 Abs. 2 Nr. 6).

Abschnitt 10 – Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

22. Informationspflichten (zu § 45 Abs. 1 bis 3)

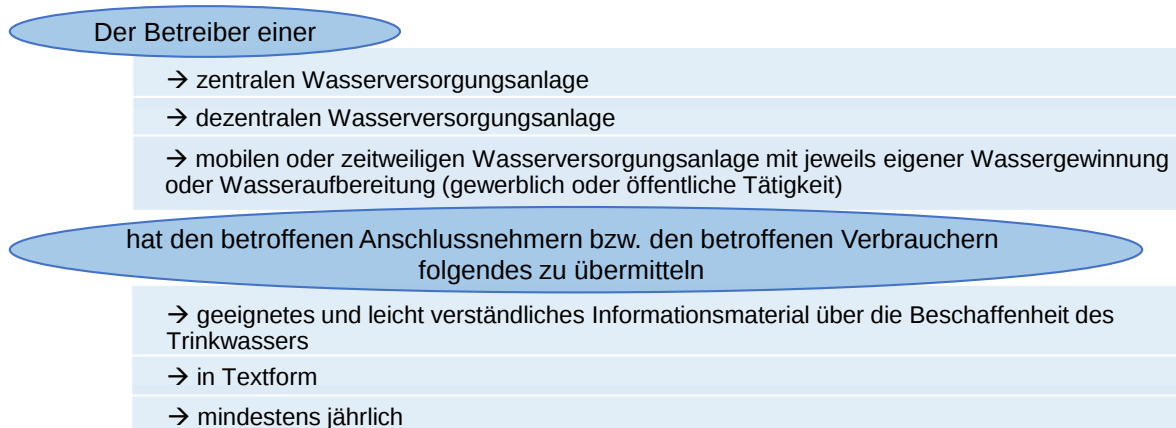


Abbildung 13 Informationspflichten des Betreibers nach § 45 Abs. 1 bis 3

Im Fall einer Vermietung sind die Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage als Anschlussnehmer verpflichtet, das Informationsmaterial des jeweiligen Wasserversorgers unverzüglich an betroffene Verbraucher, die durch sie mit Trinkwasser versorgt werden, in Textform weiterzugeben.

Laut amtlicher Begründung zur TrinkwV vom 20. Juni 2023 soll die Bereitstellung der Informationen auf dem für den Verbraucher leichtest zugänglichen Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, erfolgen. Im Einzelfall wird es davon abhängen, welchen Kommunikationsweg der Kunde seinem Versorger eröffnet hat, z. B. Rechnung per Post, Bereitstellung auf Plattform. Eine ausschließliche Veröffentlichung im Internet ist demnach nicht ausreichend. Mit der Regelung wird die entsprechende Bestimmung der Trinkwasser-Richtlinie (Art. 17) „1:1“ umgesetzt. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW bietet mit seiner Plattform „Wasserportal“ (Wasserportal.info | BDEW) Unterstützung für die Wasserversorger (auch für Nichtmitgliedsunternehmen) an, die als „intelligente Anwendung“ akzeptiert sein dürfte.

Wird im Fall einer Vermietung der Vermieter als Anschlussnehmer vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage informiert, muss dieser dem Mieter (Verbraucher) die Information weitergeben. Dies kann per Post oder Aushang erfolgen. Der „leichtest zugängliche Weg“ dürfte auch für die Information des Verbrauchers durch den Vermieter der Maßstab sein.

Die Information zur Untersuchung auf Legionellen ist für Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage mit jeweils eigener Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung, sofern die Wasserversorgungsanlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, einzubeziehen. Für Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage sieht die TrinkwV dagegen keine regelmäßige Informationspflicht vor, also auch nicht in Bezug auf Legionellen.



Welche regelmäßigen Informationspflichten obliegen speziell dem Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 Buchstabe e, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit (z. B. Vermietung) abgegeben wird?

Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen sind gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 dazu verpflichtet, die Informationen nach § 45 Abs. 1 S. 1 unverzüglich an die Verbraucher weiterzugeben.

Die bisher in § 21 Abs. 1 TrinkwV a. F. geregelten Informationspflichten des Betreibers einer Gebäudewasserversorgungsanlage sind mit der Novelle der TrinkwV entfallen. In § 45 werden lediglich Informationspflichten für zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen sowie für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen geregelt.

Dies bedeutet insbesondere, dass eine regelmäßige Informationspflicht des Betreibers über die Ergebnisse der Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.* nicht mehr besteht.

Erhalten geblieben ist die Verpflichtung des Betreibers, bei Erreichen oder Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes eine Risikoabschätzung zu erstellen und die betroffenen Verbraucher unverzüglich sowohl über das Ergebnis der Risikoabschätzung als auch über sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen bzgl. der Verwendung des Trinkwassers zu informieren (§ 52 Abs. 3).

Das Bundesministerium für Gesundheit plant für die nächste Änderung der Trinkwasserverordnung, regelmäßige Informationspflichten zu Legionellenuntersuchungen wieder in die TrinkwV aufzunehmen.

Abschnitt 11 – Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote

23. Anzeigepflichten (zu § 47)

Die grundlegenden Anzeige- und Handlungspflichten nach § 47 Abs. 1 gelten für alle Wasserversorgungsanlagen, unabhängig von einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit und unabhängig, ob nach TrinkwV zuvor eine Pflicht zur Trinkwasseruntersuchung bzw. in Bezug auf einen Parameter oder Stoff bestand.

Damit der Betreiber seiner Pflicht, Abweichungen und Grenzwertüberschreitungen unverzüglich anzuzeigen, nachkommen kann, stellt er mit der Untersuchungsstelle (bereits) bei der Beauftragung vertraglich sicher, dass diese ihn (ebenfalls) unverzüglich hierüber unterrichtet (§ 39 Abs. 4).

Der Betreiber einer zentralen, dezentralen, Eigen-, zeitweiligen, mobilen (bei gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit) Wasserversorgungsanlage hat nach § 48 Abs. 1 bei Feststellung eines nach § 47 Abs. 1 anzeigepflichtigen Falls unverzüglich und unabhängig von einer Meldung an das Gesundheitsamt eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen. Das Gesundheitsamt ist über die Ergebnisse der Untersuchungen zu unterrichten.

In Anlage 8 ist eine Übersicht über Anzeige- bzw. Meldepflichten für den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage dargestellt.

24. Abgabeverbot (zu § 49)

Unter folgenden Gegebenheiten darf der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage das Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen:

Abgabeverbot, bei Nichteinhaltung der Grenzwerte, Höchstwerte oder Anforderungen nach:

→ § 6 Abs. 1 bis 4 für mikrobiologische Parameter

→ § 7 Abs. 1 bis 3 für chemische Parameter

→ § 8 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 3 Teil I für Indikatorparameter

Abbildung 14 Gründe für ein Abgabeverbot des Trinkwassers nach § 49

Das Abgabeverbot nach § 49 Abs. 1 gilt nicht,

- in der Zeit zwischen einer Anzeige nach § 47 Abs. 1 durch den Betreiber (z. B. Überschreitung chemischer oder mikrobiologischer Parameter) und der Entscheidung des

Gesundheitsamtes zu Maßnahmen, außer es sind die Voraussetzungen für eine sofortige Unterbrechung nach § 63 Abs. 3 erfüllt *

- soweit das Gesundheitsamt eine Entscheidung über den Weiterbetrieb getroffen hat
- soweit es bei Eigenwasserversorgungsanlagen für chemische Parameter eine Duldung gibt (§ 65 Abs. 4)
- soweit es für Indikatorparameter eine Duldung gibt (§ 65 Abs. 3)
- soweit für chemische Parameter eine Abweichung zugelassen ist (§ 66 Abs. 1, 2, 3, 6)

* In einem solchen Extremfall – wenn Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG oder chemische Stoffe in Konzentrationen das Trinkwasser verunreinigen, die eine unmittelbare Schädigung der Gesundheit erwarten lassen – unterbricht der Betreiber sofort die Wasserversorgung. Wenn der Betreiber nicht umgehend selbst reagiert hat, hat das Gesundheitsamt die Unterbrechung durch Anordnung sicherzustellen

25. Maßnahmenplan des Betreibers (zu § 50)

Inhalt des Maßnahmenplans

Nach § 50 Abs. 1 obliegt dem Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage die Aufstellung eines Maßnahmenplans. Der Maßnahmenplan soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgendes aufzeigen und muss diese Angaben zwingend enthalten:

1. Handlungsoption:

- Wie erfolgt, in dem Fall nach § 63 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 die Wasserversorgung zu unterbrechen die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung als Ersatz für die unterbrochene Wasserversorgung zu erfolgen?

2. Meldewege:

- Welche Stellen sind im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder im Fall einer Abweichung von den Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers zu informieren?
- Wer ist zur Übermittlung dieser Informationen verpflichtet?

Anlage 9 enthält eine Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit des Maßnahmenplans.



Gilt die Pflicht zur Aufstellung eines Maßnahmenplans auch für eine Gemeinde, der innerhalb eines Zweckverbands lediglich die Wasserteilung im Ortsnetz und ggf. den Betrieb der Speicherbehälter obliegt?

Ja. Die Gemeinde ist Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage und hat – ggf. in Ergänzung zum Maßnahmenplan des Zweckverbands – einen Maßnahmenplan im Sinne von § 50 Abs. 1 aktuell vorzuhalten. Werden die Handlungsoptionen vollumfänglich vom Maßnahmenplan des liefernden Zweckverbands abgedeckt, kann sich der Maßnahmenplan der Gemeinde auf die Meldewege beschränken.



Deckt der Maßnahmenplan nur die Handlungsoptionen im Fall einer notwendigen Unterbrechung der Trinkwasserversorgung ab?

Nein. Die Gesundheitsämter sollten darauf achten, dass die Wasserversorger auch Maßnahmen, Meldewege und Verbraucherinformationen bei Grenzwertüberschreitungen ohne Unterbrechung der Trinkwasserversorgung, z. B. Inbetriebnahme einer Desinfektion, z. B. mobilen Chlorungsanlage, oder Abkochgebot bei Grenzwertüberschreitung mikrobiologischer Parameter, vorbereitet haben (siehe beispielsweise Handlungsplan gem. DVGW W 1020, Ausgabe März 2018). Auch für solche Ereignisse, die einen Weiterbetrieb unter bestimmten Bedingungen erlauben, sollten die notwendigen Handlungsabläufe und Kooperationspartner in einem Maßnahmenplan beschrieben sein.



Soll im Maßnahmenplan nur die Notwendigkeit einer Ersatzversorgung oder Unterbrechung aufgrund einer Verunreinigung/Kontamination berücksichtigt werden?

Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Maßnahmenplans für Betreiber von zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen wird so ausgelegt, dass neben der Notwendigkeit der Ersatzversorgung oder Unterbrechung aufgrund einer Verunreinigung **auch andere Störungen** der Wasserversorgung berücksichtigt werden sollen, z. B. der Ausfall einer Gewinnungsanlage aufgrund von **Trockenheit oder Überflutung**. Auch das allgemein anerkannte technische Regelwerk fordert ein Krisenmanagement und vorbeugende Maßnahmen.

Grundlegende Vorgaben zum Maßnahmenplan:

- **Vorlage** des Maßnahmenplans spätestens zur **Inbetriebnahme**
- **Aktualisierung** bei wesentlichen **Änderungen**, mindestens aber **alle 5 Jahre**
- Bedarf der **Zustimmung** des zuständigen **Gesundheitsamtes**

Im Rahmen der Zustimmung des Maßnahmenplans durch das Gesundheitsamt, sollte die Behörde auf Plausibilität und Eignung der beschriebenen Maßnahmen sowie regelmäßige Aktualisierung, u. a. der im Meldeweg genannten Stellen, achten. Ferner kann es als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufgestellt wird (§ 72 Abs.1 Nr. 30).

Bei der Berechnung der in den Maßnahmenplänen für die Deckung des notwendigen Bedarfs an Trinkwasser vorzusehenden Wassermenge für den Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder der Notwendigkeit einer Ersatzversorgung aus anderen Gründen sind durchschnittlich mindestens 50 l pro Person und Tag anzusetzen. Das entspricht etwa 40 % des Durchschnittsverbrauchs. Kann diese Menge durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage bei Ausfall des größten unabhängigen Wasservorkommens, z. B. Eigengewinnung oder Lieferung, nicht gewährleistet werden, ist die Wasserversorgung nicht ausreichend durch ein zweites Standbein abgesichert (siehe *Erhebungsleitfaden Masterplan Wasserversorgung – Methodik und Datengrundlagen*, Stand November 2023) Ist im Maßnahmenplan vorgesehen, den täglichen Bedarf an Trinkwasser ganz oder teilweise durch Wasser aus dem Lebensmitteleinzelhandel zu decken, ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung bei Schadensereignissen an Sonn- und Feiertagen erschwert sein kann.

Vorgehen im Krisenfall

Für den Fall von Krisen, unklar zu bewertenden Trinkwasserverunreinigung oder großräumiger Störungen der Wasserversorgung ist es wichtig, die Kommunikationswege und Alarmierungspläne zu kennen.

26. Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts (zu § 52)

Im Rahmen des Maßnahmenplans ist u.a. zu erfassen, wer beim Wasserversorger für die Information der Bevölkerung verantwortlich ist. Was diese Information, im Fall einer Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Abs. 1 oder Abs. 3, beinhalten muss, wird in § 52 aufgeführt.

In den Leitlinien zum Vollzug der §§ 62 bis 68 der Trinkwasserverordnung, herausgegeben vom UBA nach Anhörung der Trinkwasserkommission, sind neben Erläuterungen zu §§ 62 bis 68 auch Beispielvorlagen für Verbraucherinformationen enthalten. [32]

Der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage hat **nach Absprache mit dem Gesundheitsamt** unverzüglich folgende Informationen weiterzugeben, wenn Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Abs. 1 oder 3 angeordnet werden oder notwendig sind:

Information durch den Betreiber an **betroffene Verbraucher** über :

- besorgende Schädigung/Risiko der menschlichen Gesundheit
- Ursachen
- Überschreitung eines Grenzwerts, Höchstwerts, Parameterwerts
- getroffene Maßnahmen
- Ratschläge zu Trinkwasserkonsum und Trinkwasserverwendung, die aufgrund der getroffenen Maßnahmen notwendig sind
- sobald eine Schädigung/Risiko der menschlichen Gesundheit nachweislich nicht mehr zu besorgen ist
- Wiederaufnahme des Normalbetriebs
- Zulassung einer Abweichung

Information durch den Betreiber an **bestimmte Verbrauchergruppen**:

- für die in besonderem Maß eine Schädigung/Risiko der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist
- Hinweis auf Maßnahmen zum Eigenschutz
- Beratung, falls eine zugelassene Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt

Information durch den Betreiber an **Betreiber** von Wasserversorgungsanlagen:

- die Trinkwasser aus der betroffenen Wasserversorgungsanlage entnehmen
- über die angeordneten Maßnahmen
- Zulassung einer Abweichung

Abbildung 15 Informationen der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts (§ 52)

Im Fall von Lieferketten stellt das Gesundheitsamt sicher – erforderlichenfalls durch Anordnung –, dass die Betreiber weiterer betroffener Wasserversorgungsanlagen – also Vorlieferant und Kunde – informiert werden. Gleichfalls sollte das Gesundheitsamt bei grenzüberschreitenden Lieferketten die zuständigen Gesundheitsämter der betroffenen Wasserversorgungsanlagen bzw. bei Betroffenheit von Fernwasserversorgungsunternehmen das LGA informieren. Die Informationsweitergabe ermöglicht zum einen den Betreibern der weiteren Wasserversorgungsanlagen, in eigener Verantwortung und vorsorglich Anlassuntersuchungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Zum anderen wird dadurch den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern ermöglicht, diese ggf. zu überwachen und auf eine Ausweitung des Kontaminationsgeschehens vorbereitet zu sein.

Zur Vermeidung wirtschaftlicher und gesundheitlicher Schäden sollten im betroffenen Versorgungsgebiet liegende bedeutende Pflegeeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, relevante Lebensmittelproduzenten, Großküchen und Einrichtungen, die Wasser für die Öffentlichkeit bereitstellen, durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage direkt informiert werden. Eine entsprechende Liste kann im Maßnahmenplan hinterlegt werden. In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, dass das Gesundheitsamt die betroffene Lebensmittelüberwachungsbehörde in die Kommunikation innerhalb des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts einbezieht.

27. Handlungspflichten des Betreibers (zu § 51) und besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf *Legionella spec.* (zu § 68)

In § 51 werden Handlungspflichten eines Betreibers einer Wasserversorgungsanlage mit einer Trinkwasserinstallation bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes geregelt. Nicht die Überschreitung, sondern bereits das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts ist das die Pflichten auslösende Ereignis.



Technischer Maßnahmenwert

Für die Pflichten zur Untersuchung auf Legionellen wurde der sogenannte Technische Maßnahmenwert (TMW), ein Aktionswert, in Höhe von 100 KBE/100 ml Trinkwasser, eingeführt (Anlage 3 Teil II). Beim Erreichen des TMW ist eine vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen. Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation (Risikoabschätzung) werden eingeleitet. Je nach Ausmaß der Überschreitung kommt es noch nicht zwingend zu einem Abgabeverbot (oder Duschverbot). Anlage 3 Teil II ist in § 49 ausgenommen. Der Technische Maßnahmenwert ist kein herkömmlicher Grenzwert. Er grenzt nicht eine ungefährliche Situation von einer Situation ab, in der eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist. Eine klare Grenze der Kontamination für ein Eingreifen der Behörden gibt es demnach auch nicht. Es liegt in deren Ermessen, insbesondere bei Gebäudewasserversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Nach TrinkwV (§ 54 Abs. 3) ist es nur erforderlich zum Schutz der Gesundheit.

Hilfestellung geben auch die *Leitlinien zum Vollzug der §§ 62 bis 68* [32].

Wird bereits bei der ersten, systemischen Untersuchung der Trinkwasserinstallation eine extrem hohe Legionellenbelastung (siehe DVGW W 551) festgestellt, muss der Betreiber unverzüglich Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Verbraucherinnen und

Verbraucher (Duschverbot oder Verwendung von Duschfiltern), begleitet durch entsprechende Informationen, veranlassen.

Des Weiteren sind die betroffenen Verbraucher in Bezug auf den Parameter *Legionella spec.* in allen anderen Fällen unverzüglich durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu informieren, nachdem dieser das Ergebnis der Risikoabschätzung (§ 51 Abs. 1 Nr. 3) und Informationen zu Einschränkungen und andere Empfehlungen über die Verwendung des Trinkwassers erhalten hat (§ 52 Abs.3). Diesbezüglich ist in Anlage 10 ein Textbeispiel aufgeführt.



Wann sind Verbraucher nach Erreichen des technischen Maßnahmenwerts des Parameters *Legionella spec.* zu informieren?

Der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage hat keine Pflicht zur unmittelbaren Information an die Verbraucher bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts. Die Informationspflicht besteht erst **nachdem** dem Betreiber die **Risikoabschätzung** und zugehörigen **Empfehlungen vorliegen**.

Das Gesundheitsamt kann nach § 68 Abs. 3 den Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage zu einer **sofortigen Information** auffordern, wenn sofortige Maßnahmen erforderlich sind, aufgrund:

- des **Ausmaßes** der **Überschreitung** (Kontamination ab ca. 10.000 KBE/100 mL) des technischen Maßnahmenwerts **und**
- der **Betroffenheit** von **Risikogruppen**

Die Ermächtigung zur Anordnung einer sofortigen Information gemäß § 68 Abs. 3, wenn Sofortmaßnahmen erforderlich sind, setzt die Betroffenheit von Risikogruppen voraus. Bei reinen Wohngebäuden ist in der Regel für das Gesundheitsamt aber nicht erkennbar, ob und inwieweit Risikogruppen betroffen sind. § 68 Abs. 3 wird in solchen Fällen nicht als Grundlage für die Forderung einer Information der betroffenen Verbraucher geeignet sein.

Risikoabschätzung zur Trinkwasserinstallation

Wird der technische Maßnahmenwert für *Legionellen spec.* erreicht, hat der Betreiber der betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts zu erstellen [33].

Der Grad der Detaillierung der Risikoabschätzung richtet sich nach Anlagengröße und Anlagenaufbau, Höhe des Befunds und Art sowie Anzahl der gefundenen Problemstellungen. An das Format einer Risikoabschätzung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Ergebnisse sollten aber in Form eines Gutachtens, unter Einbeziehung einer ausreichenden Dokumentation der Ortsbesichtigung schriftlich und nachvollziehbar festgehalten werden.

Die Maßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 leiten sich aus dem Ergebnis der Nachuntersuchungen und Ursachenaufklärung sowie der Risikoabschätzung ab. Für die Maßnahmen hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ferner die Empfehlungen des UBA zu beachten [33].



Kann beispielweise bei Befunden ab 1000 KBE/100 mL eine schriftliche Risikoabschätzung vom Gesundheitsamt eingefordert werden, ggf. auf Grundlage der UBA Empfehlung?

Wenn der Betreiber versäumt, die Risikoabschätzung zu erstellen, muss das Gesundheitsamt diese Prüfung vom Betreiber einfordern?

Auf Grundlage von § 68 Abs. 1 hat das Gesundheitsamt die Möglichkeit, den Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten aufzufordern und dies ggf. auch anzuordnen. Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in einer Trinkwasserinstallation erreicht wird, und kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen Handlungspflichten nach § 51 Abs. 1 bis 3 (einschließlich Veranlassung einer Risikoabschätzung) nicht nach, fordert entsprechend § 68 Abs. 1 das Gesundheitsamt diesen unter Fristsetzung auf, diese Pflichten zu erfüllen. Kommt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten auch nach der Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an. Befugnisse des Gesundheitsamtes aus § 61 bleiben unberührt. Ob und ab welcher Höhe der Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts das Gesundheitsamt die Ermächtigung nutzt, liegt in seinem Ermessen.

Bei der Prüfung der Umstände im Einzelfall ist neben der Höhe der Kontamination, der Art der betroffenen Verbraucher und der „Historie“ zur Anlage auch von Bedeutung, dass das Gesundheitsamt Gebäudewasserversorgungsanlagen bei öffentlicher Tätigkeit überwacht, bei gewerblicher Tätigkeit in der Regel nicht (§ 54 Abs. 3).



Inwieweit spielt bei der Risikoabschätzung oder in der Prüfung des Gesundheitsamts (ob Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind) der Gesundheitszustand der betroffenen Verbraucher eine Rolle (z. B. im Fall von betreutem Wohnen/Altenheim)?

Bei der Ausübung des Ermessens, ob das Gesundheitsamt tätig wird (s.o.), ist auch dieser Aspekt zu prüfen.

Über das Ergebnis der Risikoabschätzung und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren (vgl. § 52 Abs. 3). Eine Pflicht für Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen, bereits über das Ergebnis der systemischen Untersuchung zu informieren, so dass die Verbraucher sich bei Bedarf individuell und unmittelbar selbst schützen können, z. B. durch Duschfilter, gibt es nicht. Das Gesundheitsamt kann dies aber – sofern notwendig – als Maßnahme zur Gefahrenabwehr anordnen (§ 64 Abs. 1).

Eine Liste geeigneter anerkannter Fachbetriebe, Installateure oder Sachverständiger für eine Risikoabschätzung, auf die im Bedarfsfall verwiesen werden könnte, gibt es ggf. beim örtlichen Wasserversorger oder der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Kontinuierliche Desinfektion als Maßnahme

Die kontinuierliche Einspeisung von Natriumhypochlorit-Lösung in eine Trinkwasserinstallation, als Maßnahme bei einer Kontamination der Wasserverteilung mit Legionellen oder vorbeugend, ist in der Regel nicht möglich. Die Desinfektion ist nur zur Gefahrenabwehr

nach Zustimmung des Gesundheitsamts und in Verbindung mit einer Sanierung zulässig. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, sollte sie vom Gesundheitsamt mit Verweis auf die a. R. d. T., das Minimierungsgebot und die Notwendigkeit einer Genehmigung per Anordnung untersagt werden. Siehe Info-Kasten „*Kontinuierliche Desinfektion z. B. bei einer Legionellen-Kontamination*“ in Abschnitt 5 Kapitel 15 Aufbereitungszwecke (zu § 18) genannt.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes in Bezug auf Legionella spec. (§ 68)

Nach § 68 Absatz 1 ist das Gesundheitsamt ermächtigt, Maßnahmen gegenüber dem Betreiber anzuordnen, wenn der technische Maßnahmenwert für Legionellen erreicht wird und der Betreiber seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt. Eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit kann sein, die Verbraucher darüber zu informieren, dass Duschen bei extremer Kontamination des Wassers mit Legionellen nicht genutzt werden dürfen. Setzt der Betreiber diese Maßnahme nicht um, kann zum Schutz der Gesundheit die Information durch das Gesundheitsamt erfolgen, und das Gesundheitsamt ordnet die Maßnahme ggf. an.

Anordnungen auf Grundlage von § 68 können verschiedene Zielrichtungen haben. Zunächst ist eine Verfügungsermächtigung im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten nach § 51 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung enthalten.

Sie kommt erst dann zum Tragen, wenn der Betreiber seinen Pflichten nicht nachkommt. Soll der Betreiber dann aufgefordert werden, diesen nachzukommen, erfolgt die Anordnung mit dem Konkretisierungsgrad von § 51 Abs. 1. Das heißt, angeordnet können werden

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen (Ortsbesichtigung, Prüfung der Einhaltung der a. a. R. d. T.)
- die Erstellung einer schriftlichen Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlungen des Umweltbundesamts,
- die Durchführung von Maßnahmen, die nach den a. a. R. d. T. zum Schutz der der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind unter Beachtung der Empfehlungen des Umweltbundesamts,
- die unverzügliche Mitteilung der vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen an das Gesundheitsamt. (§ 51 Abs. 3)

Die Anordnung kann alle dort genannten Pflichten betreffen oder einzelne. Entsprechend sind im Tenor der Verfügung zu benennen.

Folgt der Betreiber der Anordnung des Gesundheitsamts nicht, sind im Einzelfall aufgrund entsprechender Untersuchungsbefunde – ggf. ergänzend – Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich.

§ 68 TrinkwV beinhaltet einen entsprechenden Prüfauftrag an das Gesundheitsamt. Für die Entscheidung, bei welcher Kontamination solche Maßnahmen erforderlich sind und welche in Betracht kommen, wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 551 sowie die *Leitlinien zum Vollzug der §§ 62 bis 68* verwiesen. Abschnitt 2.7 der Leitlinien, Steckbrief „Legionella spec.“,

Vorkommnissen; Verbote

enthält eine beispielhafte Aufzählung von „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“, wie Verwendungseinschränkungen (z. B. Duschverbot), Spül- und Desinfektionsmaßnahmen und/oder der Einbau von Sterilfiltern.

Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend und in Anbetracht der späteren Vollstreckbarkeit von Maßnahmen sollten, wie hier zu § 68 TrinkwV beschrieben, hinreichend konkrete Maßnahmen angeordnet werden.

Abschnitt 12 – Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

28. Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec. (zu § 53)

Führt eine zugelassene Untersuchungsstelle Untersuchungen nach § 31 Abs. 1 durch, hat sie bei systemischen Untersuchungen auf Legionellen das Erreichen des festgelegten technischen Maßnahmenwerts für die Wasserversorgungsanlage örtlich zuständigen Gesundheitsamt und alle im Zusammenhang der systemischen Untersuchung durchgeführten weiteren Ergebnisse zu Legionellen anzuzeigen. Legionellenbefunde zu Trinkwasseruntersuchungen, die nicht auf Grundlage von § 31 Abs. 1 erfolgen bzw. keine Pflicht zur Veranlassung dieser Untersuchung besteht, werden nur dann direkt vom Labor an das Gesundheitsamt übersandt, wenn das Labor vom Betreiber hierzu beauftragt bzw. bevollmächtigt wurde.

Liegt dem Betreiber der betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage ein Nachweis vor, dass die Anzeige durch das Labor erfolgt, muss er das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen nicht selbst anzeigen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1).

Die Anzeigepflicht der Untersuchungsstellen bezieht sich auch nicht auf Proben im Rahmen der Risikoabschätzung, der weitergehenden Untersuchung und der Nachuntersuchungen nach DVGW W 551, da es sich dabei nicht um Proben einer systemischen (orientierenden) Untersuchung handelt.

Die Anzeigepflicht nach § 53 betrifft nicht Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Schwermetalle oder andere Parameter. Auch hier hat der Betreiber Auffälligkeiten bzw. Abhilfemaßnahmen dem Gesundheitsamt zu melden (§ 47). Die Untersuchungsstelle darf die Befunde dem Gesundheitsamt nur dann direkt melden, wenn sie vom Betreiber hierzu beauftragt wird.

Die Anzeige nach § 31 erfolgt bis zur verbindlichen Einführung von SHAPTH ab dem 1. Januar 2027 elektronisch an das Gesundheitsamt, sofern eine Probenstellennummer für das Objekt vom Gesundheitsamt vorab vergeben wurde. Alternativ erfolgt die Anzeige als pdf-Dokument über die Kommunikationsplattform <https://www.service-bw.de/zufi>. Die Übermittlung eines pdf-Dokuments per E-Mail ohne entsprechende Verschlüsselung sollte aus Datenschutzgründen unterbleiben.

Abschnitt 13 – Überwachung

29. Überwachung durch das Gesundheitsamt (zu §§ 54,55)

Das Gesundheitsamt überwacht hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen und der Pflichten des Betreibers nach der Verordnung folgende Wasserversorgungsanlagen:

Überwachungspflichtige Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt:

- zentrale Wasserversorgungsanlagen
- dezentrale Wasserversorgungsanlagen
- Eigenwasserversorgungsanlagen
- mobile Wasserversorgungsanlagen (gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit)
- Gebäudewasserversorgungsanlagen (öffentliche Tätigkeit)
- zeitweilige Wasserversorgungsanlagen

Abbildung 16 Wasserversorgungsanlagen, die durch das Gesundheitsamt überwacht werden müssen

In die Überwachung können einbezogen werden:

- Mobile Wasserversorgungsanlagen und Gebäudewasserversorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt
- Gebäudewasserversorgungsanlagen (gewerbliche Tätigkeit)

Die Formulierung „können einbezogen werden“ in Verbindung mit der Einschränkung „sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2“ bedeutet, die Überwachung ist hier auf Einzelfälle beschränkt, sie wird nicht regelmäßig erfolgen. Es liegt im Ermessen der Gesundheitsämter zu entscheiden, ob sie in den genannten Konstellationen von dieser Überwachungsermächtigung Gebrauch machen oder sich auf ihre Beratungspflicht beschränken.



Sind Nichttrinkwasseranlagen auch bei der Überwachung durch das Gesundheitsamt zu berücksichtigen?

Nichttrinkwasseranlagen werden weder bei der Pflicht- noch bei der Kann-Überwachung durch das Gesundheitsamt ausdrücklich erwähnt. Nichttrinkwasseranlagen sind stets zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert und dadurch von den Vorschriften zur Überwachung von Wasserversorgungsanlagen, zu denen diese Trinkwasserinstallation gehört, miterfasst. Obwohl die Nichttrinkwasseranlagen nicht als solche als Gegenstand der Überwachung in § 54 erfasst werden, sind sie auf Grund der von ihnen potenziell ausgehenden Gefahren für die überwachte Wasserversorgungsanlage trotzdem im Bereich der Pflicht- und der Kann-Überwachung durch das Gesundheitsamt zu berücksichtigen.

Zur Überwachung gehören auch Prüfungen dahingehend, ob Betreiber ihre jeweiligen Untersuchungspflichten erfüllen. Neben der Bewertung der Höhe der Befunde in Bezug auf

evtl. notwendige Maßnahmen sollte die Prüfung eine Inaugenscheinnahme der Untersuchungsberichte hinsichtlich der Plausibilität der Dokumentation umfassen. Die folgenden Fragen dienen hierzu der Orientierung:

- Sind die Bezeichnungen der Entnahmestellen stimmig?
- Ist das korrekte Probennahmeverfahren gewählt?
- Folgt die Vorgehensweise einer Nachbeprobung der Empfehlung des Prüfberichts zur vorangegangenen Erstbeprobung?
- Ist bei Prüfberichten zu einer Erst- und ggf. erforderlichen Nachbeprobung die Beziehung dokumentiert?

Die Gesundheitsämter sollten bei Fehlern durch die akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle, z. B. nicht korrektes Probennahmeverfahren, analytische Fehler, auf die schriftliche Dokumentation der entsprechenden Korrektur, z. B. Rücknahme des Prüfberichts, bestehen. Mündliche Vereinbarungen zwischen Untersuchungsstelle und Gesundheitsamt bzw. Auftraggeber der Untersuchung widersprechen den Anforderungen an ein System zur Qualitätssicherung bzw. an die Akkreditierung als Zulassungsvoraussetzung für gelistete Trinkwasseruntersuchungsstellen.

Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt (§ 55)

Die Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes umfasst (§ 55):

Tabelle 5 Übersicht über den Umfang und die Häufigkeit der Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 55

Anlage nach § 2 Nr. 2	Umfang der Überwachung → Was?	Häufigkeit → Wie oft?
a	• Besichtigung Wasserversorgungsanlage <u>und</u>	• mind. jährlich
b	• der Schutzzonen <u>oder</u> , wenn solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist	(bzw. bis zu einmal in 3 Jahren, wenn die Überwachung in 4 Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ergab)
c	• Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (oder Aufforderung/Anordnung gemäß § 59 Abs. 1)	• legt das Gesundheitsamt fest • nicht länger als einmal in 5 Jahren
d	• Entscheidung über Besichtigung im Ermessen des Gesundheitsamts	• i.d.R. einmal innerhalb von 3 Jahren (gewerblich/öffentlich)
e	• Entnahme und Untersuchung von Wasserproben von Gebäudewasserversorgungsanlagen (öffentlich), mobilen Wasserversorgungsanlagen (öffentlich/ gewerblich) und	• i.d.R. viermal jährlich bei Wassertransportfahrzeugen • im Ermessen des Gesundheitsamts
f	zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen	• i.d.R. einmal jährlich (gewerblich/ öffentlich)

Die Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamts umfasst neben den zentralen-, dezentralen- und Eigenwasserversorgungsanlage auch die Schutzzonen (oder, wenn solche nicht

festgesetzt sind, die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist). Von deren einwandfreiem Zustand hat sich das Gesundheitsamt nach § 55 Abs. 1 im Rahmen von Begehungen zu überzeugen. Diesbezüglich gegebenenfalls erforderliche Anordnungen von Maßnahmen erfolgen durch das Wasserwirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.

Ankündigung von Überwachungsmaßnahmen

Entsprechend § 55 Abs. 4 sollen Überwachungsmaßnahmen vorher nicht angekündigt werden. In der Praxis wird dies nicht immer umsetzbar sein. Ist im Einzelfall eine Terminabstimmung mit dem Betreiber notwendig, sollte diese möglichst so kurzfristig erfolgen, dass sich das Gesundheitsamt bei der Begehung dennoch ein realistisches Bild der Anlage machen kann. Auf die Mitwirkungspflicht des Betreibers wird verwiesen (§ 58).

Überwachungsuntersuchungen

§ 55 Abs. 5 enthält Bestimmungen für Überwachungsuntersuchungen. In § 56 Abs. 2 werden diese Untersuchungen als Teil des Berichtsplans beschrieben.

Mit der Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung wurde für Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen der risikobasierte Ansatz vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Einhaltung eingeführt. Die TrinkwV vom 20. Juni 2023 sieht in § 55 Abs. 5 aber andererseits vor, dass die Gesundheitsämter repräsentativ in Bezug auf das Wasserversorgungsgebiet Untersuchungen zu veränderlichen Parametern durchführen lassen sollen.

Das Gesundheitsamt legt den Umfang der Überwachungsuntersuchungen für alle als relevant angesehenen Parameter, Parameter der TrinkwV, aber ggf. auch darüberhinausgehend, für die zu überwachenden Wasserversorgungsanlagen (siehe Tabelle 5) fest. Die in § 55 Abs. 5 genannten sog. veränderlichen und mikrobiologischen Parameter sollen an Entnahmestellen für Trinkwasser überwacht werden. Bei Vorhandensein einer dezentralen Aufbereitungsanlage in der Trinkwasserinstallation können auch Desinfektionsnebenprodukte oder ggf. Phosphat in Betracht kommen. Richtschnur für die Häufigkeit der Untersuchungen für das Versorgungsgebiet bezogen auf die einzelnen Parameter ist Anlage 6.

Die Gesundheitsämter wählen die Probennahmestellen innerhalb eines Versorgungsgebiets unter Berücksichtigung beispielweise der versorgten Verbraucher, des Zustands der Gebäudewasserversorgungsanlage(n), risikoorientiert aus. Berücksichtigt werden können auch öffentliche Trinkwasserbrunnen oder zeitweilige Wasserversorgungsanlagen ohne eigene Wassergewinnung. Sofern bisher noch nicht vorhanden, müssen für die elektronische Verarbeitung der Daten Probennahmestellennummern vergeben werden.

Bei Überwachungsuntersuchungen an der Entnahmestelle für Trinkwasser erfolgt die Probennahme unter Beachtung von § 42, jeweils im Hinblick auf das Überwachungsziel.

Bezüglich der Überwachung von mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen wird auf den Leitfaden für Gesundheitsämter „*Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen*“ verwiesen.

(d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Kleinanlagen" verwiesen [16]. Neben Hinweisen zur Zuständigkeit enthält der Leitfaden verschiedene Checklisten für die Durchführung von Kontrollen.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat außerdem das Beispiel eines Merkblatts „*Installation und Betrieb von zeitweise betriebenen Wasserversorgungsanlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen*“ erarbeitet [34].

Bei mobilen Wasserversorgungsanlagen ist normalerweise hauptsächlich die mikrobiologische Beschaffenheit des abgegebenen Wassers relevant, und zwar vor allem dann, wenn das System nach der Zwischenlagerung neu benutzt wird. Zusätzlich ist zwischen Großveranstaltungen (Dauer ca. ein bis zwei Wochen) und den zahlreichen Kleinveranstaltungen (Dauer bis ca. 3 Tage, z. B. Freitag bis Sonntag) zu unterscheiden. Bei Kleinveranstaltungen kann der Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen (z. B. Spülen des Systems) gelegt werden, während bei Großveranstaltungen zusätzlich die (amtliche) Entnahme von Wasser zur mikrobiologischen Untersuchung denkbar ist. Der Untersuchungsumfang kann sich daher u.U. auf mikrobiologische Untersuchungen beschränken, sofern Präventivmaßnahmen nicht als ausreichend angesehen werden können.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 auf die Befüllung mobiler Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasser-, Luft- oder Landfahrzeugen bestimmte Wasser nicht anzuwenden sind. Gleichwohl haben aber Untersuchungen gezeigt, dass das Wasser z. B. in Tanks von Fahrzeugen (Ausflugsschiffe) auf Grund der teilweise langen Standzeiten in den Tanks eine hohe Keimbelastung aufweisen kann. Gleiches ist bei Lebensmittelverkaufsfahrzeugen ebenfalls nicht auszuschließen.

Nichttrinkwasseranlagen sind insbesondere dann bei einer Kontrolle zu berücksichtigen, wenn der Verdacht besteht (z. B. beim Auftreten von Erkrankungen oder aufgrund von Verkeimungen, die das Wasserversorgungsunternehmen festgestellt hat), dass eine direkte Verbindung mit Trinkwasser führenden Teilen der Trinkwasserinstallation existiert. Ziel der Überwachung ist dann vor allem die Einhaltung der a. a. R. d. T. (DIN 1989-1, DIN 2403), und zwar insbesondere die Sicherstellung einer strikten Trennung zwischen den der Trinkwasserversorgung dienenden und den sonstigen wasserführenden Anlagenteilen (§ 13 Abs. 3). In der Regel setzt dies eine Inspektion der Trinkwasserinstallation voraus. Die notwendige Prüftiefe hängt davon ab, ob die Anlage nachweislich von einer zertifizierten Fachfirma unter Beachtung der DIN 1989-1 errichtet wurde. Ist nicht zumindest eines der beiden wasserführenden Systeme komplett zugänglich und auf voller Länge inspizierbar oder ist die Trennung nicht anderweitig eindeutig feststellbar, sind gegebenenfalls repräsentative Wasseruntersuchungen an Entnahmestellen für Trinkwasser, an denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, zur Abklärung erforderlich.

Überwachung veränderlicher Parameter (§ 55 Abs. 5)

In die Überwachung durch das Gesundheitsamt werden folgende Einrichtungen risikoorientiert einbezogen:

1. **Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen**, z. B. Altenpflegeheime, Krankenhäuser, geriatrische Kliniken, Rehabilitations- und Behinderteneinrichtungen
2. **Kinderbetreuungseinrichtungen**, z. B. Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesheime, Kinderheime, Schulen und Schullandheime
3. **Sport- und Freizeiteinrichtungen**, in z. B. Campingplätzen, in Hotels, Ferien- und Jugendherbergen, Schwimmbäder, Turnhallen, Sportanlagen, Saunen, Fitnessrichtungen
4. **sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, Beherbergungsbetriebe und Gaststätten**, z. B. Hotels, Pensionen sowie öffentlich zugängliche Kantinen und Großküchen, Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, Bahnhöfe, Hafenanlagen, Flughäfen, Autobahnraststätten, etc.

Allgemein sind hier insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen das Wasser einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis zur Verfügung gestellt wird (z. B. Kindern oder Kranken), gemeint. Sonstige Gebäudewasserversorgungsanlagen werden dann in die Überwachung einbezogen, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

Kontrolliert werden sollen:

- Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen mindestens einmal pro Jahr,
- Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren,
- sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beherbergungsbetriebe und Gaststätten sowie Bewirtungseinrichtungen mit großem Personendurchsatz z. B. in Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen nach Durchführung einer Risikobewertung stichprobenartig, mindestens jedoch jährlich eine Anlage pro 10.000 Einwohner.

Sonstige Einrichtungen sollen aufgrund ihrer großen Zahl stichprobenartig nach Abwägung der individuellen Risiken überwacht werden. Eine Kontrolle zur Gebäudewasserversorgungsanlage kann mit anderen Kontrollaufgaben, z. B. auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes, verbunden werden. Ebenso können Untersuchungen von Wasserproben, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften entnommen wurden (z. B. im Rahmen der Lebensmittelüberwachung), mitberücksichtigt werden, sofern die Untersuchungen nach den Kriterien des § 39 durch eine Trinkwasseruntersuchungsstelle durchgeführt wurden.

Für den Parameter Kupfer kann in der Regel auf eine Untersuchung verzichtet werden, wenn der pH-Wert des Trinkwassers im Wasserversorgungsgebiet $\geq 7,8$ ist (siehe Bemerkung zu Anlage 2 Teil II Nr. 7 TrinkwV). Bei einer mehrmaligen Beprobung derselben Trinkwasserinstallation kann auf die Bestimmung der Parameter Blei, Kupfer und Nickel verzichtet werden, wenn bisher keine Auffälligkeiten aufgetreten sind und die Installation sowie deren Entnahmearmaturen nicht verändert wurden [39]. Alternativ kann auch die Untersuchungshäufigkeit ausgehend von den oben angegebenen Zeiträumen verringert werden. Auch hier-

bei sollten die Voraussetzungen, keine Auffälligkeiten, keine Veränderung bei den Entnahmemarmaturen, erfüllt sein. Die Anpassung erfolgt bezogen auf die jeweiligen Gebäudewasserversorgungsanlage bzw. Trinkwasserinstallation.

Die entsprechend der UBA-Empfehlung vorgesehenen Untersuchungen müssen nicht regelmäßig auf Basis amtlicher Probennahmen bzw. Überwachungsuntersuchungen durchgeführt werden [35]. Die Überwachung kann sich auch darauf beschränken, sich die Ergebnisse von Eigenuntersuchungen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, durchgeführt von einem akkreditierten und gelisteten Labor, vorlegen zu lassen (§ 59 Abs. 3).

Pseudomonas aeruginosa

Pseudomonas aeruginosa ist bei der Trinkwasserinstallation solcher Einrichtungen, in denen Patienten medizinisch behandelt, untersucht und gepflegt bzw. Kleinstkinder betreut werden, immer als relevant anzusehen.



Pseudomonas aeruginosa

Pseudomonas aeruginosa besiedelt bevorzugt Oberflächen neuer Bauteile. Die Besiedelung nimmt jedoch mit der Dauer des Betriebs und nach Einstellen eines Biofilms mit konkurrierenden Mikroorganismen stetig ab, so dass im Wasserkörper der Anlagen nur wenige Pseudomonaden nachweisbar bleiben. Nach den a. a. R. d. T. (VDI 6023) ist *Pseudomonas aeruginosa* bei Übergabe von Neubauten im Untersuchungsumfang enthalten. Ferner kommen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa* anlassbezogen, z. B. nach Sanierungsarbeiten im Verteilungssystem oder in Hochbehältern oder nach Einbau neuer Flächen oder Wasserzählern bei Anlagen zur Wasserverteilung, in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sollte der Betreiber im Rahmen von Begehungen, ggf. wiederholt, auf seine Anzeigepflichten nach § 11 hingewiesen werden.

Auf die Empfehlung des Umweltbundesamtes zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser (BGesundheitsbl 2017, 60:1180–1183) wird ergänzend hingewiesen [36].

30. Berichtsplan des Gesundheitsamtes für ein Wasserversorgungsgebiet (zu § 56)

Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet kalenderjährlich einen Plan fest, um sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Berichtspflicht nach § 69 Abs. 1 erforderlichen Untersuchungsdaten erhoben werden (Berichtsplan). Der Berichtsplan kann grundsätzlich Proben aller Wasserversorgungsanlagen, die vom Wasserversorgungsgebiet umfasst werden, berücksichtigen. Im Berichtsplan können lt. TrinkwV (§ 56 Abs. 2) für das Wasserversorgungsgebiet nicht nur Untersuchungen der Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen, von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen (ohne eigene Gewinnung) und von Gebäudewasserversorgungsanlagen sowie die zugehörigen Überwachungsuntersuchungen, sondern auch Untersuchungen der Betreiber von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und die entsprechenden Überwachungsuntersuchungen berücksichtigt

werden. Die Proben sind für die Untersuchung des Trinkwassers an Probennahmestellen (nach § 41), die für das jeweilige Wasserversorgungsgebiet repräsentativ sind, zu nehmen.

Werden innerhalb eines Wasserversorgungsgebiets in einem Kalenderjahr mehr Untersuchungen durchgeführt als im Berichtsplan vorgesehen, z. B. zusätzliche (freiwillige) Betreiberuntersuchungen, anlassbezogene (Nach-)Untersuchungen oder zusätzliche Überwachungsuntersuchungen bei öffentlichen Einrichtungen, werden dennoch nur die im Berichtsplan zuvor vorgesehenen Untersuchungen dem CVUA Stuttgart für die Zusammenstellung des Berichts übermittelt. In der Regel werden dann nicht alle an einer amtlichen Entnahmestelle durchgeführten Untersuchungen zu berichtspflichtigen Ergebnissen führen.

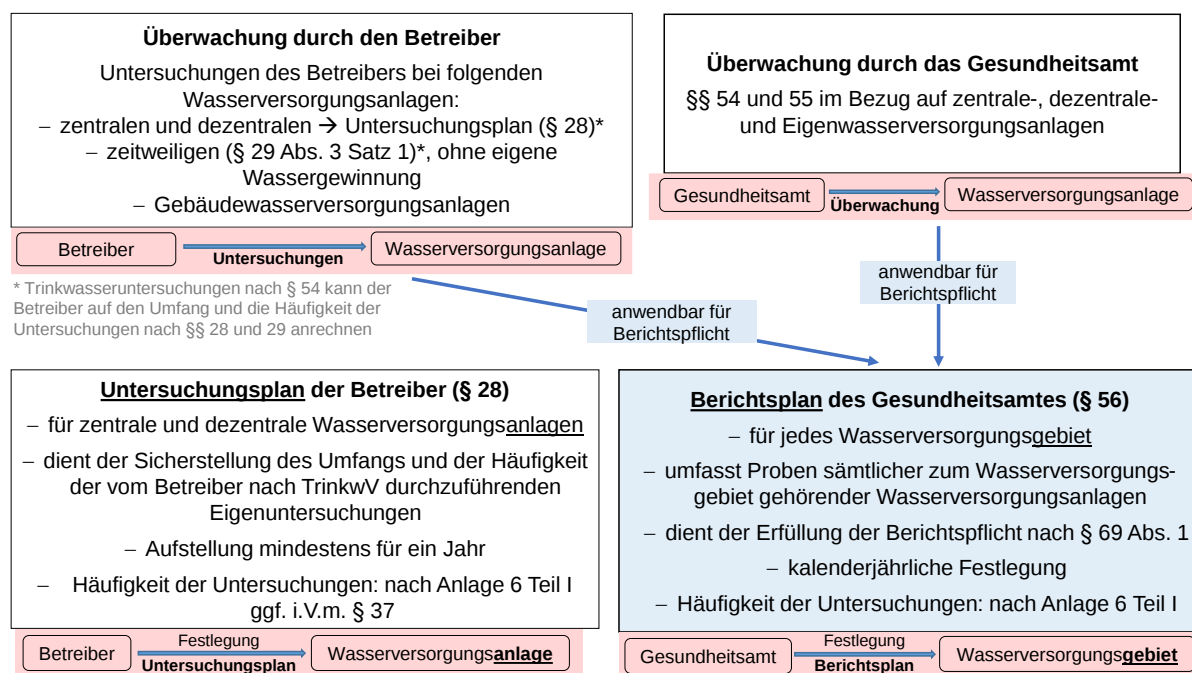


Abbildung 17 Übersicht über den Berichtsplan des Gesundheitsamtes und den Untersuchungsplan der Betreiber



Welche Probennahmestellen (Übergabestelle oder/und Zapfhahn) sind konkret zu untersuchen?

Grundsätzlich sind die Proben an der Stelle der Einhaltung gemäß § 10 (Austritt aus der Entnahmestelle für Trinkwasser) zu entnehmen (§ 41), da die Grenzwerte oder Anforderungen an dieser Stelle eingehalten werden müssen.

Bei einem Verteilungsnetz können für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Wasserversorgungsgebiets oder in der Aufbereitungsanlage entnommen werden, wenn sich die untersuchten Parameter in ihrer Konzentration nicht nachteilig verändern. Für die Untersuchung von Parametern, die sich in der Trinkwasserinstallation nicht mehr verändern, reichen Wasserwerks- oder Netzproben aus, um der Berichtspflicht zu genügen.

Parameter, deren Konzentration sich in der Trinkwasserinstallation noch nachteilig ändern kann, müssen an der Entnahmestelle für Trinkwasser bestimmt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie für die Berichtspflichten genutzt werden sollen. Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen WVA kann abweichend davon Trinkwasserproben von veränderlichen Parametern auch an der Stelle nehmen, bei der nicht zu erwarten ist, dass sich das Trinkwasser bezüglich des zu

untersuchenden Parameters zwischen der Stelle der Probennahme und den Stellen, an denen das Trinkwasser in die Trinkwasserinstallation oder an eine andere Wasserversorgungsanlage übergeben wird, nachteilig verändert. In diesem Fall können diese Proben jedoch nicht für die Erfüllung der Berichtspflichten verwendet werden.

Berücksichtigung dezentraler Wasserversorgungsanlagen im Berichtsplan

Inhaltlich stellt die Nennung der dezentralen Wasserversorgungsanlagen keine Änderung der entsprechenden Bestimmungen durch die Novellierung der TrinkwV vom 20. Juni 2023 dar. Die dezentralen Wasserversorgungsanlagen wurden im Zusammenhang mit dem Probennahmeplan des Gesundheitsamts in der TrinkwV a. F. nicht direkt genannt, waren aber aufgrund des Verweises in § 19 Abs. 2ff TrinkwV a. F. auf § 14 Abs. 1, 2 und 5 bereits umfasst. Die damaligen Änderungen in § 19 Abs. 2a TrinkwV a. F. sollten lt. amtlicher Begründung zur Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) eindeutig klarstellen, dass der Probennahmeplan des Gesundheitsamts die Proben sämtlicher zum Versorgungsgebiet gehörender Wasserversorgungsanlagen umfasst. Entsprechend § 19 Abs. 2 können alle Wasserversorgungsanlagen in den Probennahmeplan einbezogen werden, deren Trinkwasser für das betreffende Wasserversorgungsgebiet repräsentativ ist.

Ob eine dezentrale Wasserversorgungsanlage im Einzelfall tatsächlich die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass die Betreiber- bzw. Überwachungsuntersuchungen bei der Erstellung des Berichtsplans berücksichtigt werden können, also repräsentativ für das Wasserversorgungsgebiet sind, entscheidet das Gesundheitsamt. Das MLR geht nicht davon aus, dass dies in der Regel der Fall sein wird.

Abschnitt 14 – Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

31. Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge (zu § 61)

Das Gesundheitsamt kann

- unter Berücksichtigung der Umstände des **Einzelfalls**,
- zum **Schutz der menschlichen Gesundheit** oder
- zur **Sicherstellung** einer **einwandfreien Beschaffenheit** des Trinkwassers

Untersuchungen durchführen lassen zur Feststellung, ob andere als die nach den Anlagen 1 bis 3 untersuchten Mikroorganismen und Parameter in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen (§ 61 Nr. 5 a).

§ 61 kann auch hinsichtlich des Parameters Legionella spec. Anwendung finden.



Wer ist Adressat einer Anordnung bei Sachverhalten zu Gebäudewasserversorgungslagen im Fall einer Eigentümergemeinschaft?

Die Bestimmung der Trinkwasserverordnung richtet sich an den Betreiber. Das ist im Fall von mehreren Eigentümern die **Eigentümergemeinschaft**. Diese **bestimmt** die **Ansprechstelle** bzw. einen Vertreter. Ob das die Hausverwaltung ist, hängt von dem entsprechenden Vertrag der Eigentümergemeinschaft mit dieser ab. Trotz der Möglichkeit des Delegierens bleibt die Eigentümergemeinschaft juristisch verantwortlich. Gegebenenfalls ist an jeden Eigentümer einzeln zu adressieren.

Das gilt auch, wenn sich einzelne Eigentümer erforderlichen Maßnahmen verweigern. Die Eigentümergemeinschaft, ggfs. vertreten durch die Hausverwaltung, muss dann ihre Interessen privatrechtlich durchsetzen. Die Zuständigkeit der Trinkwasserüberwachung ist hierbei nicht gegeben, auf Grundlage der TrinkwV sind keine Maßnahmen oder Anordnungen durch das Gesundheitsamt lediglich an einzelne Eigentümer möglich.

Anordnungen auf Grundlage von § 61 müssen immer hinreichend begründet sein. § 61 Nr. 6 b) betreffend Maßnahmen, die erforderlich sind, um künftige Verunreinigungen vorzubeugen, ist nicht einschlägig für die Durchsetzung der Einhaltung der a. a. R. d. T. beim Betrieb einer Wasserversorgungsanlage (§ 13 Abs. 1), ohne dass die Nichteinhaltung bereits als Ursache von Verunreinigungen des Trinkwassers angesehen werden kann (stattdessen wäre § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG als Grundlage anzuwenden).



§ 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 sowie von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteichen im Sinne von § 37 Abs. 2 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

32. Beurteilung von Gefährdungen und Risiken (zu § 62)

Wann hat das Gesundheitsamt unverzüglich zu beurteilen, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch das Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage zu besorgen ist?

- wenn **Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter** nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden
- wenn die vom **Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter** nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 nicht eingehalten werden
- wenn die **Höchstwerte für Indikatorparameter** nach § 8 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 3 nicht eingehalten werden und die Anforderungen nicht erfüllt werden
- wenn die vom **Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte und Anforderungen für Indikatorparameter** nach § 65 Abs. 3 nicht erfüllt werden
- wenn bei einer **Eigenwasserversorgungsanlage** der vom Gesundheitsamt festgelegte Wert für **chemische Parameter** nach § 65 Abs. 4 nicht eingehalten wird
- wenn der vom **Gesundheitsamt festgelegte Maßnahmenwert für chemische Parameter** nach § 66 Abs. 2 nicht eingehalten wird
- wenn ein **Leitwert** für Stoffe und Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung der **Beobachtungsliste** nach Art. 13 Abs. 8 RL (EU) 2020/2184 überschritten wird

Abbildung 18 Gründe für unverzügliche Beurteilung von Gefährdungen und Risiken durch das Gesundheitsamt

Besondere Maßnahmen in Bezug auf Legionella spec. sind in § 68 geregelt.

33. Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen (zu § 63)

Ergibt die Beurteilung des Gesundheitsamtes nach § 62, dass durch das betroffene Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, ordnet dieses (bei radioaktiven Stoffen die betroffene Behörde) die erforderlichen Maßnahmen an.

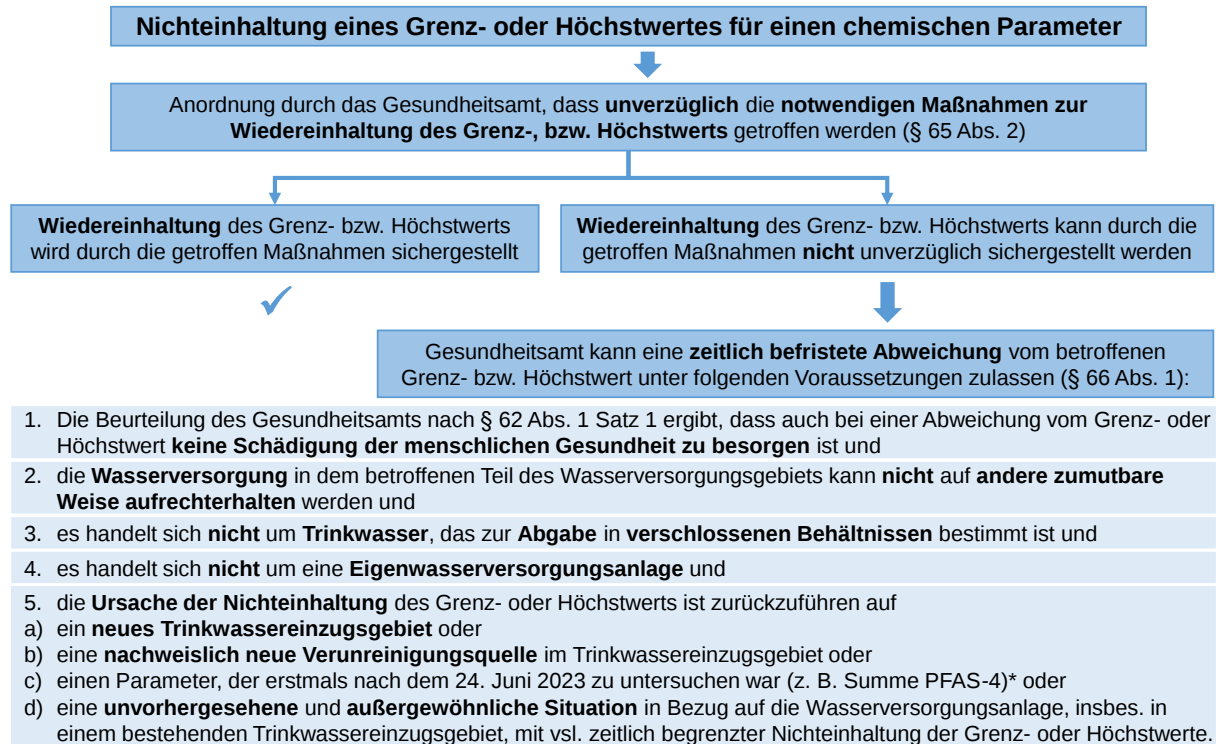
- **Umstellung** auf anderweitige Wasserversorgung (§ 63 Abs. 1 Nr. 1)
- **Weiterbetrieb** der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder Teile davon mit **bestimmten Auflagen** und Treffen von erforderlichen **Maßnahmen** sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit dadurch ausgeschlossen werden kann (§ 63 Abs. 1 Nr. 2)
- **Unterbrechung** des Betriebs der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder Teile davon (§ 63 Abs. 1 Nr. 3)

Hinsichtlich der Umsetzung und Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wird auf die *Leitlinien zum Vollzug der §§ 62 bis 68* verwiesen.

34. Zulassung von Abweichungen

Es besteht **keine** Möglichkeit der Duldung oder Zulassung von Abweichungen für die in § 6 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 1 sowie die vom Gesundheitsamt nach § 6 Abs. 4 festgelegten Grenz- bzw. Höchstwerte für die **mikrobiologischen Parameter**.

Für die in § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 sowie die vom Gesundheitsamt nach § 7 Abs. 3 festgelegten Grenz- bzw. Höchstwerte für **chemische Parameter** ist **unter den Voraussetzungen** des § 66 die Zulassung einer Abweichung **möglich**.



*Anmerkung zu Ziff. 5 Buchst. c: Wenn der Parameter vorher schon (freiwillig) untersucht wurde (z. B. PFAS), kann trotzdem bei Inkrafttreten des neuen Grenzwertes eine Abweichung zugelassen werden, da die Untersuchung vorher nicht verpflichtend war. Gleiches gilt für einen Pestizidmetaboliten, der zuvor nicht relevant war, neu aber relevant wird. Wird dieser neu als relevanter Metabolit eines Pestizids untersucht, kann bei Überschreitung eine Zulassung der Abweichung bei Erfüllung der anderen Kriterien erfolgen.

Abbildung 19 Zulassung einer Abweichung von Grenz- oder Höchstwerten für chemische Parameter

Für die in § 8 i. V. m. Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter ist eine Duldung nach Maßgabe von § 65 Abs. 3 durch das Gesundheitsamt möglich.



Wie ist vorzugehen, wenn dem Gesundheitsamt eine Nichteinhaltung eines Grenz- oder Höchstwerts für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 bzw. § 7 Abs. 3 bekannt wird?

- Beurteilung von Gefährdungen und Risiken (§ 62)

Das Gesundheitsamt hat unverzüglich zu beurteilen, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1) und insbesondere, ob die betroffene Wasserversorgungsanlage bis auf Weiteres weiterbetrieben werden kann (§ 62 Abs. 1 Satz 2).

- Anordnung von Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Grenz-/Höchstwerts (§ 65)

Zudem ordnet das Gesundheitsamt unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Grenz- bzw. Höchstwerts getroffen werden (§ 65 Abs. 2 Satz 1).

Welches die „notwendigen Maßnahmen“ sind, ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einzelfallbezogen zu beurteilen. Denkbar sind beispielsweise eine Umstellung in der Betriebsweise der Wasserversorgung oder eine (teilweise) Umstellung auf eine andere Wasserversorgung, sofern dies auf zumutbare Weise möglich ist. In jedem Falle ist es nach dem Wortlaut der TrinkwV erforderlich, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Rahmen seiner Verantwortung „unverzüglich“ handelt, d. h. ohne schuldhaftes Zögern.



Bis zu welchem Wert darf eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zugelassen werden?

Das Gesundheitsamt legt einen Maßnahmenwert fest, der für den betreffenden Parameter innerhalb einer festgelegten Frist zulässig ist (§ 66 Abs. 2 Satz 1).

→ Die **Höhe des Maßnahmenwerts** liegt grundsätzlich im **Ermessen des Gesundheitsamts**, soll aber den vom Umweltbundesamt empfohlenen Maßnahmehöchstwert nicht überschreiten und das Minimierungsgebot berücksichtigen.

Eine Hilfestellung bei der Festlegung bieten die „Leitlinien zum Umgang bei Abweichungen nach Trinkwasserverordnung - Vollzug der §§ 62 bis 68 TrinkwV“. Die Leitlinien enthalten toxikologisch abgeleitete Höchstwerte, deren Einhaltung über einen Zeitraum zehn Jahren keine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt [32].



Wie lange darf eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zugelassen werden?

Die Frist ist **so kurz wie möglich** zu bemessen und darf **drei Jahre nicht überschreiten**.

Vor Ablauf der Zulassung der Abweichung prüft das Gesundheitsamt, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden und der Grenz- oder Höchstwert für den betreffenden Parameter wieder eingehalten wird (§ 66 Abs. 2 Satz 2 und 3). Wird der Grenz- oder Höchstwert weiterhin nicht eingehalten und ist der erste Zulassungszeitraum von drei Jahren ausgeschöpft, kann das Gesundheitsamt unter den folgenden Voraussetzungen nochmals eine Abweichung für höchstens drei Jahre zulassen (§ 66 Abs. 3):

1. Es liegen außergewöhnliche Umstände vor und
2. es wird eine Zustimmung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle eingeholt und
3. die Ursache der Nichteinhaltung des Grenz- oder Höchstwerts ist zurückzuführen auf
 - ein neues Trinkwassereinzugsgebiet oder
 - eine nachweislich neue Verunreinigungsquelle im Trinkwassereinzugsgebiet oder
 - einen Parameter, der erstmals nach dem 24. Juni 2023 zu untersuchen war.

Ist eine der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die nochmalige Zulassung einer Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für den betreffenden Parameter nicht möglich.



Welche Angaben müssen in der Zulassung einer Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter enthalten sein?

Die notwendigen Angaben in Bezug auf den betroffenen chemischen Parameter finden sich in **§ 66 Abs. 4**. Sind dem Gesundheitsamt diese Angaben zum Teil nicht bekannt, hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage diese dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Die Angaben nach § 66 Abs. 4 müssen gem. Abs. 5 in der Zulassung einer Abweichung nicht enthalten sein, wenn das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Wasserversorgung nicht unterbrochen werden muss und
2. die Abweichung mittels Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 binnen 30 Tagen behoben werden kann und
3. der betreffende Grenz- oder Höchstwert in den zwölf Monaten, die der Nichteinhaltung vorangegangen sind, an höchstens 30 Tagen nicht eingehalten war.

Da das Gesundheitsamt bereits festgestellt hat, dass die Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht besorgen lässt (siehe § 66 Abs. 1 Nr. 1), kommen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63, zu denen eine Unterbrechung der Wasserversorgung zählt, nicht in Betracht. Das erste Kriterium dürfte somit durchgängig erfüllt sein.



Müssen die zugelassenen Abweichungen von Grenz- oder Höchstwerten für chemische Parameter bei den Berichtspflichten nach TrinkwV berücksichtigt werden?

Ja. Sowohl die erstmalige Zulassung nach § 66 Abs. 1 als auch die nochmalige Zulassung nach § 66 Abs. 3, jeweils einschließlich der Angaben nach § 66 Abs. 4, sind vom Gesundheitsamt gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle berichtspflichtig, sofern Wasserversorgungsgebiete betroffen sind, in denen pro Tag mindestens 10 m³ Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5).



Was ist zu beachten, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Verlängerung der Zulassung einer Abweichung von einem Grenz- bzw. Höchstwert für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 TrinkwV bzw. § 7 Abs. 3 TrinkwV nicht erfüllt sind?

Sind die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 nicht vollständig erfüllt, **kann** das **Gesundheitsamt keine Abweichung** von einem Grenz- bzw. Höchstwert für einen chemischen Parameter erstmalig bzw. nochmalig **zulassen**. Unabhängig davon gilt jedoch in jedem Fall, dass das Gesundheitsamt unverzüglich anordnet, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiedereinhaltung des Grenz- bzw. Höchstwerts getroffen werden (§ 65 Abs. 2 Satz 1).

Ist aufgrund der Nichteinhaltung des Grenz- oder Höchstwerts nach der Beurteilung gemäß § 62 Abs. 1 TrinkwV eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen, aber eine der anderen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 nicht erfüllt, verbleibt lediglich die Anordnung von Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 Satz 1.

Anordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 63, beispielsweise eine Unterbrechung des Betriebs der betroffenen Wasserversorgungsanlage, kommen nur in Betracht, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist.

35. Gefahrenabwehr im Hinblick auf Legionellen

Einschlägig für die Gefahrenabwehr im Hinblick auf Legionellen ist § 68. Die §§ 62 bis 66 sind bei diesem Sachverhalt nicht anwendbar. Kommt der Betreiber seinen Handlungspflichten nicht nach, kann ihn das Gesundheitsamt dazu auffordern. § 68 Abs. 2 enthält eine Ermächtigung zur Anordnung für Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, § 68 Abs. 3 – sofern erforderlich – für sofortige Maßnahmen bei Betroffenheit von Risikogruppen.

Es gibt durch die 2. Verordnung zur Novellierung der TrinkwV keine Rechtsgrundlage für eine unmittelbare, damit aktuelle Information zum Ergebnis von Untersuchungen des Trinkwassers auf Legionellen (*eine solche wird durch die nächste Änderung der TrinkwV wieder erwartet*). Der Betreiber hat im Fall eines Erreichens des technischen Maßnahmenwerts erst dann zu informieren und über evtl. Einschränkungen in Kenntnis zu setzen, wenn ihm das Ergebnis der Risikoabschätzung vorliegt (§ 52 Abs. 3). Das Gesundheitsamt hat, ggf. durch Anordnung, sicherzustellen, dass der Betreiber dieser Informationspflicht nachkommt (§ 67 Abs. 1).

Nach § 68 Abs. 2 kann das Gesundheitsamt eine Information der Verbraucher erwirken, wenn Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind (Kontamination ab ca. 10.000 KBE/100 ml). Die sofortige Information der betroffenen Verbraucher legt das Ministerium für solche Fälle dann ebenfalls als Maßnahme zum Gesundheitsschutz aus.

Die Ermächtigung zur Anordnung einer sofortigen Information gemäß § 68 Abs. 3, wenn Sofortmaßnahmen erforderlich sind, setzt die Betroffenheit von Risikogruppen voraus (Überschreitung TMW und Betroffenheit Risikogruppen). Welches Ausmaß einer Kontamination hier bereits die Durchsetzung von Sofortmaßnahmen auslöst (ggf. bereits bei Kontamination von weniger als ca. 10.000 KBE/100 ml), entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.

Bei reinen Wohngebäuden ist in der Regel für das Gesundheitsamt aber nicht erkennbar, ob und inwieweit Risikogruppen betroffen sind. § 68 Abs. 3 wird in solchen Fällen in der Regel nicht als Grundlage für die Forderung einer Information der betroffenen Verbraucher geeignet sein.

Natürliche Radioaktivität in Trinkwasser

Fachliche Grundlage dieses Abschnitts ist neben der TrinkwV der Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von Radioaktivität im Trinkwasser, Stand Januar 2017 [37].

Bisher schon nach der Trinkwasserverordnung geltende Melde- und Anzeigepflichten des Betreibers gegenüber dem Gesundheitsamt sowie Informationspflichten gegenüber betroffenen Verbrauchern einer Wasserversorgungsanlage gelten auch bezüglich der radioaktiven Stoffe.

36. Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe (zu § 32)

Durch eine Erstuntersuchung hat der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, die festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe eingehalten werden. Die Erstuntersuchung ist zu beginnen (§ 32 Abs. 3):

- innerhalb von drei Monaten nach der **Inbetriebnahme** der Wasserversorgungsanlage
- erneut, innerhalb von drei Monaten, nach **wesentlichen Änderungen** der Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können.

Untersuchungspflichten bei zentralen Wasserversorgungsanlagen bestehen, wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines Parameterwerts für radioaktive Stoffe festgestellt wurde. Hinsichtlich des überschrittenen Parameterwerts sind dann regelmäßige Untersuchungen des Trinkwassers erforderlich. (§32 Abs. 6)

37. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht (zu § 33)

Die Erstuntersuchungen sind auch bei zentralen Wasserversorgungsanlagen nicht erforderlich, soweit das Gesundheitsamt für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage von

- repräsentativen Erhebungen,
- Überwachungsdaten oder
- anderen zuverlässigen Informationen

festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

Solche Daten können frühere Untersuchungen, Hinweise auf entsprechende geologische Gegebenheiten oder des Arbeitsschutzes (Radon in Wasserwerken) oder eine Kombination aus den genannten Quellen sein.

Auf derselben o. g. Grundlage, ggf. ergänzt durch vorherige vom Wasserversorgungsunternehmen beauftragte Untersuchungen, kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage beantragen, dass bereits die Erstuntersuchung oder – sofern bereits erste Untersuchungen vorliegen, die eine Einhaltung oder maximal geringfügige Überschreitung der Parameterwerte belegen – regelmäßige Untersuchungen entfallen können.

§ 33 Abs. 1 steht unabhängig von Abs. 2. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt nach Abs. 1 eigenständig tätig werden kann und unter bestimmten Voraussetzungen den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage von der Pflicht zur Untersuchung gemäß § 32 Abs. 1 befreien kann, ohne dass der Wasserversorger einen Antrag stellen muss.

38. Untersuchungsstellen für Radioaktivität

Die Untersuchungen im Hinblick auf die Einhaltung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe, einschließlich der Probenahme, dürfen nach § 39 Abs. 1 nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Amtliche Untersuchungen werden in Baden-Württemberg am CVUA Freiburg und CVUA Stuttgart durchgeführt.

39. Aufgaben der Gesundheitsämter

Überwachung von Wasserversorgungsanlagen (§ 57)

Die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe kann entfallen, wenn das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in dem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen (§ 33 Abs. 1).

Die Gesundheitsämter beziehen die Überwachung der Radioaktivität

- bei zentralen Wasserversorgungsanlagen, sofern dort regelmäßige Untersuchungen notwendig sind, und
- bei dezentrale Wasserversorgungsanlagen, sofern eine Untersuchung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe für dezentrale Wasserversorgungsanlagen angeordnet wurde,

in die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen ein.

Zudem können auch sonstige Wasserversorgungsanlagen ebenfalls in die Überwachung einbezogen werden. Betretungsrecht für das Gesundheitsamt sowie Mitwirkungspflichten des Betreibers der Wasserversorgungsanlage nach § 58 gelten entsprechend.

Da sich die Konzentration der Radionuklide im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht, kann die Einhaltung der Parameterwerte durch Untersuchungen nach Abschluss der Aufbereitung (am

Wasserwerksausgang) bzw. an der Stelle, an der auch die Untersuchung der nicht auf die Radioaktivität bezogenen Parameter erfolgt, nachgewiesen werden.

Die Radon-222-Aktivitätskonzentration verringert sich in der Regel bei der Verteilung zwischen dem Ende der Aufbereitung und der Zapfstelle des Endverbrauchers. Ursachen hierfür sind die kurze Halbwertszeit von Radon-222 (3,82 Tage) und das Ausgasen in drucklosen Einrichtungen zur Wasserspeicherung (insbesondere bei turbulenten Wassereinflüssen in Wasserbehälter, z. B. Hochbehälter). In Einzelfällen, bei denen der Radon-222-Parameterwert von 100 Bq/l am Ende der Aufbereitung überschritten wird, kann es sinnvoll sein, die Einhaltung des Parameterwerts im Leitungsnetz oder am Ausgang von Hochbehältern oder anderen Einrichtungen zur Wasserspeicherung zu prüfen.

Überschreitung eines Parameterwerts

Für die Untersuchung im Hinblick auf die Richtdosis durch natürliche Radionuklide können unterschiedliche Verfahren angewandt werden:

Screening-Verfahren (Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration) mit oder ohne Bestimmung von Einzelnukliden oder Bestimmung von Einzelnukliden. Prüfwerte sind je nach Art des Verfahrens festgelegt.

Prüfwert für das Screening-Verfahren <u>ohne</u> weitere nuklidspezifische Untersuchungen	0,05 Becquerel/l
Prüfwert für das Screening-Verfahren <u>mit Bestimmung der Aktivitätskonzentrationen für Blei-210 und Radium-228</u>	0,1 Becquerel/l

Eine Überschreitung des o. g. Prüfwertes für die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration ist aber nur in den wenigsten Fällen gleichbedeutend mit einer Überschreitung des Parameterwertes der Richtdosis von 0,1 mSv/a, da die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration häufig durch die radiologisch vergleichsweise weniger bedeutsamen Uran-Nuklide dominiert wird. Schätzt man anhand der folgenden Formeln deren Beiträge an der Richtdosis ab (der Urangehalt sollte aus der chemischen Untersuchung bekannt sein), ist eine Aussage zur Einhaltung des Parameterwerts möglich:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag Uran an "Gesamt-Alpha" [in Bq/l]} &= \text{Urangehalt [in } \mu\text{g/l]} \times 0,025 \\ \text{Rest-"Gesamt-Alpha" (aus Blei, Radium usw.) [in Bq/l]} &= \text{Messwert} - \text{Beitrag Uran} \end{aligned}$$

Liegt der Rest-"Gesamt-Alpha" deutlich unter dem Prüfwert, ist eine Überschreitung des Parameterwerts für die Richtdosis nicht zu erwarten.

Mehr Sicherheit über die Einhaltung des Parameterwerts für die Richtdosis erhält man durch Bestimmung der Einzel-Radionuklide. Da davon ausgegangen werden kann, dass deren Verhältnis untereinander stabil ist, ist im Rahmen der Erstuntersuchung die Durchführung einer Einzelnuklidbestimmung ausreichend, sollte der Prüfwert im Mittel überschritten sein.

Bei Überschreitung der Parameterwerte für Radon-222 oder der Richtdosis in einem Wasserversorgungsgebiet prüft das Gesundheitsamt, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert (§ 62 Abs. 3). Dabei soll berücksichtigt werden, dass der festgelegte Dosisrichtwert von 0,1 mSv im Kalenderjahr nur einen Bruchteil der gesamten natürlichen Strahlenexposition der Bevölkerung (im Mittel 2,1 mSv im Kalenderjahr) beträgt. In Abhängigkeit von dem Grad der Nichteinhaltung der Parameterwerte und vom technischen Aufwand zur Reduzierung der betreffenden Radionuklidgehalte können Nichteinhaltungen für Übergangszeiträume oder gegebenenfalls auch dauerhaft hingenommen werden (vgl. Empfehlungen bei Nichteinhaltung der Parameterwerte der (Gesamt-)Richtdosis und/oder Radonaktivitätskonzentration aus dem Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von Radioaktivität im Trinkwasser).

Informationspflichten des Gesundheitsamts (§ 67 Abs. 3)

Liegen dem Gesundheitsamt für ein Wassereinzugsgebiet Anhaltspunkte vor, z. B. Informationen aus dem ständigen Umweltmonitoring oder Überschreitungen von Parameterwerten in der Umgebung, dass unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes ein Risiko für die menschliche Gesundheit der Personen bestehen könnte, die sich aus einer Eigenwasserversorgungsanlage selbst versorgen, informiert es die Betreiber dieser Wasserversorgungsanlage über das mögliche Risiko und eventuelle Vorsorgemaßnahmen.

Literatur

1. Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
2. Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435/1)
3. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de
4. DVGW-Twin Nr. 13 (Stand April 2018), Anforderungen an die Absicherung der Trinkwasser-Installation und des Trinkwassernetzes bei Nutzung in der Vieh- und Landwirtschaft; <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/twin13-1805.pdf> [abgerufen am 07.08.2023]
5. Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 159)
6. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231/1)
7. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382 vom 3. März 2021 (ABl. L 74/3)
8. Umweltbundesamt (2021), Relevanz der gewerblichen Textil- und Geschirrrreinigung am Eintrag von Phosphat und anderen Phosphorverbindungen (P) in das Abwasser; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-06-24_texte_98-2021_gewerbliche_phosphat_eintraege.pdf [abgerufen am 28.08.2023]
9. Umweltbundesamt (2014), Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen); https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_kleinanlagen_122014.pdf [abgerufen am 28.08.2023]

10. Umweltbundesamt (2021), Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_trinkwasserbrunnen.pdf [abgerufen am 16.05.2024]
11. DVGW (2022), Merkblatt W 274: Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen
12. DVGW (2021), Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen; <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/twin15-2103.pdf> [abgerufen am 05.10.2023]
13. AVBWasserV - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2073)
14. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 11)
15. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung (ZustVO TrinkwV) vom 4. Dezember 2023
16. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt (2018), Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen), Leitfaden für Gesundheitsämter; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/anlage_2_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_df_anlagen.pdf [abgerufen am 05.10.2023]
17. Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Verwaltungsvorschrift zur Wahrnehmung der behördlichen Überwachung gemäß § 54b Infektionsschutzgesetz im Bereich der Eisenbahnen des Bundes (VV IfSG) (Stand: 01.07.2020)
18. Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV) vom 4. Dezember 2023
19. CVUA Stuttgart, T. Nietner (2023), Bisphenol A im Trinkwasser – Ein Problem nach Sanierung von Hausinstallationen mit Epoxidharz; https://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=1&Thema_ID=2&ID=3817&lang=DE&Pdf=No [abgerufen am 31.08.2023]

20. Umweltbundesamt (2013), Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen – Empfehlungen für Betrieb und Nutzung; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/gesundnes_trinkwasser_barrierefrei_mai_2013.pdf
Vorlage Formblatt: <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/add/4212-0.pdf> [abgerufen am 25.08.2023]
21. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 12. Juni 2018 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622, 631)
22. Umweltbundesamt (2019), Trinkwasser: Rechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Regelwerke; <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagen-empfehlungen-regelwerk> [abgerufen am 28.08.2023]
23. Bundesministerium der Justiz (2008), Handbuch der Rechtsförmlichkeit; https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Handbuch_der_Rechtsfoermlichkeit.html [abgerufen am 08.01.2024]
24. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
25. Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH); M. Exner, M. Hippelein, K. Rühling, S. Pleischl, C. Herr, W. Popp, P. Walger, Stellungnahme der DGKH: Legionellosen und Energiesparmaßnahmen, Version vom 02. September 2022; https://www.krankenhaushygiene.de/pdffdata/2022_09_04_Stellungnahme-Legionellen-und-Energiesparma%C3%9Fnahmen.pdf [abgerufen am 18.10.2023]
26. Stellungnahme des Umweltbundesamt (2011), Energiesparen bei der Warmwasserbereitung – Vereinbarkeit von Energieeinsparung und Hygieneanforderungen an Trinkwasser; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/warmwasserbereitung_energiesparen_stellungnahme_uba.pdf [abgerufen am 19.10.2023]
27. Bundesrat (2023), Amtliche Begründung zur zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung; <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0068-23.pdf> [abgerufen am 22.01.2023]
28. Umweltbundesamt (2024), Hinweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Einbringungsverbot gem. § 13 Absatz 5 TrinkwV; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/twk_2023_20_240506_empfehlung_hinweise_ausnahmegenehmigungen_vom_einbringungsverbot.pdf [abgerufen am 21.05.2024]

29. Umweltbundesamt (2023), Bewertungsgrundlagen und Leitlinien; <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/bewertungsgrundlagen-leitlinien#einfuehrung> [abgerufen am 29.08.2023]
30. Umweltbundesamt (2023), Fragensammlung Prüf- und Zertifizierungspraxis bei Produkten im Kontakt mit Trinkwasser: Umsetzung der Bewertungsgrundlagen und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/faq_version_8.pdf [abgerufen am 12.12.2023]
31. Umweltbundesamt (2023), Bekanntmachung Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023); https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/liste_zulaessiger_aufbereitungsstoffe_und_desinfektionsverfahren_nach_ss_20_trinkwasserverordnung_trinkwv.pdf [abgerufen am 17.10.2021]
32. Umweltbundesamt (2026), Empfehlungen zum Umgang mit Abweichungen nach Trinkwasserverordnung – Vollzug der §§ 62 bis 68 TrinkwV; https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/260211_UBA_Empfehlungen_%C2%A7%C2%A762-68_nach_Freigabe_final_0.pdf [abgerufen am 12.03.2026]
33. Umweltbundesamt (2025), Durchführung einer Risikoabschätzung in Bezug auf Legionella spec. gemäß § 51 Trinkwasserverordnung; https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/5620/dokumente/uba-empfehlung_risikoabschaetzung_ohne_aenderungen_trinkwv_2025_internet_0.pdf [abgerufen am 31.03.2026]
34. Landeshauptstadt Stuttgart, Gesundheitsamt (2016), Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen; <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/merkblatt-trinkwasser-auf-festveranstaltungen.pdf> [abgerufen am 01.12.2023]
35. Umweltbundesamt (2006), Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit Hygienisch-mikrobiologische Untersuchung im Kaltwasser von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 TrinkwV 2001 bereitgestellt wird; <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/kaltwasser.pdf> [abgerufen am 03.01.2024]

36. Umweltbundesamt (2017), Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf *Pseudomonas aeruginosa*, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser (Stand: Juni 2017); https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/empfehlung_zur_risikoeinschaetzung_pseudomonaden.pdf [abgerufen am 06.12.2023]
37. Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser bei der Umsetzung der Trinkwasserverordnung; Empfehlung von BMUB, BMG, BfS, UBA und den zuständigen Landesbehörden sowie DVGW und BDEW (Stand: Januar 2017); <https://www.bmuv.de/download/leitfaden-zur-untersuchung-und-bewertung-von-radioaktiven-stoffen-im-trinkwasser-bei-der-umsetzung-der-trinkwasserverordnung> [abgerufen am 05.03.2024]
38. Umweltbundesamt (2025), Coliforme Bakterien - Bewertung und Vorgehen bei Nachweis im Trinkwasser; Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission (Stand: 21. Januar 2025); https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/uba-empfehlung_coliforme_bakterien_-_bewertung_und_vorgehen_bei_nachweis_im_trinkwasser.pdf [abgerufen am 09.10.2025]
39. Umweltbundesamt (2018), Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel („Probennahmeempfehlung“); Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission (Stand: 18. Dezember 2018); https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/5620/dokumente/probennahmeempfehlung_rev01.pdf [abgerufen am 22.09.2026]

Abkürzungen

a. a. R. d. T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BPA	Bisphenol A
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EBA	Eisenbahnbundesamt
E. coli	Escherichia coli
GA	Gesundheitsamt
LGA	Landesgesundheitsamt
MLR	Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz BW
TMW	Technischer Maßnahmenwert
TW-RL	Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184
TZW	Technologiezentrum Wasser
UBA	Umweltbundesamt
WVA	Wasserversorgungsanlage

Fragen

Die im Text behandelten Fragen sind nachfolgend noch einmal unter Nennung der entsprechenden Seitenzahl zusammengefasst.

Was bedeutet das Fehlen einer erforderlichen, den a. a. R. d. T. entsprechenden Sicherungseinrichtung?.....	3
Welche Vorgaben gibt es für die öffentliche (Trink-)Wasserabgabe in Gebäuden?	3
Ist eine Genehmigung gemäß § 3a Abs. 2 LMHV auch für das in der Milchküche eines milchwirtschaftlichen Betriebs verwendete Wasser möglich?	5
Welche Auswirkungen kann eine Genehmigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 haben?	5
Welche Art der Wasserversorgungsanlage, dezentrale kleine Wasserversorgungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage, werden den folgenden Beispielen zugeordnet?.....	8
Sind Wassergemeinschaften, Wasserverbände und/oder Wasservereine mit den von Genossenschaften geführten Wasserversorgungen gleichzusetzen?	10
Kann bei einer Eigenwasserversorgungsanlage der Trinkwasserbrunnen in einen Brauchwasserbrunnen umgewandelt und die Trinkwasserversorgung durch Mineralwasser sichergestellt werden?	10
Welche Anforderungen gelten an mobile „Handwaschbecken“ für Heilpraktiker oder Tattoo-Studios?	11
Welches Gesundheitsamt ist für mobile Wasserversorgungsanlagen zuständig?	12
Ist das Gesundheitsamt auch für mobile Schankanlagen und Verkaufsstände für Lebensmittel zuständig?	13
Was sind Trinkwasserbrunnen?.....	13
Wer ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage?	15
Eine Gaststätte, saisonal betrieben und verpachtet, bezieht sein Trinkwasser aus zwei Tanks (ca. 5 m³). Diese werden entsprechend den a. a. R. d. T. befüllt und das Wasser nochmals gechlort. Da der Eigentümer dort ganzjährig lebt, ist dieser Betrieb als dezentrale WVA eingestuft. Vertraglich ist nichts festgelegt. Ist der Pächter aufgrund der tatsächlichen Gewalt nach § 854 BGB der Betreiber oder der Eigentümer?	16
Handelt es sich bei einer Besonderen Wohnform um eine öffentliche oder ausschließlich gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV?	18
Welche Pflichten des Betreibers einer Gebäudewasserversorgungsanlage bestehen bei öffentlicher Tätigkeit im Vergleich zur ausschließlich gewerblichen Tätigkeit?	19

Welche Rechtsvorschriften sind bei der Abgabe von Trinkwasser an Mitarbeitende in Arbeitsstätten zu beachten?	20
Was ist korrosives Wasser und welche Folgen zieht es mit sich?	30
Ist die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens anzeigepflichtig?	31
Muss das Gesundheitsamt tätig werden, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass bei Planung, Bau oder Betrieb einer Wasserversorgungsanlage Anforderungen des technischen Regelwerks nicht eingehalten werden?	35
Gelten die Anforderungen der UBA-Bewertungsgrundlagen auch für bestehende Anlagen?	39
Besteht in Deutschland für Produkte im Kontakt mit Rohwasser oder Trinkwasser eine Zertifizierungspflicht?	40
Reicht eine Beschichtung von alten Bleileitungen aus?	41
Wann endet eine nach § 21 Abs. 5 zugelassene Ausnahme durch das Gesundheitsamt?	44
Reicht bei Vorhandensein mehrerer Filter die Untersuchung des Sammelfiltrates aus?	45
Gehört eine Betrachtung der quantitativen Versorgungssicherheit (Dargebot) verpflichtend zum Risikomanagement dazu?	50
Müssen Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste im Untersuchungsplan aufgenommen werden?	50
Sind Untersuchungsergebnisse zu Parametern, die im Rahmen des Risikomanagements zusätzlich im Untersuchungsplan aufgenommen werden, dem Gesundheitsamt zu melden?	51
Müssen Parameter, die im Rahmen des Risikomanagements aus dem Untersuchungsplan gestrichen wurden, gar nicht mehr untersucht werden?	51
Wie weit kann für einen Parameter die Untersuchungshäufigkeit reduziert werden?	52
Müssen Betriebe, die eine zentrale Wasserversorgungsanlage betreiben, das Trinkwasser aber nur innerhalb des eigenen Unternehmens nutzen, auch der Pflicht zum Risikomanagement nachkommen?	52
Muss das zuständige Gesundheitsamt bereits bei der Durchführung des Risikomanagements durch den Betreiber beteiligt werden?	52
Muss der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ohne eigene Gewinnung auch ein Risikomanagement durchführen?	52
Wer stellt ein Programm für betriebliche Untersuchungen auf?	53
Wie ist ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufzustellen?	53
Wer überprüft das Programm für betriebliche Untersuchungen?	54

Welche regelmäßigen Informationspflichten obliegen speziell dem Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 Buchstabe e, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit (z. B. Vermietung) abgegeben wird?	56
Gilt die Pflicht zur Aufstellung eines Maßnahmenplans auch für eine Gemeinde, der innerhalb eines Zweckverbands lediglich die Wasserteilung im Ortsnetz und ggf. den Betrieb der Speicherbehälter obliegt?	58
Deckt der Maßnahmenplan nur die Handlungsoptionen im Fall einer notwendigen Unterbrechung der Trinkwasserversorgung ab?	59
Soll im Maßnahmenplan nur die Notwendigkeit einer Ersatzversorgung oder Unterbrechung aufgrund einer Verunreinigung/Kontamination berücksichtigt werden?	59
Wann sind Verbraucher nach Erreichen des technischen Maßnahmenwerts des Parameters Legionella spec. zu informieren?	62
Kann beispielsweise bei Befunden ab 1000 KBE/100 mL eine schriftliche Risikoabschätzung vom Gesundheitsamt eingefordert werden, ggf. auf Grundlage der UBA Empfehlung?	63
Wenn der Betreiber versäumt, die Risikoabschätzung zu erstellen, muss das Gesundheitsamt diese Prüfung vom Betreiber einfordern?	63
Inwieweit spielt bei der Risikoabschätzung oder in der Prüfung des Gesundheitsamts (ob Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind) der Gesundheitszustand der betroffenen Verbraucher eine Rolle (z. B. im Fall von betreutem Wohnen/Altenheim)?	63
Sind Nichttrinkwasseranlagen auch bei der Überwachung durch das Gesundheitsamt zu berücksichtigen?	67
Welche Probennahmestellen (Übergabestelle oder/und Zapfhahn) sind konkret zu untersuchen?	73
Wer ist Adressat einer Anordnung bei Sachverhalten zu Gebäudewasserversorgungslagen im Fall einer Eigentümergemeinschaft?	75
Wie ist vorzugehen, wenn dem Gesundheitsamt eine Nichteinhaltung eines Grenz- oder Höchstwerts für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 bzw. § 7 Abs. 3 bekannt wird?	78
Bis zu welchem Wert darf eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zugelassen werden?	78
Wie lange darf eine Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter zugelassen werden?	78
Welche Angaben müssen in der Zulassung einer Abweichung vom Grenz- oder Höchstwert für einen chemischen Parameter enthalten sein?	79
Müssen die zugelassenen Abweichungen von Grenz- oder Höchstwerten für chemische Parameter bei den Berichtspflichten nach TrinkwV berücksichtigt werden?	79

Was ist zu beachten, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Verlängerung der Zulassung einer Abweichung von einem Grenz- bzw. Höchstwert für einen chemischen Parameter nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 TrinkwV bzw. § 7 Abs. 3 TrinkwV nicht erfüllt sind? 79

Abbildungen

Abbildung 1 Abgrenzung Trinkwasserrecht.....	1
Abbildung 2 Flüssigkeitskategorien und die dafür nötigen Sicherungseinrichtungen nach DIN EN 1717.....	2
Abbildung 3: Mobile Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 Buchst. d TrinkwV	11
Abbildung 4 Beispiel für eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage auf einem Volksfest [nach 12]15	
Abbildung 5 zuständige Betreiber einer Wasserversorgungsanlage	16
Abbildung 6 Stelle der Weiterleitung nach § 2 Nr. 4 Buchst. b TrinkwV	17
Abbildung 7 Beispiel für die Zuständigkeit zur Untersuchungspflicht hinsichtlich Legionellen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit.....	19
Abbildung 8 Trinkwasser- und Nichttrinkwasserinstallation innerhalb eines Gebäudes	21
Abbildung 9 Aufbau der Trinkwasserüberwachung in Baden-Württemberg.....	22
Abbildung 10 Anzeigepflichten nach § 11 Abs. 1 für zentrale, dezentrale, Eigen- und Gebäudewasserversorgungsanlagen (öffentliche Tätigkeit)	31
Abbildung 11 Beispiele zum Einbringungs- und Verwendungsverbot nach § 13 Abs. 5	37
Abbildung 12 Vorgänge bei denen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren eingesetzt werden dürfen	42
Abbildung 13 Informationspflichten des Betreibers nach § 45 Abs. 1 bis 3	55
Abbildung 14 Gründe für ein Abgabeverbot des Trinkwassers nach § 49	57
Abbildung 15 Informationen der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts (§ 52)	60
Abbildung 16 Wasserversorgungsanlagen, die durch das Gesundheitsamt überwacht werden müssen	67
Abbildung 17 Übersicht über den Berichtsplan des Gesundheitsamtes und den Untersuchungsplan der Betreiber	73
Abbildung 18 Gründe für unverzügliche Beurteilung von Gefährdungen und Risiken durch das Gesundheitsamt.....	76
Abbildung 19 Zulassung einer Abweichung von Grenz- oder Höchstwerten für chemische Parameter	77

Tabellen

Tabelle 1 Untersuchungsprogramm für Rohwässer	27
Tabelle 2 Mikrobiologische Kriterien zur Priorisierung für Messprogramme I und I a, [Bakterien / 100 ml].....	28
Tabelle 3 Mikrobiologische Kriterien zur Priorisierung für Messprogramm II, [Bakterien/100 ml].....	28
Tabelle 4 Übersicht über die Aufzeichnungspflichten des Betreibers (§ 25) und die Informationen der Anschlussnehmer und Verbraucher über die Aufbereitung (§ 26)	47
Tabelle 5 Übersicht über den Umfang und die Häufigkeit der Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 55	68

Anlagen

Anlage 1 Bakteriologische Verfahren zur Untersuchung von Trinkwasser (zu Kapitel 5).....	98
Anlage 2 Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen nach § 11.....	100
Anlage 3 Anzeige nach § 11 Abs. 1 für Gebäudewasserversorgungsanlage.....	102
Anlage 4 Anzeige nach § 11 Abs. 1 für zentrale oder kleine Wasserversorgungsanlagen	104
Anlage 5 Anzeige nach § 11 Nr. 2 für mobile Trinkwasserversorgungsanlagen.....	106
Anlage 6 Anzeige nach § 11 Abs. 3 TrinkwV für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen	108
Anlage 7 Anzeige nach § 12 TrinkwV für Nichttrinkwasseranlagen	110
Anlage 8 Übersicht über Anzeige- bzw. Meldepflichten für den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage	112
Anlage 9 Empfehlung zum Umfang von Maßnahmenplänen nach § 50TrinkwV	115
Anlage 100 Textbeispiel für eine Information betroffener Verbraucher durch den Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit im Fall einer Legionellenkontamination.....	118

Anlage 1 Bakteriologische Verfahren zur Untersuchung von Trinkwasser (zu Kapitel 5)

Parameter	<i>E. coli</i> und coliforme Bakterien		Enterokoken	<i>Clostridium perfringens</i>	Koloniezahlen bei 22°C und 36°C
Anforderungen für Trinkwasser	0 MPN oder Bakterien/100 ml		0 KBE/100 ml	0 KBE/100 ml	< 100 KBE/ml
Methode nach	EU-Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässer-Richtlinie) (*)	DIN EN ISO 9308-2:2014-06 (Colilert®-18/Quantitray®)	DIN EN ISO 7899-2:2000-11 oder Alternativverfahren	DIN EN ISO 14189:2016-11 oder Alternativverfahren	DIN EN ISO 6222:1999-07 oder nach § 15 Abs. 1c
Nährmedium	Methylumbelliferyl-β-D-Glucuronid (Laurylsulfat-MUG-Bouillon)	ortho-Nitriphenol-β-D-Galaktopyranosio (ONPG) - und Methylumbelliferyl-β-D-Glucuronid (Laurylsulfat-MUG-Bouillon)	Slanetz-Bartley-Agar Galle-Äsculin-Azid-Agar	TSC-Agar Nachweis von Saurer Phosphatase	1. Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder 2. Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden
Verfahren	MPN-Mikrotiterplatten	MPN	Membranfiltration	Membranfiltration	Plattenguss
Definition	<i>E. coli</i> : Fluoreszenz	Coliforme Keime: Gelbfärbung <i>E. coli</i> : Gelbfärbung und Fluoreszenz	Rote, kastanienbraune oder rosafarbene Kolonien auf Slanetz-Bartley-Agar, gelbbraune bis schwarze Färbung des Galle-Äsculin-Azid-Agar	schwarze oder graue bis gelb-braune Kolonien auf TSC, nach Übertragung auf mCp-Agar rote Verfärbung durch Bedampfung Enzym Saure Phosphatase positiv	Zählung der Kolonien bei 6 bis 8facher Lupenvergrößerung

Parameter	<i>E. coli</i> und coliforme Bakterien		Enterokoken	<i>Clostridium perfringens</i>	Koloniezahlen bei 22°C und 36°C
Quantifizierung	ja	ja	ja	ja	ja
Zeitbedarf	2 Tage	1 Tag	2 Tage	1 Tag (ggf. 2 Tage)	2 Tage (20°C u. 36°C) 7 Tage (20°C)

(*) gemäß UBA-Empfehlungen (Bundesgesundheitsblatt 10/1995),
modifiziert: 1 x 100 ml, 3 x 10 ml, 3 x 1 ml und 3 x 0,1 ml

Anlage 2 Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen nach § 11

§ 2 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	erstmalige Errichtung	erstmalige Inbetrieb- nahme und Wiederin- betriebnahme Abs. 1 Nr. 2	bauliche/betriebs- technische Verän- derung an Trink- wasser führenden Teilen Abs. 1 Nr. 3	Eigentums- oder Nutzerwechsel	Stilllegung	Betriebsdauer
		Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 1	Abs. 2 Nr. 1 Abs. 3 Nr. 2	Abs. 2 Nr. 2	Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Nr. 4	Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 Nr. 4 Abs. 3 Nr. 5	Abs. 3 Nr. 3
		spätestens 4 Wochen im Voraus so früh wie möglich	spätestens 4 Wochen im Voraus so früh wie möglich	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wo- chen im Voraus so früh wie möglich	Spätestens 3 Tage danach	so früh wie möglich
a	Zentrale Wasserversorgungs- anlage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale Wasserversor- gungsanlage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Eigenwasserversorgungsan- lage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Wasserversorgungs- anlage (§ 11 Abs. 2)	NEIN	JA (gewerblich oder öffent- lich)	JA (gewerblich oder öf- fentlich)	NEIN	JA	NEIN
e	Gebäudewasserversorgungs- anlagen* (§ 11 Abs. 1 wenn öffentlich)	JA (wenn öf- fentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öf- fentlich)	NEIN
f	zeitweilige Wasserversor- gungsanlage** (§ 11 Abs. 3)	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA
§ 2 Nr. 10 Buchstabe a	Nichttrinkwasseranlage (§ 12)	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN

* Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von den Sätzen 2 und 3 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahme nachgeholt werden

** Ist der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von Satz 2 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahme nachgeholt werden

Anlage 3 Anzeige nach § 11 Abs. 1 für Gebäudewasserversorgungsanlage

Absender/in (Betreiber):

Name, Vorname:

ggf. Firma:

Straße Nr.:

PLZ/ Ort:

Telefon/E-Mail:

Anzeige nach § 11 Abs. 1 TrinkwV für Gebäudewasserversorgungsanlage bei öffentlicher Tätigkeit☐ Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person

An (Stadt / Landkreis)

Abteilung

Straße / Postfach

PLZ, Ort

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/ Ort

- Anlage(n)

1. Standort der Anlage:

 Anschrift

 PLZ/ Ort

 Gebäude / Gebäudeteil
2. Ansprechperson vor Ort:

 Name, Vorname

 Anschrift

 PLZ/ Ort

 Telefon/ Fax

 E-Mail
3. Hiermit zeige ich folgendes an:

- ☐ Errichtung/Inbetriebnahme einer neuen Anlage
☐ (Teil-)Stilllegung einer Anlage
☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage nach
 ☐ baulicher Änderung
 ☐ betriebstechnischer Änderung

 Kurzbeschreibung der Änderung
 (ggf. auf gesondertem Blatt detailliert beschreiben)

- ☐ Bauliche oder betriebstechnische Veränderung an
 Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversor-
 gungsanlage

 Kurzbeschreibung der Änderung
 (ggf. auf gesondertem Blatt detailliert beschreiben)

 Telefon/ Fax

am/zum:

 Datum
4. Herkunft des Trinkwassers:

- ☐ zentrale Wasserversorgung
☐ eigener Brunnen
☐ Sonstiges: _____

5. Allgemeines:

- a) Ca. wie viele Verbraucher werden aus dieser Anlage versorgt? _____
 b) Leben sie alle in einem Haushalt?
 ☐ ja / ☐ nein
 c) Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch (in m³) pro Jahr? _____
 d) Existiert zusätzlich ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung?
 ☐ ja / ☐ nein
 e) Wird das Wasser einer Aufbereitung unterzogen?
 ☐ ja / ☐ nein
 Wenn ja, welche Art von Aufbereitung:
 ☐ Desinfektion ☐ Enthärtung
 ☐ Sonstiges: _____
 f) Besteht ein Wartungsvertrag?
 ☐ ja / ☐ nein
 g) Wird das Wasser regelmäßig durch ein akkreditier-
 tes Labor untersucht?
 ☐ ja / ☐ nein
 Wenn ja, wann war die letzte Untersuchung?
 _____(Datum)
 h) Liegen technische Pläne der Anlage vor?
 ☐ ja / ☐ nein

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlagen

Anlage 4 Anzeige nach § 11 Abs. 1 für zentrale oder kleine Wasserversorgungsanlagen

Absender/in (Betreiber):

Name, Vorname:

ggf. Firma:

Straße Nr.:

PLZ/ Ort:

Telefon/E-Mail:

An (Stadt / Landkreis)

Abteilung

Straße / Postfach

PLZ, Ort

- Anlage(n)

Anzeige nach § 11 Abs. 1 TrinkwV für eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder Kleinanlage (dezentrale oder Eigenwasserversorgungsanlage)☐ Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/ Ort

Standort der Anlage:

- ☐ Betrieb einer zentralen Anlage (§2 Nr. 2 a)
☐ Betrieb einer Kleinanlage (§2 Nr. 2b bis 10 m³/Tag)
☐ Betrieb einer EigenwasserWVA (§2 Nr. 2c)

 Anschrift

 PLZ/ Ort

 Gebäude / Gebäudeteil
2. Ansprechperson vor Ort:

 Name, Vorname

 Anschrift

 PLZ/ Ort

 Telefon/ Fax

 E-Mail
3. Hiermit zeige ich folgendes an:

- ☐ Errichtung/Inbetriebnahme einer neuen Anlage
☐ (Teil-)Stilllegung einer Anlage
☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage nach
 ☐ baulicher Änderung
 ☐ betriebstechnischer Änderung

 Kurzbeschreibung der Änderung
 (ggf. auf gesondertem Blatt detailliert beschreiben)

- ☐ Bauliche oder betriebstechnische Veränderung an
 Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversor-
 gungsanlage

 Kurzbeschreibung der Änderung
 (ggf. auf gesondertem Blatt detailliert beschreiben)

 Telefon/ Fax

am/zum:

 Datum
4. Herkunft des Trinkwassers:

- ☐ zentrale Wasserversorgung
☐ eigener Brunnen
☐ Sonstiges: _____

5. Verwendung des Wassers:

(Nur bei Anzeige einer Eigenwasserversorgung auszufüllen)

- ☐ Trinkwasser
☐ Sonstiges
 Wird das Wasser an Dritte weitergegeben? ☐ ja / ☐ nein

6. Allgemeines:

- i) Ca. wie viele Verbraucher werden aus dieser Anlage versorgt? _____
 j) Leben sie alle in einem Haushalt? ☐ ja / ☐ nein
 k) Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch (in m³) pro Jahr? _____
 l) Existiert zusätzlich ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung? ☐ ja / ☐ nein
 m) Wird das Wasser einer Aufbereitung unterzogen? ☐ ja / ☐ nein
 Wenn ja, welche Art von Aufbereitung:
 ☐ Desinfektion ☐ Enthärtung
 ☐ Sonstiges: _____
 n) Besteht ein Wartungsvertrag? ☐ ja / ☐ nein
 o) Wird das Wasser regelmäßig durch ein akkreditier-
 tes Labor untersucht? ☐ ja / ☐ nein
 Wenn ja, wann war die letzte Untersuchung?
 _____ (Datum)
 p) Liegen technische Pläne der Anlage vor?
 ☐ ja / ☐ nein

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlage 5 Anzeige nach § 11 Nr. 2 für mobile Trinkwasserversorgungsanlagen

Absender/in (Betreiber):

Name, Vorname:

ggf. Firma:

Straße Nr.:

PLZ/ Ort:

Telefon/E-Mail:

**Anzeige einer mobilen Trinkwasserversorgungsanlage,
gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit
nach § 11 Nr. 2 TrinkwV**
4. Hiermit zeige ich folgendes an:

- ☐ Inbetriebnahme einer neuen Anlage
☐ (Teil-)Stilllegung einer Anlage
☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage nach
☐ baulicher Änderung
☐ betriebstechnischer Änderung

An (Stadt / Landkreis)

Abteilung

Straße / Postfach

PLZ, Ort

- Anlage(n)

1. Standort der Anlage:

Name

Straße Nr.

PLZ/ Ort

Geokoordinaten

Nähere Beschreibung (bitte Lageplan beilegen)

Bezeichnung des Trinkwasserbrunnens

Kurzbeschreibung der Änderung

(ggf. auf gesondertem Blatt detailliert beschreiben)

am/zum:

Datum

5. Ort der Übergabestelle / Befüllungsanlage:

Anschrift

PLZ/Ort

2. Betreiber:

Name

Straße Nr.

PLZ/ Ort

Telefon, E-Mail

6. Erfolgt eine Behandlung (Desinfektion) des abgefüllten Wassers?

- ☐ ja
☐ nein

Wenn ja, wie / womit?

3. Ansprechperson vor Ort:

Name, Vorname

Straße Nr.

Ort, Datum

Anlagen

PLZ/ Ort

Telefon, E-Mail

Unterschrift

Anlage 6 Anzeige nach § 11 Abs. 3 TrinkwV für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen

Absender/in (Betreiber):

Name, Vorname:

ggf. Firma:

Straße Nr.:

PLZ/ Ort:

Telefon/E-Mail:

**Anzeige einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage,
nach § 11 Nr. 3 TrinkwV**

An (Stadt / Landkreis)

Abteilung

Straße / Postfach

PLZ, Ort

4. Ort der Übergabestelle / Befüllungsanlage:

Anschrift

PLZ/Ort

- Anlage(n)

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ/ Ort

Gebäude / Gebäudeteil

Nutzung des Gebäudes

2. Ansprechperson vor Ort:

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/ Ort

Telefon/ Fax

E-Mail

3. Hiermit zeige ich folgendes an:☐ Errichtung/Inbetriebnahme einer neuen Anlage
am:

Datum

☐ (Teil-)Stilllegung einer Anlage am:

Datum

5. Herkunft des Wassers:☐ Zentrale Trinkwasserversorgung☐ Eigener Brunnen☐ Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

- ☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage nach
- ☐ baulicher Änderung
 - ☐ betriebstechnischer Änderung

Datum: Beginn

Datum: Ende

Kurzbeschreibung der Änderung
(ggf. auf gesondertem Blatt detailliert beschreiben)

Anlage 7 Anzeige nach § 12 TrinkwV für Nichttrinkwasseranlagen

Absender/in (Betreiber):

Name, Vorname:

ggf. Firma:

Straße Nr.:

PLZ/ Ort:

Telefon/E-Mail:

Anzeige nach § 12 TrinkwV für die Nutzung einer Nichttrinkwasseranlage (Brauchwasser)

An (Stadt / Landkreis)

Abteilung

Straße / Postfach

PLZ, Ort

5. Besteht die Möglichkeit der Nachspeisung mit Trinkwasser:☐ nein☐ ja

- Anlage(n)

Name der betroffenen Wasserversorgung

1. Standort der Anlage:

Anschrift

PLZ/ Ort

Gebäude / Gebäudeteil

2. Ansprechperson vor Ort:

Name, Vorname

Anschrift

PLZ/ Ort

Telefon/ Fax

E-Mail

3. Hiermit zeige ich folgendes an:

- ☐ Betrieb einer existierenden Anlage
- ☐ Inbetriebnahme einer Anlage
- ☐ Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- ☐ Stilllegung einer Anlage

am/zum:

Datum

4. Herkunft des Brauchwassers:**6. Allgemeines:**

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Brauchwasser versorgt? _____
- b) Ca. wie viele Verbraucher werden mit Brauchwasser versorgt? _____
- c) Wie hoch ist der geschätzte Brauchwasseranfall (in m³) pro Jahr? _____
- d) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen?
☐ ja / ☐ nein

7. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

- a) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert? ☐ ja / ☐ nein
- b) Sind die Leitungen dauerhaft farblich abgehoben und die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift „**Betriebswasser – KEIN Trinkwasser**“ gekennzeichnet (§ 13 Abs. 4 TrinkwV)? ☐ ja / ☐ nein
- c) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freiem Auslauf? ☐ ja / ☐ nein

Ort, Datum

Anlagen

- ☐ Hausbrunnen
- ☐ Dachablaufwasser
- ☐ Oberflächenwasser
- ☐ Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- ☐ Sonstiges:

Unterschrift

Anlage 8 Übersicht über Anzeige- bzw. Meldepflichten für den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage

	Zentrale Wasserversorgungsanlagen	Dezentrale Wasserversorgungsanlagen	Eigenwasserversorgungsanlagen	mobile Wasserversorgungsanlagen	Gebäudewasserversorgungsanlagen	Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen
Generelle Anzeigepflichten						
§ 11 (1-3)	Anzeigepflicht an das Gesundheitsamt bei: 1. Errichtung, 2. Inbetriebnahme, 3. baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers, 4. Übergang des Eigentums, 5. Stilllegung			dto., ausgenommen Punkt 1	dto., wenn öffentlich	dto., ausgenommen Punkt 3, Anzeige der voraussichtlichen Dauer des Betriebs
Blei						
§ 17 (5)	unverzügliche Information betroffener Verbraucher, wenn in der Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teile davon aus Blei vorhanden sind oder dies anzunehmen ist, Information wann die betroffenen Trinkwasserleitungen oder Teilstücke entfernt oder stillgelegt werden (in Textform)		-	-	dto., wenn gewerblich oder öffentlich	
Aufbereitung						
§ 25 (1,3)	mind. wöchentliche Aufzeichnung der verwendeten Aufbereitungsstoffe und Konzentrationen (6 Monate zugänglich zu halten)		-	dto., wenn gewerblich oder öffentlich		
§ 26 (1)	Beginn der Zugabe von Aufbereitungsstoffen und dessen Konzentrationen im Trinkwasser → unverzügliche Bekanntgabe bei Anschlussnehmern/ Verbraucher		-	dto.		
§ 26 (2)	Bekanntgabe aller Aufbereitungsstoffe schriftlich, z. B. in örtlichen Tageszeitungen möglich		-	-	wenn gewerblicher oder öffentlich: Bekanntgabe durch Aushang an geeigneter Stelle	-
Untersuchungsplan (zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen)						
§ 28 (2)	Aufstellung eines Untersuchungsplans → schriftliche oder elektronische Übermittlung an das Gesundheitsamt		-	-	-	-
Risikomanagement						

	Zentrale Wasserversorgungsanlagen	Dezentrale Wasserversorgungsanlagen	Eigenwasserversorgungsanlagen	mobile Wasserversorgungsanlagen	Gebäudewasserversorgungsanlagen	Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen
§ 38 (1)	Übermittlung der Dokumentation der Durchführung und Ergebnisse des Risikomanagements an das Gesundheitsamt bei erstmaliger Durchführung, Überprüfung, Aktualisierung	-	-	dto. mit eigener Wassergewinnung (Bedingungen s. § 34 Abs. 1 Nr. 2)	-	dto. mit eigener Wassergewinnung (Bedingungen s. § 34 Abs. 1 Nr. 2)
Niederschrift über das Untersuchungsergebnis						
§ 44 (1-2)	Übersendung einer Kopie der Niederschrift über die Untersuchungsergebnisse einer Wasserversorgungsanlage an das Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung					
Anzeigepflichten bei Nichteinhaltung von Grenzwerten/Höchstwerten/Anforderungen und außergewöhnlichen Vorkommnissen						
§ 47 (1)	Nichteinhaltung von Grenzwerten, Mindestanforderungen, geduldeten oder zugelassenen Höchstwerten, technische Maßnahmenwerte oder Parameterwerte für radioaktive Stoffe → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt					
	plötzlicher oder kontinuierlicher Anstieg der Untersuchungsergebnisse für den Indikatorparameter Koloniezahl bei 22 °C oder Koloniezahl bei 36 °C unabhängig vom angewendeten Untersuchungsverfahren → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt					
	organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers (z. B. Färbung, Geruch, Geschmack) → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt					
	außergewöhnlichen Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt					
§ 47 (2)	plötzlicher oder kontinuierlicher Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt	-	-	-	-	-
	Belastungen des Rohwassers, die zur Überschreitung von Grenz-, Höchst-, Parameter-, Maßnahmenwerte führen können → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt	-	-	-	-	-
§ 48 (1)	unverzüglich Durchführung von Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache des anzeigepflichtigen Ereignisses (§ 47), Sofortmaßnahmen zur Abhilfe → Unterrichtung des Gesundheitsamts über die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen			dto., wenn gewerblich od. öffentlich	-	-

	Zentrale Wasserversorgungsanlagen	Dezentrale Wasserversorgungsanlagen	Eigenwasserversorgungsanlagen	mobile Wasserversorgungsanlagen	Gebäudewasserversorgungsanlagen	Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen
§ 48 (2)	-	-	Veränderung durch Trinkwasserinstallation, sodass Beschaffenheit des Trinkwassers Abschnitt 2 nicht entspricht: unverzüglich Untersuchung zur Aufklärung der Ursache, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe → Unterrichtung des Gesundheitsamts über Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen			
Maßnahmenplan						
§ 50 (1,2)	Aufstellung eines Maßnahmenplans für Unterbrechung, Umstellung, Informationswege; Vorliegen spätestens zur Inbetriebnahme, Pflicht zur Aktualisierung und Zustimmung des Gesundheitsamtes		-	-	-	-
Legionella spec.						
§ 51 (1)	-	-	-	bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts → unverzügliche Anzeige an das Gesundheitsamt , Ursachenaufklärung (Ortsbesichtigung, Prüfung der Einhaltung der a. a. R. d. T.), schriftliche Risikoabschätzung, Gefährdungsanalyse, Maßnahmen, Information		-
§ 51 (3)	-	-	-	Unverzügliche Mitteilung an das Gesundheitsamt über die getroffenen Maßnahmen, Dokumentation der Maßnahmen (schriftlich oder auf Datenträger) und Aufbewahrung für zehn Jahre		-

*Anlage 9 Empfehlung zum Umfang von Maßnahmenplänen nach § 50 TrinkwV***1. Allgemeines**

- ☐ Stand des Maßnahmenplans (Datum)
- ☐ Name und Anschrift des Wasserversorgers
- ☐ aktueller Übersichtslageplan und Versorgungsschema der Trinkwasserversorgungsanlagen mit Darstellung entsprechend der Fließrichtung des Wassers:
- ☐ Herkunft des Wassers
 - aus Quellen
 - Brunnen
 - Fernwassereinspeisung
 - Rohwassertransportleitung
- ☐ Wasseraufbereitungsanlagen
 - Aufbereitungstechnik
 - Desinfektionstechnik
 - Reinwasserbehälter und Förderanlagen
- ☐ Verteilungsanlagen
 - Hochbehälter (Höhe, Speichervolumen)
 - Versorgungszone (Ortsnetze) mit Abgrenzung und Zonenschieber
 - Zonenverbrauch ($Q_{dm} = \text{m}^3/\text{Tag}$) / Einwohner
 - Druckunterbrecherschächten
 - Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen
- ☐ die Notversorgung
 - Ersatzwasserversorgung (Umstellungsmöglichkeiten)
 - Notbrunnen
 - Notverbindungsleitungen (fliegende Leitungen)
 - Einspeisepunkte für Notchlorungsanlagen
- ☐ die Topographie

2. Zuständigkeit & Informationsaustausch

Bei jedem nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner müssen Name, Anschrift und Erreichbarkeit (Festnetz-, Mobilfunknummer, Email-Adresse) während und außerhalb der Dienstzeiten aufgelistet werden.

- ☐ Entstörungs- bzw. Bereitschaftsdienst – Organisation und Erreichbarkeit (z. B. in Form eines Organigramms)
 - Wer ist beim Wasserversorger für die Entgegennahme und Übermittlung von Anzeigen wegen Grenzwertüberschreitung nach der TrinkwV verantwortlich?
 - Welche Personen sind außerdem Ansprechpartner des Gesundheitsamts für die Entgegennahme und Durchführung von Anordnungen?

- ☐ Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamts
 - telefonische Erreichbarkeit des Gesundheitsamts außerhalb der Dienstzeiten
 - Bereichseinteilung der Hygieneinspektoren des Gesundheitsamts
 - erste Informationen an das Gesundheitsamt: Welcher Grenzwert wurde überschritten? Welcher Ortsteil ist betroffen? Wo liegt vermutlich die Ursache? Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen?
- ☐ Welche Personen sind für die notwendigen Maßnahmen verantwortlich?
- ☐ Wer ist Technische Führungskraft nach dem DVGW W 1000-01/2016?
- ☐ Welches Wasserlabor ist zuständig (intern und/oder extern)?
- ☐ Wer ist beim Wasserversorger für die Information der Bevölkerung verantwortlich?
- ☐ Art und Weise der Information nach Absprache mit dem Gesundheitsamt:
 - Telefon, Homepage, Medien, Radio, Presse, ggf. "Hotline"
 - Flugblätter: Wo können sie gedruckt werden? Wer verteilt sie?
 - Vorbereitung von Textbausteinen
 - Welche Lautsprecherwagen stehen zur Verfügung?
- ☐ Welche sensiblen Einrichtungen sind vorhanden? Krankenhäuser, Pflegeheime, Dialysepraxen, Lebensmittelproduktion usw.
- ☐ Anschrift und Erreichbarkeit eines oder mehrerer benachbarter Wasserversorger oder geeigneter Alternativen, soweit diese im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung mit der Bereitstellung von Trinkwasser einspringen können, einschließlich einer Angabe über den Umfang der möglichen Bereitstellung von Trinkwasser
- ☐ Anschrift und Erreichbarkeit der Katastrophenschutzbehörden sowie der Hilfs- und Katastrophenschutzorganisationen*, soweit diese im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung mit der Bereitstellung von Trinkwasser aus Tankwagen, mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen u. ä. einspringen können, einschließlich einer Angabe über den Umfang der möglichen Bereitstellung von Trinkwasser

** hierzu gehören insbesondere die Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, die Bundeswehr sowie die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund*

3. Trinkwasserversorgung

- ☐ Wie viele Personen müssen insgesamt versorgt werden?
- ☐ Welche Wassermenge muss bereitgestellt werden? Hier empfiehlt sich die Aufstellung einer Wasserbilanz in Tabellenform.
- ☐ Wie erfolgt die Umstellung der Wasserversorgung, wenn eine mikrobielle oder chemische Verunreinigung vorliegt?
 - Abkochgebot
 - Desinfektion: Wo kann desinfiziert werden (Ortsnetz, Hochbehälter)?
 - Sind mobile bzw. festinstallierte Chlordosierungsanlagen vorhanden?
 - Woher kann Desinfektionsmittel bezogen werden
 - (auch außerhalb der Geschäftszeiten)?
 - andere eigene Wasserversorgungsanlage: Können verunreinigte Wasserversorgungsanlagen aus dem Netz genommen werden und durch andere ersetzt werden (umschiebern)? Sind (überwachte) Notbrunnen vorhanden?
 - Nachbargemeinden: Wer kann liefern und im welchem Umfang?

- Tankwagen: Kann die Versorgung durch Tankwagen gesichert werden (Befüllen der Hochbehälter, mobile Entnahmebatterien)? Wer stellt die zum Lebensmitteltransport zugelassenen Tankwagen zur Verfügung und wie schnell?
 - Müssen Notleitungen (Trinkwasserleitungen) verlegt werden, insbesondere „fliegende Leitungen“? Wenn ja, über welche Entfernung? Durch wen können die Leitungen installiert werden?
- Woher kann abgepacktes Wasser bezogen werden? Welche Menge und wie schnell (insbesondere an Sonn- und Feiertagen)?

Anlage 100 Textbeispiel für eine Information betroffener Verbraucher durch den Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit im Fall einer Legionellenkontamination

Bei Gebäudewasserversorgungsanlagen in Einrichtungen, die vulnerable Personen versorgen, gelten strengere Maßnahmenwerte.

Nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung ist es erforderlich, das Trinkwasser dieser Einrichtung (Schule etc.) jährlich auf Legionellen zu untersuchen. Im Rahmen dieser Routine-überprüfung am _____ wurden (im Bereich _____) Legionellen festgestellt in einer Höhe von _____ KBE/100 ml.

Legionellen sind Bakterien, die in zahlreichen Arten und Serogruppen weltweit verbreitet in Oberflächenwässern und auch im Boden vorkommen. Aufgrund dieser natürlichen Verbreitung können sich auch in dem von den Wasserwerken gelieferten Trinkwasser Legionellen in überwiegend sehr geringer Konzentration befinden. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bestimmten Temperaturbereichen und Standzeiten durch geringe Nutzung des bereitgestellten Trinkwassers, können sich Legionellen vermehren. Zwischen 30 und 45 °C ist die Vermehrungsrate am höchsten. Ab etwa 55 °C kommt es langsam zum Absterben.

Legionellen können vor allem bei älteren Menschen, Rauchern sowie Menschen mit geschwächtem Immunsystem wie beispielsweise Diabetikern grippeähnliche Erkrankungen oder Lungenentzündungen verursachen, wenn sie über vernebeltes Wasser, z. B. beim Duschen, eingeatmet werden. Allgemein erkranken Männer mehr als doppelt so häufig wie Frauen. Kinder sind meist nur sehr selten betroffen. Das Infektionsrisiko ist nicht nur von der nachgewiesenen Anzahl der Legionellen, sondern auch vom Legionellen-Typ abhängig. Daher sollten generell möglichst niedrige Belastungen angestrebt werden. Aus Vorsorgegründen gilt für Legionellen in der Trinkwasser-Installation ein anzustrebender „Zielwert“ von 100 KBE/100 ml.

Auf Grund der aktuell festgestellten Legionellenzahlen über 100 KBE/100 ml im Trinkwasser unserer Einrichtung haben wir (oder die Stadt/der Schulträger etc.) in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Anlageneinstellungen kontrollieren lassen und als erste Maßnahme _____. Bestätigt die in 4 Wochen fällige weitergehende Untersuchung die festgestellte Belastung, werden in den nächsten Wochen folgende weiteren Maßnahmen durchgeführt: _____.

Immungeschwächte Personen sollten vorerst auf das Duschen in/im (Sporthalle etc.) _____ verzichten. Die Nutzung des Trinkwassers zum Trinken, zur Zubereitung von Speisen und Getränken sowie zum Hände waschen ist ohne Einschränkung möglich.

oder

Mit dem aktuell festgestellten Legionellenbefund in Höhe von _____ KBE/100 ml ist der „Gefahrenwert“ von >10.000 KBE/100 ml überschritten, so dass es nach Absprache mit dem Gesundheitsamt derzeit nicht möglich ist, in/im (Sporthalle etc.) zu duschen bis die bereits eingeleiteten Sofortmaßnahmen _____ nachweislich wirken. In Abhängigkeit von der für _____ vorgesehenen Nachuntersuchung werden weitere Maßnahmen durchgeführt, über die wir dann entsprechend informieren werden.

Anlagen

Die Nutzung des Trinkwassers zum Trinken, zur Zubereitung von Speisen und Getränken sowie zum Hände waschen ist ohne Einschränkung möglich.